



Fachbereich Umwelt

552-512-50-210-355/18

Nienburg, 15.11.2022

Kreishaus am Schloßplatz

31582 Nienburg

Auskunft erteilen:

Herr Sakowski ☎ 05021 967-357

Frau Mühlenhardt ☎ -358

📠 05021 967-447

PLANFESTSTELLUNGSBESCHLUSS

zur Herstellung von Gewässern im Zuge der Neuaufnahme eines Bodenabbaues in den Gemarkungen Altenbücken, Flecken Bücken, und Holtrup, Gemeinde Schweringen, Samtgemeinde Grafschaft Hoya, Landkreis Nienburg/ Weser;

Antragstellerin: Firma Heidelberger Sand und Kies GmbH, Auf der Halloh 1, 21684 Stade

A Beschluss

1 Entscheidung über den Gewässerausbau:

1.1 Hiermit wird der Plan für die Herstellung von Gewässern im Zuge der Neuaufnahme eines Bodenabbaues,

Gemarkung Altenbücken, Flecken Bücken,
Flur 15, Flurstücke 18/1, 18/2, 27, 29/1, 29/2 und

Gemarkung Holtrup, Gemeinde Schweringen,
Flur 13, Flurstücke 23, 24, 27/1, 29, 32

festgestellt.

1.2 Mit diesem Planfeststellungsbeschluss wird gleichzeitig hinsichtlich der Erschließung des Betriebsstandortes (siehe Nr. A 3) der Ausbau der Wirtschaftswege Flurstücke 6, 8, 26 und 27/1, Flur 13, Gemarkung Holtrup, auf Flächen des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes der Weser planfestgestellt.

1.3 Dieser Planfeststellungsbeschluss ist bis zum **31.12.2037** befristet. Eine Fristverlängerung kann rechtzeitig vor Ablauf der Frist beantragt werden. Der Umfang der erforderlichen Antragsunterlagen ist zu gegebener Zeit abzustimmen.

Rechtsgrundlagen: § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes - WHG - in Verbindung mit den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und § 1 Abs. 1 sowie Ziffern 1 und 14 der Anlage 1 des Nieders. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) u. i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

Die Fundstellen aller Rechtsgrundlagen sind auf Seite 109 aufgeführt.

Hinweise zum UVPG und zum NUVPG:

Gemäß § 74 Abs. 2 UVPG ist dieses Vorhaben nach der vor dem 16.05.2017 geltenden Fassung zu Ende zu führen. Weiter ist nach § 7 Abs. 2 NUVPG vom 18.12.2019 (Nds. GVBl. S. 437) für dieses Verfahren noch das Niedersächsische Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung 2007 anzuwenden.

2 Entscheidung über die Folgenutzung

Als Folgenutzung für die wiederhergerichteten Flächen und die Gewässer wird antragsgemäß „Naturschutz“ festgelegt. Die geplante extensive Erholungsnutzung auf dem Flurstück 18/1 der Flur 15 ist mit der Folgenutzung „Naturschutz“ vereinbar.

3 Entscheidung über die Erschließung

Die Erschließung des Kieswerksstandortes ist entsprechend Anlage 4.1.1 „Antrag Erschließung“, über die beantragte Wegeverbindung von der L 351 mit Abzweig über die neu herzustellende Planstraße im Abschnitt 80 bei ca. Station 5292 vorzunehmen. Der Gemeinde Schweringen wurde mit Datum vom 26.10.2021 ein zumutbares Erschließungsangebot seitens der Antragstellerin unterbreitet. Die Erschließung ist mithin gesichert (siehe auch Bedingung unter C Ziff. 1.3 und Auflagen zur Erschließung unter 2.2.5.2).

Der Abtransport der Rohstoffe muss auf dem Wasserweg per Schiff vorgenommen werden und darf nur ausnahmsweise über die Straße bei Sperrung der Bundeswasserstraße Mittelweser oder der Schleusen erfolgen. Die Samtgemeinde Grafschaft Hoya ist vor Beginn des Abtransports per Lkw über die Wirtschaftswege zu informieren.

4 Entscheidung über die Einwendungen

Zu einigen vorgetragenen Belangen in den erhobenen Einwendungen wurden Auflagen formuliert. Die darüber hinaus erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, siehe Entscheidungen über Stellungnahmen und Einwendungen – E3.

5 Durch die Planfeststellung ersetzte Entscheidungen

Die Planfeststellung schließt folgende Entscheidungen ein (§ 75 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes - VwVfG -):

1. Bodenabbaugenehmigung gem. §§ 8 ff. des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatschG),
2. Baugenehmigung gem. § 70 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO),
3. Genehmigung für die Anlage von Gewässern einschließlich des Ausbaus des Teilbereiches der Erschließungsstraße im gesetzlichen Überschwemmungsgebiet der Weser nach § 78a Abs. 2 WHG, sowie alle weiteren in diesem Zusammenhang zu erteilenden Zulassungen nach dem WHG,
4. Ausnahme gem. § 30 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von den Verboten nach § 30 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 24 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)
5. Genehmigung gem. § 13 Abs. 1 Nds. Denkmalschutzgesetz (NDSchG).

6 Entscheidung über Art und Umfang der Unterhaltung

Die Genehmigungsinhaberin, deren Rechtsnachfolger:in oder der/die künftige Eigentümer:in hat die entstandenen Kieseen einschließlich der Ufer bis drei Jahre nach Beendigung (Schlussabnahme) des Bodenabbaues gemäß § 39 WHG zu unterhalten, insbesondere im Hinblick auf die Erhaltung und Sicherung der Böschungen sowie der Ufervegetation bzw. Entfernung nicht standortheimischer Vegetation.

Nach Ablauf der drei Jahre sind keine weiteren Unterhaltungsmaßnahmen durchzuführen, damit sich ein ökologisch wertvolles Gebiet entwickeln kann. Ausgenommen sind die mit diesem Beschluss festgestellten abweichenden Regelungen. Sollten Maßnahmen notwendig sein, sind diese nur nach Genehmigung der Unteren Wasserbehörde durchzuführen.

Die Untere Wasserbehörde kann jedoch auch nach drei Jahren Unterhaltungsmaßnahmen anordnen, z. B. zur Schadensregulierung nach Böschungsabbrüchen oder nach Hochwasserereignissen.

7 Kostenentscheidung

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens. Es ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

8 Inhaltsverzeichnis

	Lfd. Nr. des Beschlusses	Seite	
A	Beschluss	1	
	1	Entscheidung über den Gewässerausbau	1
	2	Entscheidung über die Folgenutzung	2
	3	Entscheidung über die Erschließung	2
	4	Entscheidung über Einwendungen	2
	5	Durch die Planfeststellung ersetzte Entscheidungen	2
	6	Entscheidung über Art und Umfang der Unterhaltung	3
	7	Kostenentscheidung	3
	8	Inhaltsverzeichnis	3
B	Anlagen	4	
C	Nebenbestimmungen	7	
	1	Bedingungen	7
	2	Auflagen	10
	2.1	Allgemeine Auflagen	10
	2.2	Auflagen zum Abbaubetrieb	11
	2.2.1	Allgemeine Auflagen	11
	2.2.2	Schutz des Grund- und Oberflächenwassers, Hochwasserschutz	13
	2.2.3	Gewerberechtliche Belange	18
	2.2.4	Denkmalpflegerische Belange	19
	2.2.5	Landwirtschaftliche/Raumordnerische Belange und Erschließung	22
	2.2.6	Naturschutzfachliche Belange	25
2.3	Wiederherrichtungs- u. Kompensationsmaßnahmen, Folgenutzung	26	
3	Auflagenvorbehalt	31	
D	Hinweise	31	

E	Entscheidungen über Stellungnahmen und Einwendungen	35
1	Fachdienststellen und Naturschutzvereinigungen, die keine Bedenken, Anregungen oder Auflagenvorschläge geäußert haben	35
2	Fachdienststellen und Naturschutzvereinigungen, die Anregungen, Vorschläge für Nebenbestimmungen bzw. Bedenken geäußert haben sowie Entscheidung	35
3	Einwendungen	53
F	Begründung	99
1	Sachverhalt	
1.1	Beschreibung des Vorhabens	99
1.2	Verfahren	99
1.3	Umweltverträglichkeitsprüfung	101
2	Materielle Entscheidungsbegründung	103
G	Rechtsbehelfsbelehrung	108
Anhang I	Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gem. § 11 UVPG (als Bestandteil der Begründung des Planfeststellungsbeschlusses)	1-11
Anhang II	Bewertung der Umweltauswirkungen gem. § 12 UVPG	1- 7
Anhang III	Übersichtskarte (Ausschnitt) mit Darstellung der Flächen, auf denen das Vorhaben geplant ist,	i. M. 1 : 25.000
Anhang IV	Untersuchungsraum Sommergänsemonitoring	i. M. 1 : 20.000
Anhang V	Leitlinien zum Schutz des Weißstorches im Landkreis Nienburg/Weser, Bewirtschaftungs- und Pflegeauflagen	

B Anlagen

Der festgestellte Plan umfasst folgende durch Stempelaufdruck und teilweise in der letzten Änderung vom 11.11.2021 durch grüne Prüfvermerke gekennzeichnete Planunterlagen:

1.0	Antragsschreiben vom 29.05.2018	
1.1	Ordner 1	
1.1.1	Erläuterungsbericht mit integrierter Umweltverträglichkeitsstudie	
1.2	Karten- und Planwerk	
1.2.1	Übersichtskarte	M. 1 : 25.000
1.2.2	Übersichtsplan	M. 1 : 5.000
1.2.3	Abbauplan	M. 1 : 2.500
1.2.4	Wiederherrichtungsplan	M. 1 : 2.500
1.2.5.1	Schnitt A – A	M. 1 : 200
1.2.5.2	Schnitt B – B	M. 1 : 200
1.2.5.3	Schnitt C – C	M. 1 : 200
1.2.6	Besitzstandsplan	M. 1 : 2.500
1.2.7	Pflanzschemata	M. 1 : 100
1.2.8	Anrechenbare Kompensation	M. 1 : 2.500
1.2.9	Liegenschaftsverhältnisse und Eigentümerverständniserklärungen (intern – nur in 1. Ausfertigung)	
1.3	Ordner 2 – Anhänge	
1.3.1	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (IDN, 2018)	
1.3.2	Faunistische Erfassungen (Limosa, 2015/2015)	

1.3.3	Biotoptypenkartierung (Ecosurvey, 2015)	
1.3.4	Baum-/Strauchgutachten (Block-Daniel, 2016)	
1.3.5	Hydrogeologischer Fachbeitrag (IDN, 2018)	
1.3.6	Hydraulischer Fachbeitrag (IDN, 2018)	
1.3.7	Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (IDN, 2018)	
1.3.8	Archäologischer Fachbeitrag (IDN, 2018)	
1.3.9	Schalltechnisches Gutachten (Zech, 2018)	
2.	Ordner 1 - Deckblattplanung vom 18.12.2019 (Änderungen grün)	
2.0	Hinweise zur Lesbarkeit der Deckblattplanung	
2.1	Erläuterungsbericht mit integrierter Umweltverträglichkeitsstudie	
2.2	Karten- und Planwerk	
2.2.1	Übersichtskarte	M. 1 : 25.000
2.2.2	Übersichtsplan	M. 1 : 5.000
2.2.3	Abbauplan	M. 1 : 2.500
2.2.4	Wiederherrichtungsplan	M. 1 : 2.500
2.2.5.1	Schnitt A – A	M. 1 : 200
2.2.5.2	Schnitt B – B	M. 1 : 200
2.2.5.3	Schnitt C – C	M. 1 : 200
2.2.5.4	Systemschnitt Erosionsschutz (neu)	M. 1 : 200
2.2.8	Anrechenbare Kompensation	M. 1 : 2.500
2.3	Ordner 2 - Anhänge	
2.3.1	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (IDN, 2018)	
2.3.5	Hydrogeologischer Fachbeitrag (IDN, 2019)	
2.3.6	Hydraulischer Fachbeitrag (Stadt-Land-Fluss Ingenieurdienste, 2019)	
2.3.7	Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (IDN, 2018)	
2.3.8	Archäologischer Fachbeitrag (IDN, 2019)	
2.3.9	Schalltechnisches Gutachten (Zech, 2018)	
2.3.9.1	Ergänzende Unterlage zum Schalltechnischen Bericht (Zech, 2019)	
2.3.10	Standsicherheitsuntersuchungen der Abbauböschungen im Falle stehenbleibender Wegedämme (Holst 2019)	
3.	Ordner 1 - 1. Überarbeitung Deckblatt v. 28.05.2021 (Änderungen blau)	
3.0	Hinweise zur Lesbarkeit der Deckblattplanung und der Überarbeitung	
3.1	Erläuterungsbericht mit integrierter Umweltverträglichkeitsstudie	
3.1.1	mit der ergänzten Anlage „Antrag Erschließung“	
3.2	Karten- und Planwerk	
3.2.1	Übersichtskarte	M. 1 : 25.000
3.2.2	Übersichtsplan	M. 1 : 5.000
3.2.3	Abbauplan	M. 1 : 2.500
3.2.4	Wiederherrichtungsplan	M. 1 : 2.500
3.2.5.1	Schnitt A – A	M. 1 : 200
3.2.5.2	Schnitt B – B	M. 1 : 200
3.2.5.3	Schnitt C – C	M. 1 : 200
3.2.6	Besitzstandsplan	M. 1 : 2.500
3.2.8	Anrechenbare Kompensation	M. 1 : 2.500
3.3	Ordner 2 - Anhänge	
3.3.5	Hydrogeologischer Fachbeitrag (IDN, 2021)	
3.3.6	Hydraulischer Fachbeitrag (Stadt-Land-Fluss Ingenieurdienste, 2021)	
3.3.7	Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (IDN, 2021)	
3.3.9	Schalltechnisches Gutachten (Zeh, 2018)	
3.3.9.1	Ergänzende Unterlage zum Schalltechnischen Bericht (Zech, 2019)	

3.3.9.2	Ergänzende Unterlage zum Schalltechnischen Bericht (Zech, 2021)	
4.	Ordner 1 - 2. Überarbeitung Deckblatt v. 11.11.2021 (Änderungen rot)	
4.0	Hinweise zur Lesbarkeit der Deckblattplanung	
4.1	Erläuterungsbericht mit integrierter Umweltverträglichkeitsstudie	
4.1.1	mit der ergänzten Anlage „Antrag Erschließung“	
4.2	Karten- und Planwerk	
4.2.1	Übersichtskarte	M. 1 : 25.000
4.2.2	Übersichtsplan	M. 1 : 5.000
4.2.3	Abbauplan	M. 1 : 2.500
4.2.4	Wiederherrichtungsplan	M. 1 : 2.500
4.2.5.1	Schnitt A – A	M. 1 : 200
4.2.5.2	Schnitt B – B	M. 1 : 200
4.2.5.3	Schnitt C – C	M. 1 : 200
4.2.5.4	Systemschnitt Erosionsschutz (neu)	M. 1 : 200
4.2.6	Besitzstandsplan	M. 1 : 2.500
4.2.7	Pflanzschemata	M. 1 : 100
4.2.8	Anrechenbare Kompensation	M. 1 : 2.500
4.2.9	vorläufiger Lageplan Kieswerk Bücken	
4.2.10	Liegenschaftsverhältnisse und Eigentümergeinverständniserklärungen (intern – nur 1. Ausfertigung)	
4.3 a)	Ordner 2 – Anhänge 1 - 6	
4.3.1	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (IDN 2021)	
4.3.2	Faunistische Erfassungen (Limosa 2020/2021)	
4.3.3	Biotoptypenkartierung (Ecosurvey, 2021)	
4.3.4	Baum-/Strauchgutachten (Block-Daniel, 2016)	
4.3.5	Hydrogeologischer Fachbeitrag (IDN, 2021)	
4.3.6	Hydraulischer Fachbeitrag (Stadt-Land-Fluss Ingenierdienste, 2021)	
4.3.6.1	Stellungnahme zum Hydraulischen Fachbeitrag „Überprüfung möglicher frühzeitiger Überflutungen des Polders Stendern bei Weser-Hochwasser aufgrund von Grundwasserströmungen (IDN, 12.10.2021)	
4.3 b)	Ordner 3 – Anhänge 7 – 10	
4.3.7	Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (IDN, 2021)	
4.3.8	Archäologischer Fachbeitrag (IDN, 2019)	
4.3.9	Schalltechnisches Gutachten (Zech, 2018)	
4.3.9.1	Ergänzende Unterlage zum Schalltechnischen Bericht (Zech, 2019)	
4.3.9.2	Ergänzende Unterlage zum Schalltechnischen Bericht (Zech, 2021)	
4.3.10	Standsicherheitsuntersuchungen der Abbauböschungen im Falle stehenbleibender Wegedämme (Holst 2019)	

Öffentlich ausgelegt wird nur die letzte Ausfertigung, Stand 11.11.2021. Sie besteht aus drei Stehordnern. Diese Ausfertigung umfasst die Originalversion und sämtliche drei Änderungen der Antragsunterlagen mit grüner, blauer und roter Schrift sowie Streichungen in schwarzer Schrift. Sie gibt mithin alle im Laufe des Verfahrens vorgenommenen Änderungen in einer Ausfertigung wieder. Diese Ausfertigung enthält auch die Grüneintragungen der Planfeststellungsbehörde.

C Nebenbestimmungen

1 Bedingungen

Der Beschluss wird erst dann wirksam, wenn die nachstehend aufgeführten auf-schiebenden Bedingungen zum jeweils angegebenen Zeitpunkt erfüllt sind:

1.1 Vor Inanspruchnahme der Flurstücke, die nicht im Eigentum der Abbaufirma stehen, ist der Planfeststellungsbehörde eine entsprechende Einverständniserklärung des Grundstückseigentümers / der Grundstückseigentümerin oder ein Nutzungs- bzw. Kaufvertrag vorzulegen.

1.2 Ist weder durch Kaufvertrag noch durch Einverständniserklärung eine Abbau-möglichkeit gegeben, sind die landwirtschaftlichen Flächen durch Tausch so zu legen, dass eine maximale Ausnutzung der übrigen Abbauflächen erreicht wird. Ist ein Tausch nicht möglich, ist eine für die landwirtschaftliche Nutzung notwendige Erschließung aufrecht zu erhalten.

1.3 Bereits vor der Durchführung vorbereitender Maßnahmen auf der Abbaustätte, z. B. Materialtransport zur Aufhöhung des geplanten Betriebsgeländes, ist die neu anzulegende Planstraße mit dem Einmündungsbereich in die L 351 im Abschnitt 80, ca. bei Station 5292, Gemarkung Holtrup, Flur 12, Flurstück 11, an-tragsgemäß auszubauen (siehe auch Auflagen unter 2.2.5.2).

Soweit abweichende Regelungen mit der Gemeinde Schweringen als Baulastträgerin, der Niedersächsischen Landesstraßenbauverwaltung und dem Fachdienst Straßenverkehr des Landkreises Nienburg/Weser vereinbart werden, sind diese der Planfeststellungsbehörde unverzüglich zur Kenntnis zu geben.

1.4 **Vor Abbaubeginn** sind sowohl die Betriebs- als auch die Hafenanlagen betriebsbereit herzustellen. Die erforderlichen Genehmigungen für die Errichtung der baulichen Anlagen sind rechtzeitig einzuholen.

1.5 **Vor Abbaubeginn** ist der Planfeststellungsbehörde eine die voraussichtlichen Kosten der Wiederherrichtungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bzw. der Erfüllung sämtlicher Nebenbestimmungen des Beschlusses (siehe Buchst. C) deckende Sicherheit vorzulegen. Dazu ist von der Trägerin des Vorhabens – Firma Heidelberger Sand und Kies GmbH – eine unbefristete selbstschuldnerische Bürgschaft einer deutschen Bank oder Sparkasse auf erstes Anfordern unter Verzicht auf die Einrede der Vorklage nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) vorzulegen.

Die selbstschuldnerische Bankbürgschaft kann durch eine andere, in selber Weise geeignete Sicherheitsleistung getauscht werden. Die Eignung ist durch den Landkreis Nienburg/Weser festzustellen. Vorstellbar wären hier z.B.: Treuhandkonto, Notaranderkonto, Sparbuch. Es muss in jedem Fall gewährleistet sein, dass der Landkreis Nienburg/Weser einen alleinigen Anspruch auf die Inanspruchnahme des Geldes für die Ausführung der erforderlichen Maßnahmen hat, wenn die Betreiberin ihren Verpflichtungen nicht nachkommt (Abtretungserklärung). Den jederzeitigen Zugriff auf das Guthaben darf ausschließlich der Landkreis Nienburg/Weser haben.

Bei einem Betreiberwechsel wird die vorliegende Bürgschaftsurkunde/Sicherheitsleistung erst an die vorherige Betreiberin ausgehändigt, wenn der/die neue Betreiber:in eine auf ihn/sie lautende Sicherheitsleistung (i. d. R. selbstschuldnerische)

rische Bankbürgschaft) vorgelegt hat.

Die Sicherheitsleistung errechnet sich auf der Grundlage der Aufwendungen für die Wiederherrichtungs- und Kompensationsmaßnahmen gem. Erläuterungsbericht, Kap. 7.5 - Kostenberechnung S. 235 - Anlage 4.1 - wie folgt:

1.1 Anfüllung und Herrichtung der Böschungen, Sicherheitsstreifen, Bodeneinbringung. Für die zu bewegende Bodenmasse wird die Abraummenge von 3 durchschnittlichen Abbauabschnitten (hier Nr. 2, 8 und 9) - (von insgesamt 11 Abschnitten) - zugrunde gelegt 277.300 m ³ x 2,50 €/m ³ =	693.250,00 €
1.2 Landschaftsgärtnerische Arbeiten, Pflanz- und Einsaatarbeiten sowie Fertigstellungspflege für drei Abbauabschnitte, Brutflöße (Pflanzmaßnahmen 1/11 = 26.713,10 € x 3 Abschnitte),	80.140,00 €
1.3 Bauausschreibung und –aufsicht pauschal	5.000,00 €
1.4 dauerhafte Unterhaltung und Kontrolle nach Ersatzvornahme pauschal	<u>2.000,00 €</u>
Nettosumme für 3 Abbauabschnitte	780.390,00 €
zuzüglich 19% MwSt.	<u>148.274,10 €</u>
Bruttosumme	<u>928.664,10 €</u>
gerundet für 3 Abbauabschnitte	<u>930.000,00 €</u>

Die Sicherheitsleistung dient der Erfüllung sämtlicher Nebenbestimmungen dieses Beschlusses in der jeweils geltenden Fassung (siehe C 1.1 – 3.3).

- 1.5.2 Die Höhe der Sicherheitsleistung orientiert sich an den Kosten der durchzuführenden Maßnahmen zur Herrichtung und Profilierung der Böschungen sowie der erforderlichen Bepflanzungsmaßnahmen und der Umsetzung von Ersatzmaßnahmen auf Flächen der Inhaberin des Beschlusses.
- 1.5.3 Die Sicherheitsleistung kann auch in Anspruch genommen werden, um Schäden auszugleichen oder beseitigen zu lassen, die durch eine Abweichung vom Beschluss und dessen Nebenbestimmungen entstehen.
- 1.5.4 Eine Neufestsetzung der Sicherheitsleistung bleibt im öffentlichen Interesse vorbehalten. Sie kann bei Wertverfall (Kaufkraftschwund) erhöht werden, wenn die Kostenentwicklung die Schaffung höherer, ausreichender finanzieller Sicherheiten zur Abdeckung von Wiederherstellungskosten erfordert.
Eine Erhöhung der Sicherheitsleistung kann auch gefordert werden, wenn die Betriebsweise bei der Auskiesung für die Allgemeinheit ein erhöhtes Risiko hinsichtlich der gesicherten Wiedereingliederung der Abbaustätte in das Landschaftsgefüge bedeutet.
- 1.6 **Vor Abbaubeginn** ist der Planfeststellungsbehörde ein Lageplan mit Eintragung der beabsichtigten Bodenaufschüttungen/Halden und Lagerungen von Oberboden oder Abraum wegen der Lage im gesetzlichen Überschwemmungsgebiet der Weser vorzulegen.
- 1.7 **Vor Beginn der Abgrabung** sind die jeweiligen Abgrabungsgrenzen (Außengrenzen der Abbaustätte) von einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur einzumessen und durch gut sichtbare Markierungspfähle kenntlich zu machen. Die Markierungen sind dauerhaft standsicher zu erstellen und bis zur Schlussab-

nahme zu erhalten.

- 1.8 **Vor Abbaubeginn** ist im jeweiligen Abbauabschnitt zur Dokumentation des bestehenden Geländereiefs ein Höhennivellement bezogen auf NN der Abbaustätte einschl. eines 25 m breiten Umrings durchzuführen und die Auswertung in einen Lageplan i. M. 1 : 2.000 einzutragen. Der 25 m breite Umring und die Sicherheitsstreifen sind im 25 m-Raster und die Wasserfläche im 100 m-Raster aufzunehmen. Der Lageplan ist der Planfeststellungsbehörde zu übergeben; er wird Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses.

2 **Auflagen**

2.1 **Allgemeine Auflagen, Rahmenbedingungen**

- 2.1.1 Im Zuge des Bodenabbaues geplante weitere bauliche Anlagen, Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten sowie sonstige Anlagen nach § 2 NBauO bedürfen einer gesonderten Genehmigung, für die rechtzeitig ein selbständiger Antrag zu stellen ist. Sie sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.
- 2.1.2 Das Abbauvorhaben darf nur so durchgeführt werden, wie es planfestgestellt ist. Bei Verstoß gegen den Beschluss oder die beigefügten Planunterlagen in der genehmigten Fassung sowie bei Nichtbeachtung der Nebenbestimmungen kann der Abbau bis zur Erfüllung der versäumten Pflichten untersagt werden.
- 2.1.3 Die "grün" eingetragenen Prüfungsbemerkungen in den Antragsunterlagen sind zu beachten. Soweit der Planfeststellungsbeschluss von den Antragsunterlagen abweicht, sind die schriftlichen Festlegungen im Beschluss maßgebend.
- 2.1.4 Vor der Durchführung der Baumaßnahme hat der/die Träger:in des Vorhabens ein von den öffentlichen Verkehrsflächen aus sichtbares Schild anzubringen, das den Namen des Unternehmens und die Telefonnummer sowie E-Mailadresse des/der Verantwortlichen enthalten muss.
- 2.1.5 Das Abbaugelände ist für jedermann erkennbar mit mind. 0,5 m x 0,5 m großen Schildern mit der Aufschrift "Abgrabungsgelände - Betreten verboten" zu kennzeichnen.
- 2.1.6 Vor Abbaubeginn in den jeweiligen Abschnitten sind die genehmigten Abbau-
grenzen (jeweilige Böschungsoberkanten) deutlich sichtbar zu machen, z. B. durch mindestens 1 m hohe und 10 cm im Durchmesser starke, weiße Rundhölzer. Die "Grenzmarkierungen" sind bei Beschädigung/Verlust zu erneuern.
- 2.1.7 Das Gelände, in dem sich der aktuelle Abbau bewegt, ist durch einen 1,00 m hohen Zaun (Pfähle mit zwei Reihen Stacheldraht/Spanndraht) einzufrieden. Nach erfolgter Wiederherrichtung ist die Einfriedung zu beseitigen.
- 2.1.8 Bei Errichtung und Betrieb sind das sonstige öffentliche Recht sowie die Vorschriften zur Unfallverhütung und Verkehrssicherung sorgfältig zu wahren.
- Sollten sich bei der Planung, Erschließung oder beim Abbau Hinweise auf Altlasten oder Bodenveränderungen ergeben, so ist dies unverzüglich der Unteren Bodenschutzbehörde (Fachdienst Umweltrecht und Kreisstraßen) des Landkreises Nienburg/Weser mitzuteilen.
- 2.1.9 Die Antragstellerin hat der Planfeststellungsbehörde umgehend namentlich unter Angabe der genauen Anschrift und Telefonnummer/E-Mail eine:n verantwortliche:n Betriebsangehörige:n auf dem Abbaugelände zu benennen. Änderungen in der personellen Besetzung dieses Aufgabenbereiches bzw. in der Anschrift/E-Mailadresse bzw. Telefonnummer des/der Betreffenden sind der Planfeststellungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.
- 2.1.10 Den mit dem Bodenabbau/der Wiederherrichtung beschäftigten Mitarbeitenden des Unternehmens ist der Inhalt des Planfeststellungsbeschlusses mit den den Abbau und die Wiederherrichtung betreffenden Nebenbestimmungen in geeigneter

ter Form bekannt zu geben.

Eine Ausfertigung des Beschlusses mit den Planunterlagen ist ständig vor Ort bereit zu halten.

- 2.1.11 Den Beauftragten des Landkreises Nienburg/Weser ist jederzeit Zutritt zum Abbaugelände, die Entnahme von Bodenproben, die Vornahme von Messungen und Bohrungen, die Überprüfung der Gewässer sowie die Einsicht in Planfeststellungsbeschlüsse, Genehmigungen, Pläne und sonstige vorgeschriebene Aufzeichnungen zu gestatten.

Die Genehmigungsinhaber:innen sowie die Grundstückseigentümer:innen haben die Überwachung durch die Planfeststellungsbehörde zu dulden.

- 2.1.12 Der Planfeststellungsbehörde ist jeweils zum 31.01. des Jahres ein Lageplan möglichst in digitaler Form (Shapefile - georeferenziert) zu übersenden, aus welchem der Stand des Abbaus incl. der bereits durchgeführten Herrichtungsmaßnahmen sowie die weiteren Abbau- und Wiederherrichtungsmaßnahmen des betroffenen Jahres zu entnehmen sind. Zusätzlich ist der Lageplan als pdf-Dokument zur Verfügung zu stellen oder in Papierform zu übersenden.

- 2.1.13 Die Versorgung mit Frischwasser und die Beseitigung von Abwasser hat nach den rechtlichen Vorschriften und nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen.

- 2.1.14 Öffentliche Verkehrsflächen, Versorgungs-, Abwasserbeseitigungs- und Fernmeldeanlagen sowie Grundwassermessstellen, Grenz- und Vermessungsmale sind während des Abbaues zu schützen und soweit erforderlich unter den notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zugänglich zu halten.

- 2.1.15 Durch den Betrieb der Abbaustätte darf der Straßenverkehr nicht beeinträchtigt werden. Schäden an den Verkehrsanlagen sind zu vermeiden bzw. unverzüglich zu beheben. Evtl. entstehende Verunreinigungen der Gemeindestraßen und der L 351 sind von der Antragstellerin bzw. dem/der Verursacher:in unverzüglich zu beseitigen. Auf § 17 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) und § 32 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung (STVO) wird verwiesen.

- 2.1.16 In die Kiesgruben dürfen keine Fremdstoffe (Abfälle oder sonstige, das Grundwasser gefährdende Stoffe, wie Öle, Gifte usw.) eingebracht oder in den Kiesgruben zwischengelagert werden.

2.2 Auflagen zum Abbaubetrieb

2.2.1 Allgemeine Auflagen

- 2.2.1.1 Der Beginn und die Fertigstellung der Abbau- und Wiederherrichtungsarbeiten jeweils eines Abbauabschnittes sind der Planfeststellungsbehörde anzuzeigen.

- 2.2.1.2 Der Abbau ist gemäß dem genehmigten Abbauplan in räumlich und zeitlich geordneten Abschnitten durchzuführen. Die Wiederherrichtung - auch die von Teilabschnitten - hat dem Abbau unmittelbar zu folgen.

- 2.2.1.3 Der Beginn des Abbaues in folgenden Abschnitten kann davon abhängig gemacht werden, dass Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen für ausgebeutete Abschnitte bzw. in ausgebeuteten Abschnitten durchgeführt worden sind.
- 2.2.1.4 Vermessungspunkte des Landesbetriebes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen dürfen nicht verändert werden. Falls ein Umsetzen solcher Punkte erforderlich wird, ist dieses rechtzeitig und auf Kosten der Abbaubehälterin bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Grenz-, Vermessungs- und Markierungszeichen dürfen nicht beseitigt, beschädigt, versetzt oder überschüttet werden.
- 2.2.1.5 Ein auf NN bezogener Höhenfestpunkt bzw. Hilfsfestpunkt, von dem aus jederzeit Kontrollmessungen durchgeführt werden können, ist der Planfeststellungsbehörde unverzüglich bekannt zu geben und in einem Lageplan darzustellen.
- 2.2.1.6 Nach Beendigung des planfestgestellten Vorhabens ist der hergestellte Zustand in einem Bestandsplan festzuhalten und der Planfeststellungsbehörde innerhalb von sechs Monaten zu übersenden.

Der in einem geeigneten Maßstab (1 : 2.500) anzufertigende Bestandsplan muss die

- Seeausformung unter und über dem Wasserspiegel incl. Böschungsneigungen, eingebunden in das UTM-Koordinatensystem,
- Höhenlagen der Gewässersohle (durch Echogramm), Bermen, Sicherheitsstreifen usw. bezogen auf NN,
- Flächennutzung und ihre Höhenlagen,
- landschaftspflegerische Erstausrüstung (Bepflanzung) enthalten.

Die Planfeststellungsbehörde behält sich vor, die Pläne digital und georeferenziert zu fordern. Das Format ist zugegebener Zeit konkret abzustimmen.

- 2.2.1.7 Die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse des Umlandes dürfen durch den Kiessee sowohl im Zeitraum der Abgrabungen als auch nach der Endabgrabung nicht nachteilig verändert werden.
- 2.2.1.8 Die Vegetationsdecke ist unter Berücksichtigung der Auflage 2.2.6.5 so spät wie möglich vor Abbaubeginn im betreffenden Abschnitt abzuräumen. Der Mutterboden ist in vollem Umfang zu sichern, zu lagern, soweit erforderlich mit einer erosionssicheren regionstypischen Grassamenmischung anzusäen, zu pflegen und für die Wiederherrichtungsmaßnahmen in einer Aufbringungshöhe von höchstens 75 cm über der Wasserwechselzone zu verwenden. Mutterboden darf auf Böschungsbereiche grundsätzlich ebenfalls nur oberhalb der Wasserwechselzone aufgebracht werden. Ein Einbau unterhalb des Seewasserspiegels ist unzulässig. Der Verbleib von überschüssigem Mutterboden ist der Planfeststellungsbehörde nachzuweisen.
- 2.2.1.9 Der Abraumboden ist fachgerecht getrennt vom Mutterboden abzuräumen, zu lagern, soweit erforderlich mit einer erosionssicheren Grassamenmischung anzusäen und für die Profilierung von Böschungen und Auffüllung von abgegrabenen Flächen zu verwenden. Dabei ist ein kompakter Einbau des Abraumbodens vorzunehmen. Die DIN-Vorschrift 18.300 (Erdarbeiten) ist zu beachten.

2.2.2 Schutz des Grund- und Oberflächenwassers, Hochwasserschutz

- 2.2.2.1 Während der hochwasserhäufigen Zeit vom 15.10. bis 31.03. des darauf folgenden Jahres ist die Lagerung wassergefährdender Betriebsstoffe (z. B. Öle, Fette und Treibstoffe) im Kiesgewinnungsgelände im gesetzlichen Überschwemmungsgebiet über den wöchentlichen Bedarf hinaus untersagt. Der erforderliche Vorrat muss im Übrigen jederzeit und unverzüglich abtransportiert werden können.
- 2.2.2.2 Rechtzeitig vor bis ins Kiesgewinnungsgelände (Überschwemmungsgebiet) ausserndem Weserhochwasser sind diese Vorräte an wassergefährdenden Betriebsstoffen abzutransportieren. Das Abbaugerät, Transportfahrzeuge und weitere Hilfsgeräte, wie Tankeinrichtungen sind rechtzeitig gegen Abtreiben zu sichern bzw. notfalls aus dem Überschwemmungsgebiet abzutransportieren. Die vor Ort verbleibenden Teile müssen auch Eisdruck standhalten können.
- 2.2.2.3 Über zu erwartende Hochwasserstände kann im Rahmen des überregionalen Hochwassermelddienstes bei der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Mitte und dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Sulingen, Tel.-Nr. 0 42 71/93 29-0, im Internet unter www.pegelonline.nlwkn.niedersachsen.de und bei der Planfeststellungsbehörde Auskunft eingeholt werden. Die Abbaufirma ist verpflichtet, die Wasserstände laufend selbst zu beobachten.
- 2.2.2.4 Beim Abbau ist darauf zu achten, dass keine Verunreinigung der Kieselseen und des Abbaugeländes durch Treib- oder Schmierstoffe eintritt. Insbesondere sind Betrieb, Wartung und Reparatur der eingesetzten Fahrzeuge und Geräte mit größtmöglicher Sorgfalt auszuführen. Für den Fall, dass trotz größter Vorsicht Treib- oder Schmierstoffe in das Gewässer gelangen sollten, sind sofortige Gegenmaßnahmen einzuleiten.
- 2.2.2.5 Für den Fall eintretender Unfälle mit wassergefährdenden Flüssigkeiten sind entsprechende Aufsaugmittel sowohl für die Verwendung im Gelände als auch auf Wasserflächen in ausreichender Menge vorzuhalten. Die Aufsaugmittel sind entsprechend den im Betrieb vorhandenen oder benutzten wassergefährdenden Flüssigkeiten zu wählen.
- 2.2.2.6 Bei eintretenden Unfällen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten ist wegen der Lage im gesetzlichen Überschwemmungsgebiet der Weser neben dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Tel. 0511 / 90 96-133 bzw. 0511 / 90 96-0, in jedem Fall unverzüglich die Untere Wasserbehörde beim Landkreis Nienburg/ Weser über die Integrierte Rettungsleitstelle Schaumburg/Nienburg (IRL), Telefon Notruf 112 oder 0 57 21-9 37 00-0 zu benachrichtigen. Auf die Auflage 2.2.3.5 wird hingewiesen.
- 2.2.2.7 Beweissicherung:
- 2.2.2.7.1 Beweissicherung mengenmäßiger Grundwasserzustand
- 2.2.2.7.1.1 Die Grundwasserstandsmessungen der im Rahmen des Verfahrens abgestimmten Grundwassermessstellen GWM 1 - 7 sowie zusätzlich der Messstellen EP 200 und EP 291 (siehe Abbildung 4-9, Anlage 4.3.5) sind von der Abbaufirma (weiterhin) vorzunehmen. Nach Freilegung des Grundwassers im jeweiligen Kieselsee ist unverzüglich ein Lattenpegel in dem jeweiligen Kieselsee zu

setzen und in das Messprogramm einzubeziehen. Die konkreten Standorte der Lattenpegel sowie der zusätzlichen Grundwassermessstellen EP 200 und EP 291 an der Weser sind mit der Planfeststellungsbehörde abzustimmen.

Außerdem ist unverzüglich mit Abbaubeginn im See IV ein Lattenpegel im gesetzlich geschützten Biotop (GB-NI-0529) in der Mitte des Kleingewässers zu setzen und ebenfalls in das Messprogramm einzubeziehen.

Die Grundwasserstandsmessungen und die Ablesungen der Lattenpegel sind für die Dauer der Abbauphase sowie bis ein Jahr nach Beendigung des Abbaues fortzuführen. Die Pegelablesungen sind zeitgleich mit den Grundwasserstandsmessungen von der Abbauunternehmerin monatlich – jeweils am ersten Montag im Monat – vorzunehmen und in ein Betriebswasserbuch einzutragen.

Jährliche Grund- und Wasserganglinien sind der Planfeststellungsbehörde und dem NLWKN, Betriebsstelle Sulingen, jeweils zum 31.01. des Folgejahres zuzuleiten und die Hoch- und Tiefstände in einem Grundwassergleichenplan im Rhythmus von fünf Jahren festzuhalten. Die gemessenen Wasserstände der Kieselseen und in dem GB-NI-0529 sind in den Grundwassergleichenplan mit einzuarbeiten.

Ein Jahr nach Beendigung des Abbaues ist die damit hergestellte Grundwassersituation durch einen Grundwassergleichenplan mit den mittleren Hoch- und Tiefwerten und den damit verbundenen Wasserständen im Kieselsee der Planfeststellungsbehörde offen zu legen. Die Grundwasserbeobachtung wird damit abgeschlossen.

2.2.2.7.1.2 Die Rekultivierungsplanungen sind bei dauerhaft niedrigen Grundwasserständen im Laufe des Kiesabbaus anzupassen.

2.2.2.7.1.3 Die Planfeststellungsbehörde behält sich vor, bei vorhabensbezogenen Veränderungen die Beweissicherung zu ändern und/oder den Zeitraum für die vorzunehmenden Messungen zu verlängern.

2.2.2.7.2 Beweissicherung chemischer Grundwasserzustand (Grundwassergüte)

Es ist ein zweistufiges Monitoring wie folgt durchzuführen:

Vor der Freilegung des Grundwassers sowie anschließend einmal jährlich zwischen Februar und April sind die allgemeinen, hydrochemischen und organischen Parameter an drei Messstellen (Anstrom – Brunnen GWM 1, Abbaugewässer – See 1, Abstrom – Brunnen GWM 6) entsprechend Kap. 8.3 des Hydrogeologischen Fachbeitrags (Anlage 4.3.5) zunächst für einen Zeitraum von drei Jahren durch ein staatlich anerkanntes Labor zu untersuchen:

1. Parameter der Stufe 1:

- Farbe (qual.)
- Trübung (qual.)
- Geruch (qual.)
- Färbung (SAK 436)
- Wassertemperatur
- Lufttemperatur
- elektrische Leitfähigkeit bei 25 °C
- Sauerstoff gelöst

- pH-Wert
- Säurekapazität (pH 4,3)
- Basekapazität (pH 8,2)
- Gesamthärte
- Redoxpotenzial
- Carbonatgehalt
- Ammonium
- Calcium
- Magnesium
- Natrium
- Kalium
- Eisen (gesamt)
- Mangan (gesamt)
- Chlorid
- Nitrat
- Nitrit
- Sulfat
- Phosphor (gesamt)
- DOC
- SAK254
- POX/AOX
- Aluminium

Es ist darauf zu achten, dass der Ionenbilanzfehler der Analysen kleiner als 5% ist.

2. Die zweite Stufe ist zu Beginn des Monitorings gemeinsam mit den Parametern der Stufe 1 an den genannten Probenahmestellen einmal zu erfassen. Im Falle eines begründeten Verdachts (Überschreitung von fachlich begründeten Schwellenwerten, z. B. nach dem Merkblatt 254 des DVGW), sind zwei weitere Messungen der Parameter der Stufe 2 ebenfalls im Abstand von einem Jahr zu wiederholen.

Parameter der Stufe 2:

- Arsen
- Bor
- Blei
- Cadmium
- Chrom
- Cyanid
- Fluorid
- Nickel
- Quecksilber
- Uran
- PAK (Summe EPA)
- LHKW (Summe)

Organische Parameter:

- Dimethachlor-CGA
- Metazachlor-ESA
- Chloridazon-methyl-desphenyl
- Chloridazon-desphenyl
- N,N-Demethylsulfamid

Die Grundwasserstände sind bei den Probenahmen zu dokumentieren.

Die Untersuchungsergebnisse sind der Planfeststellungsbehörde zur Kenntnis vorzulegen. Nach drei Jahren (= 4 Beprobungen) sind die Ergebnisse des Monitorings durch die Gutachter des Unternehmens zu beurteilen. Die Planfeststellungsbehörde und der Gewässerkundliche Landesdienst entscheiden nach drei Jahren auf der Grundlage der Ergebnisse des Monitorings und der gutachterlichen Bewertung über die Fortsetzung und ggf. Anpassung des Beweissicherungsprogrammes.

Die Planfeststellungsbehörde behält sich vor, bei Auffälligkeiten den Untersuchungsumfang auszudehnen oder zu ändern.

- 2.2.2.8 Der Anteil absetzbarer und abfiltrierbarer Stoffe im Kieswaschwasser ist vor dessen Wiedereinleitung in den Kiessee soweit wie möglich zu reduzieren.
- 2.2.2.9 Soweit im Abbaubereich Restflächen verbleiben sollten, sind die Auswirkungen des Abbaues auf diese Flächen gesondert zu ermitteln, und es sind ggf. weitere Auflagen zum Schutz dieser Flächen vor Veränderungen zu formulieren.
- 2.2.2.10 Die Sicherheitsabstände zu Straßen- und Wegegrundstücken werden auf 10,00 m, gemessen von der Böschungsoberkante der Abbauböschung bis zum befestigten Fahrbahnrand, festgelegt (siehe Abbauplan, Anlage 4.2.3 und Schnitt A-A, Anlage 4.2.5.1).
- 2.2.2.11 Der Sicherheitsabstand zu Nachbargrundstücken wird auf 5,00 m, gemessen von der Böschungsoberkante der Abbauböschung bis zur Grenze des Nachbargrundstückes, im gewachsenen Boden festgelegt. Die Sicherheitsstreifen sind im gewachsenen Boden zu erhalten; sie dürfen nicht abgebaut werden.
- 2.2.2.12 Die Böschungen im Hochwasserein- und -ausströmbereich sind mit einer Mindestböschungsneigung von 1 : 5 bis 1,0 m unter der Niedrigwasserlinie herzustellen (Abbausee I: 13,95 m NHN, Abbausee II: 13,98 m NHN, Abbausee III: 14,13 m NHN, Abbausee IV: 14,01 m NHN).
- Der Erosionsschutz im Bereich der Einströmpfade bei Hochwasser ist entsprechend des Systemschnittes, Anlage 4.2.5.4, auszuführen (siehe Abbau- und Wiederherrichtungsplan, Anlagen 4.2.3 und 4.2.4).
- 2.2.2.13 Die Abbauböschungen entlang von Wegegrundstücken sind mit einer Neigung nicht steiler als 1 : 2,5 im gewachsenen Boden auszubilden. Unmittelbar nach der Abgrabung müssen durch Abraumanfüllung die Mindestböschungsneigungen von 1 : 3 hergestellt werden. In Höhe des Mittelwasserstandes ist eine 5,00 m breite horizontale Berme (Neigung mindestens 1 : 10) mit einer wasserseitigen Aufkantung (Höcker) anzulegen.
- 2.2.2.14 Im Bereich der geplanten Grundwasserfenster sind die Böschungen mit einer Neigung nicht steiler als 1 : 3 im gewachsenen Boden anzulegen. In Höhe des Mittelwasserstandes ist eine 3,00 m breite horizontale Berme (Neigung mindestens 1 : 10) mit einer wasserseitigen Aufkantung (Höcker) anzulegen.
- 2.2.2.15 Die übrigen randlichen Abbauböschungen dürfen während des Abbauvorgangs unter Wasser und über Wasser nur mit einer Neigung von 1 : 2,2 oder flacher ausgebildet werden. Unmittelbar nach der Abgrabung müssen durch

Abraumanfüllung die Mindestböschungsneigungen von 1 : 3 hergestellt werden. In Höhe des Mittelwasserstandes ist eine 5,00 m breite horizontale Berme (Neigung mindestens 1 : 10) mit einer wasserseitigen Aufkantung (Höcker) anzulegen.

- 2.2.2.16 Im Übrigen sind die Böschungen der Kiesseen gemäß dem Abbauplan – Anlage 4.2.3 – dem Wiederherrichtungsplan - Anlage 4.2.4 - und den Schnitten - Anlagen 4.2.5.1 - 4.2.5.4 des Beschlusses - anzulegen.
- 2.2.2.17 Die Uferböschungen einschließlich des Sicherheitsstreifens sind oberhalb der Wasserwechselzone unverzüglich, insbesondere rechtzeitig vor Eintritt der hochwasserreichen Jahreszeit ab 15.10. des Jahres, mit mind. 25 cm und höchstens 75 cm Mutterboden abzudecken. Sie sind mit einer standortgemäßen zertifizierten und kräuterreichen Regiosaatgutmischung für das Nordwestdeutsche Tiefland einzusäen und bis zur vollständigen Begrünung zu pflegen.
- 2.2.2.18 Bodenaufschüttungen und Lagerungen von Oberboden oder Abraum sind im Bereich des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes der Weser über das beantragte Maß hinaus nicht zulässig. Zwischenlagerungen sind nur kurzfristig in Fließ- und Strömungsrichtung innerhalb der Sommermonate gestattet und auch nur so lange, wie dies zwingend bis zu einem Abtransport erforderlich ist.
- Längerfristig vorgehaltene Abraum- und Mutterbodenhalden sind erosionssicher und zum Schutz vor Nährstoffausträgen mit einer aktiven, leguminosenfreien Begrünung/Deckansaat zu versehen.
- Soweit weitere Zwischenlagerungen von Ober- bzw. Abraumboden erforderlich werden, sind diese vorher mit der Planfeststellungsbehörde abzustimmen.
- 2.2.2.19 Der Abraumeinbau, die Rückspülsandeinbringung und der Böschungsbau sind unter Berücksichtigung der Mutterbodenaufbringung, die nur auf den zu bepflanzenden Sicherheitsstreifen und den Böschungen oberhalb der Wasserwechselzone erfolgen darf, so vorzunehmen, dass die entstehenden Geländeflächen und Böschungsoberkanten das Höhenmaß in den Antragsunterlagen nicht übersteigen.
- 2.2.2.20 Das Abbaugelände ist im Bereich des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes während der Abbauphase und nach Wiederherstellung von angeschwemmtem Treibgut und Unrat frei zu halten. Die Räumung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass der Hochwasserabfluss nicht beeinträchtigt wird.
- 2.2.2.21 Zur Überwachung der Gewässergüte kann der NLWKN, Betriebsstelle Sulingen, Proben aus den neuen Kiesseen entnehmen. Die Kosten hierfür hat der/die Antragsteller:in/Rechtsnachfolger:in bzw. der/die Seeigentümer:in zu tragen.

Alternativ kann die Antragstellerin/Rechtsnachfolger:in bzw. der/die Seeigentümer:in die Proben nach Aufforderung durch den NLWKN von einem anderen zugelassenen Labor auf eigene Kosten entnehmen und auswerten lassen.

Die Planfeststellungsbehörde behält sich vor, bei Auffälligkeiten den Untersuchungsumfang auszudehnen.

2.2.3 Gewerberechtliche Belange

2.2.3.1 Der Beginn des Abbaues ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover, schriftlich mitzuteilen.

2.2.3.2 Immissionsschutz:

2.2.3.2.1 Die Vorgaben des Schallgutachtens der Zech Ingenieurgesellschaft Nr. LL 11994.1/03 vom 21.03.2018 mit Ergänzungen Nr. LL11994.1/01 vom 10.07.2019 und 04.03.2021 (Anlagen 4.3.9, 4.3.9.1 und 4.3.9.2) sind zu beachten. Hier wird vom Abbaugerät Eimerkettenschwimmbagger (115dB (A)) ausgegangen. Sollte entsprechend des Antrages als Variante ein Schwimmgreiferbagger zum Einsatz kommen, ist die Gleichwertigkeit hinsichtlich des Immissionsschutzes nachzuweisen. Auf die Anforderungen hinsichtlich des Lkw-Verkehrs wird hingewiesen.

2.2.3.2.2 Bei dem Abbau ist zu berücksichtigen, dass beim Betrieb folgende Immissionswerte für Geräusche – gemessen nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) 0,5 m vor dem geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fenster in der Nachbarschaft - z. B. IP 2B Stendern 1 Süd - nicht überschritten werden:

Mischgebiet, Kerngebiet, Dorfgebiet, Außenbereich
tagsüber (von 06:00 – 22:00 Uhr)
nachts antragsgemäß kein Betrieb

60 dB (A)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB (A) überschreiten.

2.2.3.2.3 Zur Einhaltung der genannten Geräuschimmissions-Richtwerte ist der Betrieb so zu regeln, dass der nötige LKW- Fahrverkehr nur tagsüber in der Zeit zwischen 6:00 Uhr und 22:00 Uhr erfolgt.

2.2.3.2.4 Auf Verlangen des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes ist nach Inbetriebnahme des Bodenabbaues durch Messungen einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle die Einhaltung der Immissionswerte nachzuweisen.

Des Weiteren ist auf Verlangen des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes durch eine nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Stelle ein Prognosegutachten und/oder ein messtechnisches Gutachten über die Staubbelastung in der Umgebung der Abbaustätte vorzulegen. Hierbei sind orientierend an den Immissionswerten der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24.07.2002 (GMBL. S. 511) in der aktuellen Fassung und der 39. Verordnung zum BImSchG (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen – 39. BImSchV) vom 02.08.2010 (BGBl. I S. 1065) in der aktuellen Fassung die Feinstaubbelastungen für die Partikel PM 10 und PM 2,5 sowie für den Staubbiederschlag zu ermitteln.

2.2.3.3 Arbeitsschutz:

2.2.3.3.1 Die schwimmenden Abbauanlagen sind gemäß der Unfallverhütungsvorschrift „Schwimmende Geräte“ (DGUV D 64 alt: BGV D 21) zu betreiben. Förderbänder sind entsprechend der Unfallverhütungsvorschrift „Stetigförderer“ (DGUV R 500 Kap. 2.9, alt VBG10) zu errichten und zu betreiben. Insbesondere

sind für nicht im Sichtbereich der Schalteinrichtung befindliche Maschinen wie beispielsweise Stetigförderer Anlaufwarneinrichtungen anzubringen.

2.2.3.3.2 An Fahrwegen neben tiefer gelegenem Grubengelände sind Maßnahmen gegen Überfahren bzw. Absturz zu treffen. Diese Forderung wird durch Leitplanken, Schutzwälle oder gleichwertige Maßnahmen erfüllt.

2.2.3.3.3 Beim Abbau ist die Unfallverhütungsvorschrift „Steinbrüche, Gräbereien und Halden“ (DGUV V 29, bisher BGV C 11) zu beachten.

2.2.3.4 Es dürfen nur solche Radlader, Raupen und Erdbaumaschinen eingesetzt werden, die der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) entsprechen.

2.2.3.5 Beim Betrieb handelt es sich nach der Zuständigkeitsverordnung zum Nieders. Wassergesetz um einen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) überwachten Betrieb, bei dem das Gewerbeaufsichtsamt Hannover für die Umsetzung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zuständig ist.

Für den Fall der Lagerung bzw. für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, z. B. Dieselmotorkraftstoff, sind gemäß der AwSV in Verbindung mit dem NWG besondere Sicherungsmaßnahmen erforderlich (siehe auch Auflage 2.2.2.6). AwSV-Anlagen sind dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt unter Verwendung eines Anzeigeformulars anzuzeigen.

2.2.4 Denkmalpflegerische Belange

2.2.4.1 Der angestrebte Beginn der Erdarbeiten (Oberbodenabtrag und alle in den Unterboden reichenden Erdarbeiten) ist sobald wie möglich, mindestens aber vier Wochen vorher, schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige ist an die Untere Denkmalschutzbehörde sowie an die zuständige Kommunalarchäologie (Schloßplatz 5, 31675 Bückeburg, Tel. 05722/9566-15 oder Email lau@SchaumburgerLandschaft.de) zu richten.

2.2.4.2 Im Vorfeld der Erdarbeiten sind in Abstimmung mit der Kommunalarchäologie archäologische Ausgrabungen anzusetzen. Dazu ist mit der Kommunalarchäologie ein Konzept des Untersuchungsverlaufes abzustimmen sowie ein ausführendes Unternehmen und die örtliche Grabungsleitung zu benennen. Im Bereich der Fundstellen Holtrup FStNr. 37 und Holtrup FStNr. 39 ist der Mutterbodenabtrag flächig zu begleiten. Am Deich Holtrup FStNr. 34 sind in Absprache mit der Kommunalarchäologie mindestens zwei Profilschnitte durch den Deichkörper anzulegen und zu dokumentieren.

2.2.4.3 Der Oberbodenabtrag hat mit einem Hydraulikbagger mit zahnlosem, schwenkbarem Grabenlöffel nach Vorgaben und im Beisein der Kommunalarchäologie oder einer zu beauftragenden Grabungsfirma zu erfolgen.

2.2.4.4 Die Antragstellerin hat die Grabungsgenehmigung der ausführenden Firma auszuhändigen, die diese während der Dauer der archäologischen Maßnahme mit sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen hat.

- 2.2.4.5 **Beginn und Abschluss** der archäologischen Maßnahme sind der Kommunalarchäologie und der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.
- 2.2.4.6 Die Auftraggeberin hat dafür einzustehen, dass die Flächen für die Grabung betrieblich uneingeschränkt zur Verfügung stehen.
- 2.2.4.7 Alle erforderlichen Genehmigungen (Natur- und Umweltschutz, Strom, Gas, Wasser, Telekom, etc.) müssen bei Grabungsbeginn vorliegen. Der Artenschutz im BNatSchG ist zu beachten. Für die eigentlichen archäologischen Grabungen obliegt die Bauaufsicht der Grabungsfirma. Die satzungsgemäßen Anliegerpflichten obliegen dem/der Auftraggeber:in.
- 2.2.4.8 Die archäologischen Arbeiten sind von qualifiziertem Personal durchzuführen. Sie umfassen die sach- und fachgerechten Geländetätigkeiten sowie die magazin- und archivgerechte Nachbearbeitung der Funde und Befunde sowie die Anfertigung eines Berichtes. Die Grabungsfirma stellt nach Umfang der Untersuchungsflächen mindestens eine/n Wissenschaftler:in sowie dem Bedarf angepasst und in Absprache mit der Kommunalarchäologie eine/n Techniker:in und mehrere Helfende.
- 2.2.4.9 Als Grundlage der Grabungstechnik und der Dokumentation sind die Vorgaben der Landesarchäologen zu berücksichtigen (s. http://www.landesarchaeologen.de/fileadmin/Dokumente/Dokumente_Kommissionen/Dokumente_Grabungstechniker/grabungsstandards_april_06.pdf).
- 2.2.4.10 Über wichtige wissenschaftliche Ergebnisse und Funde sind die Kommunalarchäologie und das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege – Referat Archäologie, Regionalteam Hannover, Scharnhorststr. 1, 30175 Hannover (im folgenden NLD) unverzüglich und unmittelbar zu unterrichten.
- 2.2.4.11 Mit dem Abschluss der archäologischen Untersuchungen bestehen bei der Durchführung der geplanten Maßnahmen aus der Sicht der Denkmalschutzbehörden für den Auftraggeber keine weiteren Beschränkungen. Ungeachtet dessen gelten für alle Erdarbeiten auch nach Abschluss der Ausgrabung die Bestimmungen des NDSchG hinsichtlich unerwarteter Funde (Melde- und Anzeigepflicht bei Bodenfunden gemäß § 14).
- 2.2.4.12 Ein Bericht über die Grabungen ist spätestens zwölf Wochen nach Abschluss der Maßnahme in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Bestandteil des Berichtes muss ein genauer Lageplan mit Eintrag der Grabungsflächen und der wichtigsten Befunde sowie eine Auflistung des Fundgutes sein. Dem Bericht ist eine Fundmeldung auf dem hierfür vorgesehenen Formular des NLD beizufügen sowie ein Beitrag zur Publikation in der Fundchronik Niedersachsen bzw. der Fundchronik der Kommunalarchäologie.
- 2.2.4.13 Fundgut und Dokumentation (Tagebuch, Zeichnungen, Fotos, Beschreibungen, Befund-, Fund-, Foto-, Vermessungs- und Zeichnungslisten) sind ab dem Zeitpunkt der Anfertigung bzw. Auffindung Eigentum des Landes Niedersachsen. Die Übergabe der Gesamtdokumentation und der Funde hat nach Abschluss der Berichterstattung, spätestens aber nach Ablauf von drei Monaten in einem magazinerbaren Zustand zu erfolgen. Die Dokumentation geht an die Kommunalarchäologie, eine Dublette an das NLD, die Funde an das Museum Nien-

burg/Weser. Je nach Umfang der im Verlauf der Maßnahme dokumentierten Funde und Befunde kann eine Verlängerung des Bearbeitungszeitraums auf schriftlichen Antrag hin gewährt werden.

2.2.5 Landwirtschaftliche/Raumordnerische Belange und Erschließung

2.2.5.1 Im Zuge der Abbau- und Wiederherrichtungsmaßnahmen ist auf die benachbarten landwirtschaftlich genutzten Grundstücke in besonderem Maße Rücksicht zu nehmen. Eine Beeinträchtigung, insbesondere auch der Erschließung, darf in keiner Weise erfolgen.

2.2.5.2 Erschließung (siehe auch Entscheidung A 3 und C, Bedingung 1.3 sowie Auflage 2.1.15):

2.2.5.2.1 Die äußere verkehrliche Erschließung ist über die neu anzulegende Planstraße, die im Abschnitt 80, ca. bei Station 5292, Anschluss an die L 351, Gemarkung Holtrup, Flur 12, Flurstück 11, erhalten soll, sicherzustellen.

Zur Regelung der gegenseitigen Rechtsbeziehungen ist für den Einmündungsbereich der neuen Planstraße in die L 351 im Abschnitt 80 bei Station 5292 bei der Gemeinde Schweringe unter Hinweis auf das Erschließungsangebot vom 26.10.2021 zu beantragen, dass diese als Baulastträgerin des Wirtschaftsweges eine Vereinbarung mit dem Geschäftsbereich Nienburg der Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr als Baulastträgerin der L 351 abschließt. Die Vereinbarung ist der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.

2.2.5.2.2 Zur Gewährleistung sicherer Verkehrsabläufe ist für den Einmündungsbereich im Abschnitt 80 bei Station 5292 der L 351 ein bituminöser Ausbau in mind. 5,50 m Breite auf 50 m Länge mit entsprechenden Schleppkurven gemäß Musterblatt „Einmündung einer Erschließungsstraße“ der Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, siehe Anlage 4.1.1, Anhang Erschließung, vorzunehmen.

2.2.5.2.3 Der derzeitige Anschluss des vorhandenen Wirtschaftsweges zur L 351, Flurstück 6 der Flur 13, Gemarkung Holtrup, ist mit der Inbetriebnahme der neuen Planstraße zu entsiegeln und zurückzubauen. Das Straßenaufbruchmaterial ist rechtskonform zu entsorgen.

2.2.5.2.4 Das Wohngrundstück Holtrup 37, 27333 Schweringe, ist entsprechend den Antragsunterlagen, Anlage 4.1.1, an die neue Erschließungsstraße anzuschließen. Die Zugänglichkeit des Grundstückes darf dabei in Abstimmung mit den Bewohnern: innen nicht mehr bzw. länger als unbedingt erforderlich eingeschränkt oder unterbrochen werden.

2.2.5.2.5 Bei der Durchführung der Bauarbeiten hat die Inhaberin des Beschlusses den Stand der Technik und die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Die Bauarbeiten im gesetzlichen Überschwemmungsgebiet der Weser sollen während der hochwasserarmen Jahreszeit (01.04. – 15.10. des Jahres) durchgeführt werden. Soweit die Baumaßnahme aus betrieblichen Gründen teilweise oder ganz innerhalb der hochwasserreichen Jahreszeit vorgenommen werden soll, ist dies zwingend rechtzeitig vorher mit der Planfeststellungsbehörde abzustimmen

2.2.5.2.6 Der Baubeginn ist der Planfeststellungsbehörde eine Woche vorher mitzuteilen.

2.2.5.2.7 Bei drohender Hochwassergefahr im Baustellenbereich hat die Inhaberin des Planfeststellungsbeschlusses ohne besondere Aufforderung die Baustelle von Fahrzeugen rechtzeitig zu räumen, alle beweglichen Gegenstände aus dem gesetzlichen Überschwemmungsgebiet abzutransportieren oder aber gegen Fort-

schwemmen zu sichern.

- 2.2.5.2.8 Die Höhe der Oberkante der vorhandenen Fahrbahn darf nicht überschritten werden.
- 2.2.5.2.9 Aufgrund der unbefestigten Bauweise (Schotter) sind die Ausweichbuchten regelmäßig zu kontrollieren und verkehrssicher zu erhalten. Bei Bedarf sind die Buchten wieder im ursprünglichen Zustand herzustellen.
- 2.2.5.2.10 Die in Anspruch genommenen Seitenstreifen der Baustrecken sind mit einer geeigneten Grassamenmischung anzusäen und solange zu pflegen, bis sich eine wehrhafte Grasnarbe gebildet hat.
- 2.2.5.2.11 Für die Baumaßnahme nicht mehr erforderlicher Aushubboden und Aufbruchgut sind unverzüglich aus dem gesetzlichen Überschwemmungsgebiet der Weser restlos zu entfernen.
- 2.2.5.2.12 Das Ende der Bauarbeiten ist ebenfalls der Planfeststellungsbehörde anzuzeigen; eine Abnahme ist zu beantragen.
- 2.2.5.2.13 Nach Abschluss der Bauarbeiten sind der Samtgemeinde Grafschaft Hoya und der Unteren Wasserbehörde Bestandspläne einzureichen, die lagemäßig (Lageplan i. M. 1 : 2.500 oder genauer) und höhenmäßig (auf NN bezogen) den Bestand wiedergeben. Die Pläne sind rechtsverbindlich zu unterzeichnen. Die Planfeststellungsbehörde behält sich vor, die Pläne digital und georeferenziert zu fordern. Das Format ist zugegebener Zeit konkret abzustimmen.
- 2.2.5.2.14 Schäden, die auf die Durchführung der Arbeiten zurückzuführen sind oder hiermit in ursächlichem Zusammenhang stehen, sind unverzüglich und fachgerecht zu beheben.
- 2.2.5.2.15 Die maximale Zahl von 128 Lkw-Fahrten pro Tag (64 An- und Abfahrten) darf entsprechend des Erschließungsangebots in Ausnahmesituationen entsprechend der Entscheidung unter A3, 2. Absatz, nicht überschritten werden.

2.2.5.3 Sommergänsemonitoring:

- 2.2.5.3.1 Mit der Erfassung der Sommergänse ist in der ersten Kartierperiode nach Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses zu beginnen. Die Erfassung ist für die Dauer von zunächst drei Jahren in der Zeit von Mitte April bis Ende Juli durchzuführen. Zu untersuchen ist der in der Anlage 7 festgesetzte Untersuchungsraum für Sommergänse im ersten Kartierjahr 14-tägig, im zweiten Kartierjahr einmal monatlich. Die Erfassungen sind in den frühen Morgenstunden (bis 9.00 Uhr) oder am Abend (ab 18.00 Uhr) auf den potenziellen Nahrungsflächen in diesem Raum durchzuführen. Die Ergebnisse sind der Planfeststellungsbehörde so aufbereitet vorzulegen, dass eine vergleichende Bewertung des Kartierhythmus möglich ist. Auf der Basis dieser Ergebnisse wird entschieden, in welchem Zeitabstand im dritten Erfassungsjahr zu kartieren ist.

Es sind alle Gänse auf den potenziellen Nahrungsflächen in diesem Raum zu zählen und zu verorten, ebenso „Halb-Gänse“ wie Nilgans, Brandgans und Rostgans. Eine Erfassung auf Artniveau ist nicht zwingend erforderlich.

Die erfassten Gänsevorkommen der drei Kartierjahre sind auf Karten im Maßstab 1 : 10.000 räumlich zuzuordnen (als Trupps) und in einem Bericht zu bewerten. Für die Bewertung wichtige Beobachtungen, wie z.B. Nahrungspräferenzen, sind ebenfalls im Bericht darzustellen. Der Bericht ist spätestens 6 Monate nach Abschluss der Kartierung der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.

Nach Erreichen einer für Gänse attraktiven Wasserflächengröße durch den Nassabbau ist die Fläche von der Vorhabenträgerin alle 2 Tage auf die Anwesenheit von Gänsen zu kontrollieren. Wenn Gänse oder „Halb-Gänse“ die Wasserfläche angenommen haben (mindestens 2-mal/ Woche 100 Exemplare), ist die Erfassung der Sommergänse für die Zeit des weiteren Abbaus entsprechend der folgenden Auflagen erforderlich.

2.2.5.3.2 Im darauf folgenden Jahr ist dann durch eine Raumanalyse der Nahrungsraum zu definieren, der von den Gänsen genutzt wird, die das Abbaugewässer des Vorhabenträgers tagsüber nutzen. Diese Raumanalyse ist von der Vorhabenträgerin zu beauftragen und von qualifiziertem Fachpersonal durchzuführen. Die Vorgehensweise bei der Raumanalyse ist vor Beginn mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Das Ergebnis der Raumanalyse ist in einem Bericht zusammenzufassen und der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.

2.2.5.3.3 In den Folgejahren sind Gänse und „Halb-Gänse“ zwischen Mitte April und Ende Juli ca. einmal monatlich (insgesamt viermal) im durch die Raumanalyse abgegrenzten Raum auf den Nahrungsflächen vormittags vor 9.00 Uhr oder abends nach 18.00 Uhr zu erfassen. Zusätzlich sind tagsüber (zwischen 11.00 und 15.00 Uhr) die Gänse auf dem Abbaugewässer zu zählen. Die so erhobenen Daten sind jährlich in Karten- und Tabellenform der Planfeststellungsbehörde zur Verfügung zu stellen. Der prozentuale Anteil der auf dem Abbaugewässer gezählten Gänse am auf den Nahrungsflächen ermittelten Gesamtbestand des Raumes ist zu ermitteln.

Nach dreijähriger Kartierung sind die so erfassten Daten über die Gänsevorkommen in dem durch Raumanalyse festgelegten Raum in einem Bericht darzustellen und zu bewerten. Auf der Basis der gemachten Erfahrungen sind ggf. Anpassungen der Kartiermethode und des Kartierumfangs möglich.

2.2.5.3.4 Dem Träger des Vorhabens steht es frei, abweichend von den Auflagen 2.2.5.3.1 bis 2.2.5.3.3 mit von entschädigungsrelevanten Fraßschäden durch Sommergänse betroffenen Bewirtschaftenden von landwirtschaftlichen Flächen andere Lösungen zu finden, wenn sie denn einvernehmlich getroffen werden. Die Planfeststellungsbehörde ist über andere einvernehmliche Lösungen in Kenntnis zu setzen.

Soweit eine andere Lösung nicht gewünscht bzw. mit den Bewirtschaftern nicht zu erzielen ist, sind die Vorgaben der genannten Auflagen umzusetzen.

Hinweis zu den Auflagen 2.2.5.3.1 bis 2.2.5.3.3:

Die erhobenen Daten dienen als Entscheidungsgrundlage für den Fall, dass seitens der betroffenen Landwirte Entschädigungsansprüche aufgrund einer Zunahme von Sommerganspopulationen infolge des Sand- und Kiesabbaus geltend gemacht werden.

Wenn sich abzeichnet, dass potenziell berechnete Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden können, sind ggf. entsprechende Auflagen zur Abwick-

lung dieser Ansprüche zu ergänzen (siehe Auflagenvorbehalt unter 3.).

2.2.6 Naturschutzfachliche Belange

2.2.6.1 Während des Abbaubetriebes entstehende Steilabbrüche/Steilwände sind potenzielle Brutbiotope für Uferschwalbe und Eisvogel. Uferschwalbe und Eisvogel gehören nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu den streng geschützten Vogelarten. Die Vorschriften des besonderen Artenschutzes (§§ 44 ff. BNatSchG) sind zu beachten. Steilwände, die von Uferschwalbe und/oder Eisvogel während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit als Habitate angenommen worden sind, dürfen in diesem Zeitraum nicht weiter abgebaut werden.

2.2.6.2 Bei der Ansiedlung von Pflanzen der besonders geschützten bzw. gefährdeten Arten (z. B. Teichrose, Schwertlilie, Schwanenblume) ist der Herkunftsnachweis zu führen und die Maßnahme vorab mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Seerosen dürfen nicht verwendet werden, da hiervon nur Kulturformen (Sorten) im Handel erhältlich sind und eine Naturentnahme dieser besonders geschützten Art verboten ist.

2.2.6.3 Auf eine nächtliche Beleuchtung der Abgrabungsfläche außerhalb der Betriebszeiten ist zur Vermeidung einer Vergrämung lichtempfindlicher Arten zu verzichten.

2.2.6.4 Der Abbau ist so durchzuführen, dass die im Randbereich stehenden Einzelbäume und Hecken erhalten bleiben. Eine Beeinträchtigung dieser Gehölze durch den Abbaubetrieb selbst bzw. durch Abraumlagerungen ist auszuschließen. Die zu erhaltenden Gehölze sind entsprechend Bedingung 1.7 durch Grenzfeststellung zu verorten. Das Ergebnis ist der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen.

2.2.6.5 **Die Abräumung der Flächen ist in der Zeit von Anfang September bis Mitte März durchzuführen.** Bei einem zwingenden Erfordernis der Abräumung während der Bauzeitenbeschränkung ist diese mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. In diesem Fall sind alle potenziell durch Abtrag und/oder Störung betroffenen Flächen vor der Abräumung von einem avifaunistischen Experten/einer avifaunistischen Expertin zu begehen, und es ist nachzuweisen, dass die Vorschriften des besonderen Artenschutzes im Bundesnaturschutzgesetz eingehalten werden. Die fachkundige Person ist von der Abbaunternehmerin zu beauftragen.

2.2.6.6 Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Fledermäusen sind im Falle der Beleuchtung des Landförderbandes LED-Lampen mit nach unten ausgerichtetem Lichtkegel zu verwenden.

2.2.6.7 Bei der Beseitigung von Bäumen ist ab einem Stammdurchmesser von 25 cm in 1 m Höhe ein Fledermausexperte hinzuzuziehen, der den Baumbestand in unbelaubtem Zustand im Winterhalbjahr vor der Fällung auf das Vorhandensein von potenziellen Quartieren und deren Besatz überprüft. Beim Fund von Fledermäusen bzw. Hinweisen auf Quartierstandorte ist die untere Naturschutzbehörde vor der Fällung hinzuzuziehen.

- 2.2.6.8 Bei erbrachtem Quartiernachweis sind je festgestelltem Quartier vor dessen Beseitigung zwei Ersatzfledermauskästen an zu erhaltenden Bäumen unter Begleitung einer fachkundigen Person zu installieren. Das zu beseitigende Quartier ist Ende September zu verschließen, damit zum Zeitpunkt der Fällung von Quartierbäumen eine Tötung von Individuen ausgeschlossen werden kann.
- 2.2.6.9 Spätestens vor Beendigung des Abbaus ist die Anlage einer Nisthilfe für den Fischadler im Norden der Antragsfläche zu prüfen und mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- 2.3 Wiederherrichtungs- und Kompensationsmaßnahmen, Folgenutzung
- 2.3.1 Die Vermeidungs-, Wiederherrichtungs- und Kompensationsmaßnahmen sind gemäß den nachfolgenden Auflagen so abgestimmt, dass die hergerichteten Flächen für den Naturschutz genutzt werden können. Die geplante extensive Erholungsnutzung auf dem Flurstück 18/1 der Flur 15 ist mit der Folgenutzung „Naturschutz“ vereinbar. Der Aufbau jeglicher Anlagen ist mit der Planfeststellungsbehörde abzustimmen. Ggf. sind dafür weitere Genehmigungsverfahren durchzuführen.
- 2.3.2 Die Fischereirechte des/der Eigentümer:in im Sinne des Nds. Fischereigesetzes bleiben unberührt (siehe auch Erlass des MU „Sportfischerei und Naturschutz“ vom 05.03.2012 während der Dauer seiner Gültigkeit).
- Freigestellt ist insofern die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung und Hege unter größtmöglicher Schonung und Rücksichtnahme auf die natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer sowie an den Ufern, insbesondere auf seltene Pflanzen- und Tierarten.
- Nach Durchführung der Rekultivierungsmaßnahmen werden Maßnahmen zur Vereinbarkeit von fischereilicher Nutzung und der Folgenutzung Naturschutz zwischen der Antragstellerin und dem Anglerverband Niedersachsen abgestimmt.
- 2.3.3 Im Rahmen der Vermeidungs-, Wiederherrichtungs-, Kompensations- und artenschutzrechtlichen Maßnahmen sind die Festsetzungen und Darstellungen des genehmigten Erläuterungsberichtes (Anlage 4.1), des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (Anlage 4.3.1), des Wiederherrichtungsplanes (Anlage 4.2.4) und der Schnitte (Anlagen 4.2.5.1 - 4.2.5.4) zu realisieren. Die Grüneintragungen sind zu beachten.
- 2.3.4 Sämtliche Wiederherrichtungsmaßnahmen sind frühzeitig Zug um Zug mit Fortschreiten des Abbaues durchzuführen.
- 2.3.5 Nach Fertigstellung der Sicherheitsstreifen, der Böschungen, Bermen, und Extensivgrünlandflächen sind diese unverzüglich mit der im Wiederherrichtungsplan und im Erläuterungsbericht geplanten Vegetation zu versehen. Bepflanzungsmaßnahmen sind in der nach Herrichtung der entsprechenden Bereiche folgenden Pflanzperiode (01.11. – 15.04.) zu realisieren. Wenn vorgesehen, sind die Bereiche der Sukzession zu überlassen.
- 2.3.6 Flachwasserzonen und Bermen sind entsprechend des Wiederherrichtungsplans mit einer Röhrichinitialpflanzung aus Schilf (*Phragmites australis*) zu versehen. Hierzu ist je 50 m Uferlinie eine Pflanzung mit jeweils 16 Pflanzen in die Was-

serwechselzone einzubringen.

- 2.3.7 Die Röhrichtpflanzungen im Abbaugelände sind dem Abbau- und Rekultivierungsfortschritt folgend jeweils zum nächst möglichen Zeitpunkt im Frühjahr durchzuführen. Als Pflanzqualität sind Topfballen 9 x 9 cm zu verwenden. Zum Schutz der Pflanzen gegen Fraßschäden ist ein hinreichend großer Pflanzkorb aus feinem Maschendraht über der Initialpflanzung zu befestigen. Die Maschendrahtkörbe sind nach Etablierung des Röhrichts zu entfernen.

In den Röhrichtanpflanzungsbereichen sind ggf. aufkommende Gehölze samt Wurzelwerk frühzeitig zu entfernen, um kostenintensive Pflegeeinsätze zur Zurückdrängung von Gehölzen zu vermeiden.

- 2.3.8 Die Röhrichtansiedlung ist unverzüglich in einen wehrfähigen Zustand zu versetzen. Sie ist mindestens für die ersten drei Jahre mit einem mechanischen Schutz vor Wellenschlag zu versehen. Es wird empfohlen, diesen Primärschutz durch Raubäume sicherzustellen.

- 2.3.9 Gehölzpflanzungen ohne Ausgleichsfunktion für Gehölzbrüter sind gem. Wiederherrichtungsplan und Pflanzschemata in der nach Herrichtung der entsprechenden Bereiche folgenden Pflanzperiode (01.11. – 15.04.) zu realisieren.

- 2.3.10 Die im Zuge des Vorhabens zu beseitigenden Gehölzstrukturen mit nachgewiesener Habitatfunktion für gefährdete Gehölzbrüter sind soweit bautechnisch irgend möglich mit einer Vorlaufzeit von drei Jahren vor Beseitigung der bestehenden Habitate durch Neupflanzung als Ausgleichshabitate gem. Wiederherrichtungsplan zu ersetzen.

- 2.3.11 Zur Bepflanzung darf ausschließlich einwandfreie Baumschulware standortheimischer Arten, die den jeweils gültigen Gütebestimmungen entspricht, Verwendung finden.

Es wird empfohlen, die Bepflanzung von einer qualifizierten Fachfirma durchführen zu lassen, damit hohe Anwuchsquoten erzielt werden und gleichzeitig eine Anwuchsgarantie gewährleistet wird.

- 2.3.12 Die Gehölzanpflanzungen sind im erforderlichen Umfang solange zu pflegen, bis eine eigendynamische Gehölzentwicklung gewährleistet ist, d.h. sie sind insbesondere während anhaltender Trockenperioden zu bewässern und erforderlichenfalls von wild wachsenden Gräsern und Kräutern frei zu stellen.

Es empfiehlt sich hier, einen zeitlich befristeten Pflegevertrag mit einer qualifizierten Fachfirma abzuschließen.

Evtl. nicht anwachsende oder absterbende Gehölze sind unverzüglich, spätestens jedoch in der darauf folgenden Pflanzperiode (01.11. - 15.04.), durch entsprechende Ersatzanpflanzungen zu ersetzen.

- 2.3.13 Sämtliche Anpflanzungsbereiche sind 5 Jahre lang haarwildsicher auszuzäunen (Knotengittergeflecht mit mind. 1,20 m Höhe), um Fege- und Wildverbisschäden vorzubeugen. Danach sind die Zäune abzubauen und wieder zu verwenden oder ordnungsgemäß zu entsorgen.

- 2.3.14 entfällt

- 2.3.15 Zur Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft durch Flächeninanspruchnahme für Betriebsgelände, Schiffsanlegestelle und Zuwegung sind mindestens 4,45 ha mesophiles Grünland zu entwickeln. Die Flächen sind sofort nach Unanfechtbarkeit des Beschlusses, spätestens in der folgenden Vegetationsperiode (1.05. – 31.10.) mit einer standortgemäßen zertifizierten und kräuterreichen Regiosaatgutmischung für das Nordwestdeutsche Tiefland einzusäen und entsprechend den Bewirtschaftungs- und Pflegeauflagen zum Schutz des Weißstorches im Landkreis Nienburg/Weser in der Gemarkung Holtrup auf Dauer zu nutzen und zu erhalten (siehe Anhang V des Planfeststellungsbeschlusses). Die Maßnahme ist auf folgenden Flächen umzusetzen:

Gemarkung Holtrup, Flur 13, Flurstücke 27/1, 29 und 32	4.500 m ²
Gemarkung Holtrup, Flur 13, Flurstücke 29, 32	10.900 m ²
Gemarkung Liebenau, Flur 21, Flurstücke 51/22, 53/1, 52/15 mindestens	29.100 m ²

Die Anlage von mindestens 29.100 m² mesophilem Grünland auf den Flurstücken 51/22, 53/1 und 52/15, Flur 21, Gemarkung Liebenau, ist durch Eintragung einer Reallast zugunsten des Landkreises Nienburg/Weser, bestehend aus der Verpflichtung, die Flächen mit einer standortgemäßen zertifizierten und kräuterreichen Regiosaatgutmischung für das Nordwestdeutsche Tiefland einzusäen und entsprechend den Bewirtschaftungs- und Pflegeauflagen zum Schutz des Weißstorches im Landkreis Nienburg zu nutzen und dauerhaft zu erhalten, zu sichern.

Hinweis:

Im Falle einer Übernahme der Flächen Gemarkung Liebenau, Flur 21, Flurstücke 51/22, 53/1 und 52/15 durch Veräußerung im Wert als extensives Grünland in das Eigentum des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes „Große Aue“ (ULV) innerhalb von zwei Jahren nach Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses wird auf die festgesetzte dauerhafte Bewirtschaftung als extensives Grünland und die Eintragung einer Reallast verzichtet. Voraussetzung hierfür ist, dass der ULV auf diesen Flächen Maßnahmen zur ökologischen Verbesserung der Großen Aue auf der Basis einer Fachplanung umsetzt. Diese Projektierung soll in enger Abstimmung und unter maßgeblicher Kostenbeteiligung der unteren Naturschutzbehörde (eingenommene Ersatzzahlungen gem. § 15 Abs. 6 BNatSchG) realisiert werden.

Sollte es nach erfolgtem Flächenübergang auf den ULV in einem im Kaufvertrag zu bestimmenden Zeitfenster auf diesen Flächen nicht zur Umsetzung von Maßnahmen zur ökologischen Verbesserung der Großen Aue und seines Niederungsbereiches kommen, ist die dauerhafte Nutzung als extensives Grünland durch den ULV zu gewährleisten. Entsprechende Auflagen sowie oben ausgeführte Reallasteintragungen sind entsprechend im Kaufvertrag zu formulieren und festzuhalten.

- 2.3.16 Die Ausgleichsmaßnahmen für die durch den Abbau betroffenen drei Feldlerchenpaare sind gemäß Anlage 4.2.4 – Wiederherrichtungsplan - in den Abbauabschnitten 1, 2 und 9 mit einer Flächengröße von 4,2 ha umzusetzen und den Vorgaben des Erläuterungsberichtes (Anlage 4.1) entsprechend zu bewirtschaften.
- 2.3.17 Der Funktionsnachweis ist über eine Funktionskontrolle in Form einer mindestens 3-jährigen Feldlerchenkartierung (Nachweis von mindestens drei brütenden

Paaren) auf den Ausgleichsflächen zu erbringen. Mit dem Monitoring ist nach Herrichtung der Ausgleichsflächen zu beginnen. Bei Nachweis von mindestens 3 Brutpaaren der Feldlerche auf den Ausgleichsflächen kann die Kartierung beendet werden. Die Vorgehensweise ist vor Beginn des Monitorings sowie während des Monitorings mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

- 2.3.18 Die Ausgleichsmaßnahme für ein betroffenes Rebhuhnpaar ist gem. Erläuterungsbericht (Anlage 4.1) in den Abbaubauabschnitten 4-7 umzusetzen.
- 2.3.19 Auf dem Abbaugewässer sind spätestens nach Abschluss des Abbaus vier Brutflöße gem. Erläuterungsbericht und Wiederherrichtungsplan (Anlagen 4.1 und 4.2.4) zu errichten, deren Konstruktion im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen ist. Sie sind möglichst in der Mitte des Abbaugewässers zu verankern.
- 2.3.20 Die Abbaufirma tritt der Rahmenvereinbarung „Nienburger Wesertal“ bei. Ausgehend von den unter A Ziffer 1.1 planfestgestellten Flächen entsteht insgesamt ein Kompensationsdefizit von **295.800 m²** für den Verlust bzw. die Veränderung von Gast- und Rastvogellebensraum mit hoher naturschutzfachlicher Bedeutung.

Auf der Grundlage des Erlasses des Niedersächsischen Umweltministeriums (Nds. MU) vom 11.07.2007 ist zum Ausgleich dieses Defizits eine Ersatzgeldzahlung gem. § 15 BNatSchG zu leisten. Die Abbaufäche liegt außerhalb der Gebietskulisse der Fortschreibung der Rahmenvereinbarung zur Umsetzung der Kompensation von bedeutsamen Gastvogellebensräumen im Nienburger Wesertal durch Erhebung eines Ersatzgeldes nach § 15 Abs. 6 BNatSchG zur Sicherung der Leistung einer ausreichenden Nahrungsgrundlage für nordische Gastvögel vom 28.01.2016. Die Firma Heidelberger Sand und Kies GmbH, Stade, ist dieser Rahmenvereinbarung mit Zustimmung aller Beteiligten beigetreten. Die fälligen Ersatzgeldzahlungen werden jeweils aktuell gemäß § 3 (Aufgaben der Beteiligten) der Rahmenvereinbarung errechnet.

Vor Abbaubeginn ist das Ersatzgeld für die Abbaubauabschnitte 1-3 (insgesamt 83.700 m²) in Höhe von **48.186,09 €** in einer Summe fällig. Der diesem Betrag zu Grunde liegende, an den Inflationsindex angepasste Preis pro m² beträgt 5.757,00 €/ha = 0,5757 €/m².

Weitere Zahlungen sind abschnittsweise unmittelbar vor Abbaubeginn des jeweiligen Abbaubauabschnitts für die Fläche des gesamten Abbaubauabschnitts fällig. Zu Grunde zu legen ist der zum jeweiligen Zeitpunkt geltende, an den Inflationsindex angepasste Preis pro m². Dieser wird jeweils aktuell durch die untere Naturschutzbehörde ermittelt.

Der jeweils fällige Betrag ist in den Ersatzgeldfonds des Landkreises Nienburg/Weser, IBAN DE21 2565 0106 0000 3003 84 bei der Sparkasse Nienburg/Weser unter der Angabe „Ersatzgeld nach § 15 BNatSchG, PK 50077594, Bodenabbau Altenbücken/Stendern, Fa. Heidelberger Sand und Kies GmbH, Produktkonto 55411.204000“, einzuzahlen.

- 2.3.21 Weiter wird das Jahresbudget für den Abbau wie folgt festgesetzt: Landfläche der Abbaukulisse **307,5 ha** x Budgetwert **10,47 €/ha** = **3.219,53 €**, gerundet **3.250,00 €**.

Der jährlich zu leistende Anteil am Jahresbudget (s. § 3 der Rahmenvereinbarung) wird jedes Jahr neu festgesetzt. Nicht benötigte Gelder aus dem Vorjahr werden vollständig in das Jahresbudget des jeweiligen Folgejahres übertragen. Durch nicht benötigte Gelder reduziert sich das durch die Firma zu erbringende Jahresbudget für das Folgejahr entsprechend. Der erforderliche Einzahlungsbetrag ist damit variabel.

Die Fa. Heidelberger Sand und Kies GmbH hat hierzu bis zum 31.03. eines jeden Jahres dem Landkreis Nienburg/Weser die im Vorjahreszeitraum verkauften Rohstoffmengen mitzuteilen.

Der für die jeweils folgenden Geschäftsjahre zu zahlende Betrag wird von der Genehmigungsbehörde zum 01.09. eines Jahres mitgeteilt und ist dann innerhalb eines Monats auf das o. g. Konto des Landkreises Nienburg/Weser unter der Angabe „Jahresbudget (*Angabe des jeweiligen Jahres*) gem. Rahmenvereinbarung, PK50077594, Produkt-Kto. 55411.272903“ zu zahlen. Das Budget wird für diesen Planfeststellungsbeschluss festgeschrieben und ist solange jährlich von der Firma zur Verfügung zu stellen, wie diese in diesem Gebiet Bodenabbau betreibt. Eine ggf. in Zukunft für erforderlich erachtete Erhöhung des Jahresbudgets würde nicht die Flächen dieses Planfeststellungsbeschlusses betreffen. Eine zusätzliche finanzielle Belastung dieses Planfeststellungsbeschlusses würde dann nur im Rahmen von freiwilligen Sonderzahlungen durch die Genehmigungsinhaberin erfolgen können, z.B. im Rahmen einer gemeinsam erarbeiteten 2. Fortschreibung der Rahmenvereinbarung.

Mit der Einzahlung des Ersatzgeldes auf die zweckgebundene Rücklage (Auflage 2.3.20) sowie der Zusicherung der bis zum Ende des Bodenabbaus der Fa. Heidelberger Sand und Kies GmbH, Stade, in diesem Gebiet jährlich neu festzulegenden Zahlungen in das Jahresbudget (Auflage 2.3.21) ist die Genehmigungsinhaberin ihrer externen Kompensationsverpflichtung für das Schutzgut „wichtige Nahrungsräume von nordischen Gastvögeln“ nachgekommen.

2.3.22 Die Beendigung des Kiesabbaues sowie eine Unterbrechung der Kiesgewinnung von mehr als sechs Monaten hat die Abbaufirma der Planfeststellungsbehörde unaufgefordert anzuzeigen.

2.3.23 Innerhalb von zwei Jahren nach Beendigung des Abbauvorganges sind alle mit dem Bodenabbau im Zusammenhang stehenden Anlagen und Geräte (Betriebsgelände, Parallelhafen) zu beseitigen. Versiegelte Flächen sind zu entsiegeln und aufzulockern.

Beim Rückbau der Kieswerkserhöhung ist darauf zu achten, dass ein standfester Wall mit mindestens der Höhe des bestehenden Sommerdeiches (+20,40 m NHN) erhalten bleibt, um den Hochwasserschutz weiterhin in mindestens gleicher Qualität zu gewährleisten (vergl. Hydraulisches Gutachten, Anlage 4.3.6).

Die Flächen sind mit einer standortgemäßen zertifizierten und kräuterreichen Regiosaatgutmischung für das Nordwestdeutsche Tiefland einzusäen und dauerhaft als Extensivgrünland zu pflegen.

2.3.24 Nach Beendigung aller Wiederherrichtungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie der artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen hat die Unternehmerin bei der Planfeststellungsbehörde die Schlussabnahme zu beantragen. Erst nach beanstandungsfreier Schlussabnahme der Wiederherrichtungs-/Ausgleichs- und

Ersatzmaßnahmen kann eine Freigabe der Sicherheitsleistung erfolgen.

3 **Auflagenvorbehalt**

- 3.1 Ändern sich die dem Planfeststellungsbeschluss zugrunde liegenden Voraussetzungen erheblich, so können der Beschluss und die Auflagen den geänderten Verhältnissen angepasst werden.
- 3.2 Die Planfeststellungsbehörde behält sich vor, Auflagen und Bedingungen hinsichtlich Ausgleichs-, Ersatz- und Wiederherrichtungsmaßnahmen zu ändern bzw. anzupassen, wenn der/die Antragsteller:in, das Abbaununternehmen oder andere Vorhabensträger:innen einen Änderungsantrag stellen.
- 3.3 Zum Ausschluss nachteiliger Wirkungen auf die Rechte Dritter behalte ich mir vor, weitere Auflagen und Bedingungen festzulegen (s. § 70 Abs. 1 i. V. m. §§ 13 Abs. 1 und 14 Abs. 3 bis 6 WHG).

D **Hinweise**

- 1 Durch das festgestellte Abbauvorhaben dürfen die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild nicht mehr als unbedingt notwendig beeinträchtigt werden.
- 2 Die Antragstellerin haftet für alle Schäden, die in einem kausalen Zusammenhang mit dem Kiesabbau stehen und auf der Nichteinhaltung von Auflagen beruhen.
- 3 Der Beschluss enthält nicht die Zusicherung der Planfeststellungsbehörde, dass im Hochwasserfall an der genehmigten Maßnahme kein Schaden eintreten wird. Auf die Gefahrenmomente, die sich auf Grund von Hochwässern, d.h. bei vermehrter Wasserführung der Weser ergeben können, wird eindringlich hingewiesen.
- 4 Soweit verpachtete Flächen vor Ablauf des Pachtzeitraumes abgebaut werden sollen, sind vor Abbaubeginn mit den Pächtern einvernehmliche privatrechtliche Vereinbarungen zu treffen.
- 5 Bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind (z. B. Oberbodenwälle) müssen – soweit sie höher als 1,0 m über der Geländeoberfläche sind und soweit von ihnen Wirkungen wie Gebäude ausgehen, wie Gebäude Abstand nach den §§ 7 – 10 NBauO halten.
- 6 Mit dem Auftreten archäologischer Bodenfunde im Plangebiet ist zu rechnen. Die genannten Fundstellen sind Kulturdenkmale i. S. v. § 3 Abs. 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG). Durch die geplanten Bau- und Erdarbeiten würden die archäologischen Kulturdenkmale in Teilen unwiederbringlich zerstört. Sämtliche in den Boden eingreifenden Erdarbeiten, wie Erschließungsarbeiten, Oberbodenabtrag und alle in den Unterboden reichenden Bodeneingriffe, bedürfen nach § 13 Abs. 1 NDSchG einer denkmalrechtlichen Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde. Diese kann gem. § 13 Abs. 2 NDSchG versagt oder mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. Diese wird gemäß

§ 75 Abs. 1 VwVfG durch den Planfeststellungsbeschluss ersetzt.

- 7 Die Kommunalarchäologie übt die **Fachaufsicht** über die archäologische Maßnahme aus.
- 8 Die Publikationsrechte der Grabungsergebnisse liegen für zunächst 2 Jahre nach Abschluss der Maßnahme bei der Grabungsleitung und können auf Wunsch verlängert werden. Dessen ungeachtet steht es der Kommunalarchäologie für die übergreifende Öffentlichkeitsarbeit frei, auf die Ergebnisse der Untersuchungen zurückzugreifen.
- 9 Weiter wird darauf hingewiesen, dass ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde wie etwa Keramikscherben, Steingeräte oder Schlacken sowie Holzkohleansammlungen, Bodenverfärbungen oder Steinkonzentrationen, die bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten gemacht werden, gem. § 14 Abs. 1 des NDSchG auch in geringer Menge meldepflichtig sind. Sie müssen der zuständigen Kommunalarchäologie (Tel. 05722/9566-15 oder Email: Lau@SchaumburgerLandschaft.de) sowie der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. ist für ihren Schutz Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.
- 10 Die Errichtung eines oder mehrerer Überkornbrecher unterliegt den Regelungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und bedarf als genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne der 4. BImSchV Nr. 2.2 eines gesonderten Genehmigungsverfahrens. Für die Errichtung und zum Betrieb sind Genehmigungsanträge beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover einzureichen.
- 11 Eine etwaig beabsichtigte Schiffsentladung erfüllt die Anforderungen einer genehmigungsbedürftigen Anlage im Sinne des BImSchG, hier 4. BImSchV Anhang Nr. 9.11.1 V. Ein entsprechender Antrag nach § 4 i. V. m. § 19 BImSchG ist zu gegebener Zeit beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover zu stellen.
- 12 Die Landesstraßenbauverwaltung behält sich die Forderung auf Herstellung einer Linksabbiegespur einschließlich Ablösung der Mehrunterhaltung im Zuge der Landesstraße 351 im Bereich der Einmündung der Erschließungsstraße im Abschnitt 80 bei Station 5292 zu Lasten der Gemeinde Schweringen vor.

Die Anlage einer Linksabbiegespur wird erforderlich, sofern sich an der Einmündung im Abschnitt 80 bei Station 5292 der L 351 eine Gefahrenstelle bzw. ein Unfallschwerpunkt ergeben sollte.

Die Entscheidung über das Vorliegen einer Gefahrenstelle bzw. eines Unfallschwerpunktes trifft die Verkehrsunfallkommission.
- 13 Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel wie Granaten, Panzerfäuste, Minen etc. gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, den Fachbereich Ordnung und Verkehr des Landkreises Nienburg/Weser oder das Kampfmittelbeseitigungsdezernat bei der Zentralen Polizeidirektion in Hannover.

- 14 Verbleiben im Abbaugelände Restflächen, so ist im besonderen Verfahren die Verpflichtung zum Abbau zu prüfen (siehe auch § 12 NAGBNatSchG).
- 15 Wird mit der Durchführung des Vorhabens nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen, so tritt der Plan außer Kraft (§ 75 Abs. 4 VwVfG).
- 16 Konnten Betroffene nachteilige Wirkungen während des Verfahrens nicht voraussehen, so können sie verlangen, dass der Unternehmerin nachträglich Auflagen gemacht werden. Können die nachteiligen Wirkungen durch die Auflagen nicht verhütet oder ausgeglichen werden, so sind die Betroffenen zu entschädigen. Der Antrag ist hier innerhalb von drei Jahren nach dem Zeitpunkt zulässig, zu dem die Betroffenen von den nachteiligen Wirkungen des Ausbaues (Schaffung des Gewässers) Kenntnis erhalten haben. Er ist ausgeschlossen, wenn nach Beendigung der Maßnahme (Herstellung des Gewässers) 30 Jahre verstrichen sind (§ 75 Abs. 3 VwVfG i.V.m. §§ 70 Abs. 1 und 14 Abs. 6 WHG).
- 17 Soll vor Fertigstellung des Vorhabens der festgestellte Plan geändert werden, so bedarf es eines neuen Planfeststellungsverfahrens (§ 76 Abs. 1 VwVfG).

Bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung kann die Planfeststellungsbehörde von einem neuen Planfeststellungsverfahren absehen, wenn die Belange anderer nicht berührt werden oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben.

Führt die Planfeststellungsbehörde in den Fällen des § 76 Abs. 2 VwVfG oder in anderen Fällen eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung durch, so bedarf es keines Anhörungsverfahrens und keiner öffentlichen Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses.

- 18 Der Planfeststellungsbeschluss konzentriert die naturschutzrechtliche Genehmigung gemäß §§ 8 ff. NAGBNatSchG, die Ausnahmegenehmigung nach § 30 BNatSchG, die nach Baurecht erforderliche Genehmigung, alle Genehmigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und dergleichen nach dem Wasserhaushaltsgesetz und die Genehmigung für Erdarbeiten nach § 13 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) ein.

Die Genehmigungen wirken für und gegen die Antragstellerin, die Abbauunternehmerin, die Eigentümer:innen sowie Nießbraucher:innen oder Erbbauberechtigte und deren Rechtsnachfolger:innen.

Der Übergang der Genehmigungen auf einen anderen Rechtsnachfolger/eine andere Rechtsnachfolgerin ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

- 19 Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschl. der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt, soweit sie Gegenstand dieses Verfahrens waren.

Ist der Planfeststellungsbeschluss unanfechtbar geworden, so sind Ansprüche auf Unterlassung des Vorhabens, auf Beseitigung oder Änderung der Anlagen oder auf Unterlassung ihrer Benutzungen ausgeschlossen (§ 75 VwVfG).

20 Der Planfeststellungsbeschluss, die festgestellten Pläne, Fachbeiträge und Verzeichnisse werden nach ortsüblicher Bekanntmachung zwei Wochen bei der Samtgemeinde Grafschaft Hoya ausgelegt. Die Entscheidung wird im Übrigen durch die Planfeststellungsbehörde in den Tageszeitungen und im UVP-Portal Niedersachsen öffentlich bekannt gemacht. Die Pläne können auch beim Landkreis Nienburg/Weser, Fachdienst Wasserwirtschaft, Kreishaus am Schloßplatz, 31582 Nienburg, Zimmer 278 während der Servicezeiten eingesehen werden. Bei beabsichtigter persönlicher Einsichtnahme wird um vorherige Terminabstimmung gebeten.

21 Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen dieses Beschlusses verstößt. Auf § 43 Abs. 3 Nr. 6 i. V. m. Abs. 4 NAGBNatSchG und § 103 WHG wird verwiesen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

Ordnungswidrig handelt ferner, wer, ohne dass eine Ausnahme zugelassen oder eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses oder einer der darin aufgeführten Rechtsnormen verstößt oder davon abweicht.

Auf § 69 Abs. 2 und Abs. 3 ab Ziffer 2 BNatSchG wird verwiesen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden (§ 69 Abs. 6 BNatSchG).

22 Die Unterlassung der Anzeige des Beginns des Bodenabbaues und die Unterlassung der Anzeige von aufgetretenen Bodenfunden stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 250.000,00 € geahndet werden. Auf die Bestimmungen des § 35 NDSchG, insbesondere Absätze 2 und 4, wird deshalb ausdrücklich hingewiesen.

23 Gemäß § 324 des Strafgesetzbuches (StGB) wird der, der unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder dessen Eigenschaft nachteilig verändert, mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

Wer unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten Stoffe in den Boden einbringt, eindringen lässt oder freisetzt und diesen dadurch in einer Weise, die geeignet ist, die Gesundheit eines anderen, Tiere, Pflanzen oder andere Sachen von bedeutendem Wert oder ein Gewässer zu schädigen, oder in bedeutendem Umfang verunreinigt oder sonst nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 324 a StGB).

E Entscheidungen über Stellungnahmen und Einwendungen

Folgende Fachdienststellen und Naturschutzvereinigungen haben im Rahmen ihrer Stellungnahme zum Abbauvorhaben keine Bedenken bzw. Anregungen oder Auflagenvorschläge geäußert:

- 1.1 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Stilleweg 2, 30655 Hannover,
Stellungnahme vom 06.08.2018, Az. L3.1/L68211/01-34/2014-0002/015
- 1.2 Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Meerbach und Führse, Am Wall 2,
31582 Nienburg
Stellungnahme vom 01.08.2018, Az. 45-6/2 (17.01) Mo/Sche
- 1.3 Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Verden, Hohe Leuchte 30, 27283 Verden,
Stellungnahme vom 07.08.2018, Az. 3312SB3-213.3-We/391
Es erfolgt der Hinweis, dass die Planungsparameter für den geplanten Parallelhafen gemeinsam abgestimmt wurden und dass zu gegebener Zeit eine strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung nach § 31 WaStrG erteilt wird.
- 1.4 Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen,
Galtener Straße 16, 27232 Sulingen
Stellungnahme vom 27.06.2018, Az. 4.25 Hoya Sonst.
- 1.5 Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Johannsenstraße 10, 30159 Hannover
keine weitere Beteiligung
- 1.6 Avacon Netz GmbH, Bürgermeister-Stahn-Wall 1, 31582 Nienburg
Stellungnahme vom 13.08.2018 (Umverlegung nicht erforderlich, da nach Umplanung Verlegung des Weserradweges nicht mehr nötig).

2 Folgende Fachdienststellen und Naturschutzvereinigungen haben Anregungen, Auflagenvorschläge bzw. Bedenken geäußert:

Die Stellungnahmen vom November und Dezember 2020 erfolgten jeweils im Rahmen der Online-Konsultation, die Stellungnahmen vom Januar 2020 sowie Juni/Juli 2021 beziehen sich auf Antragsänderungen.

- 2.1 Flecken Bücken, Schloßplatz 2, 27318 Hoya
Stellungnahmen vom 20.09.2018 und 22.01.2020, jeweils Az. 60 1 61 4100, 04.12.2020, Az.60 2 61 und vom 09.07.2021, Az. 61 2 86 1890 2005
 - 2.1.1 Der Flecken Bücken hat seine Stellungnahmen im Laufe des Verfahrens in einigen Punkten geändert. Hier werden daher die Inhalte der letzten beiden Stellungnahmen wiedergegeben, da mit diesen das Vorhaben ausdrücklich und vollumfänglich abgelehnt wird. Es wird mitgeteilt, dass der Flecken Bücken seine Wirtschaftswege für die Erschließung des Vorhabens nicht zur Verfügung stellt und weitere gemeindeeigene Flächen für den geplanten Kiesabbau nicht verkauft werden. Dennoch wurden Forderungen an eine positive Entscheidung gestellt.
 - 2.1.2 Der Hochwasserschutz muss sichergestellt sein. Dies ist aus Sicht des Fleckens Bücken nicht der Fall, da der Bodenabbau nicht nur unerhebliche Auswirkungen auf das Hochwassergeschehen haben werde. Das Hochwasserrisiko müsse da-

her vollumfänglich beleuchtet werden.

- 2.1.3 Voraussetzung für den Beginn des Bodenabbaus ist, dass die Genehmigung des Hafens vorliegt und der Hafen auch betriebsbereit ist.
- 2.1.4 In der Anlage 9 (Anlage 4.2.9 des Beschlusses) ist ein Umschlagplatz für Splitt eingezeichnet. Der dafür notwendige Zu- und Abgangsverkehr ist bei den bisherigen Planungen nicht berücksichtigt worden.
- 2.1.5 Der Überquerung gemeindlicher Straßen mit einem Transportförderband wird nicht zugestimmt.

Entscheidungen/Erwiderungen:

zu 2.1.1

Das beantragte Vorhaben liegt vollständig in einem Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung, Zeitstufe 1. Dieses soll von Nutzungen, die einem Rohstoffabbau entgegenstehen, frei gehalten werden.

Die Darstellung des Flächennutzungsplans "Landwirtschaft" bringt entgegen den Ausführungen der Stellungnahme keine konkretisierten und/oder räumlich verfestigten Planungsabsichten zum Ausdruck, zumal sie nicht standortbezogen konkretisiert sind. Zudem ist anzumerken, dass die Darstellung nicht als "landwirtschaftliche Nutzflächen" erfolgt ist sondern als "Landwirtschaft" betitelt ist. Eine Berufung auf die Bindung des Flächennutzungsplans ist nicht gegeben.

Dem Vorhaben kommt aufgrund der Größe des beantragten Abbaugebietes sowie der räumlichen Lage in zwei unterschiedlichen Gemeinden und dem hierdurch entstehenden erhöhten planerischen Koordinationsbedarf überörtliche Bedeutung zu. Zudem handelt es sich um ein raumbedeutsames Vorhaben gem. § 3 Nr. 6 des Raumordnungsgesetzes (ROG). Ein weiteres maßgebliches Indiz für die überörtliche Bedeutung ist, dass mit § 68 WHG ein bundesrechtliches Fachgesetz eine eigene Planfeststellungsnotwendigkeit losgelöst von der kommunalen Bauleitplanung begründet.

Ein privatnütziges Nassauskiesungsvorhaben von überörtlicher Bedeutung ist unzweifelhaft eine privilegierte Fachplanung im Sinne von § 38 des Baugesetzbuches (BauGB). Die Gemeinde wurde wie vorgeschrieben beteiligt. Eine Einvernehmensherstellung nach § 36 BauGB ist nicht Voraussetzung für eine positive Entscheidung, da die §§ 29 bis 37 BauGB nicht anzuwenden sind. Sie unterliegen der Abwägung. Städtebauliche Belange sind dabei zu berücksichtigen.

Auf die Entscheidung des BVerwG vom 04.05.1988, Az. 4 C 22/87 wird hingewiesen.

Die Erschließung kann über bestehende Wirtschaftswege sichergestellt werden. Die Wirtschaftswege des Fleckens Bücken werden im Übrigen nicht tangiert. Im Rahmen der Planänderung werden weitere Eigentumsflächen des Fleckens Bücken nicht mehr für das Abbauvorhaben beantragt.

Nach Abwägung ist die Ablehnung des Vorhabens durch den Flecken Bücken nicht mit geltendem Recht vereinbar. Insofern ergeht eine positive Entscheidung unter der Aufnahme von diversen Nebenbestimmungen.

zu 2.1.2:

Die Hochwasserrückhaltung ist gutachtlich umfassend untersucht und bewertet worden. In dem Zusammenhang haben die Gutachter auch gewechselt.

Durch das vom Planungsbüro Stadt – Land – Fluss erstellte hydraulische Gutachten, das mehrfach überarbeitet und ergänzt wurde, ist nachgewiesen worden, dass der Bodenabbau entsprechend der Planung keine über eine unwesentliche Beeinträchtigung hinausgehenden Wirkungen auf den Hochwasserabfluss hat. Die Planfeststellungsbehörde teilt die Aussagen des Gutachters. Auf die umfangreichen Ausführungen zu Einwender A, unter Ziffern 3.1.1.4, 3.1.3.6, 3.1.4.3 und 3.1.5.3 ff. wird hingewiesen.

zu 2.1.3:

Auf die Bedingung 1.4 wird verwiesen.

zu 2.1.4:

Der Antrag für den Umschlagplatz wurde zurückgezogen.

zu 2.1.5:

Ob bei Antragstellung nach Baurecht für Förderbandbrücken auf dem Gebiet des Flecken Bücken eine Einvernehmensversagung rechtlich zulässig wäre oder ob eine privatrechtliche Zustimmung aufgrund der Eigentümereigenschaft der Gemeinde verweigert werden kann, ist in einem späteren Verfahren zu prüfen, da die Förderbandbrücken nicht Gegenstand dieses Verfahrens sind.

2.2

Gemeinde Schweringen, Schloßplatz 2, 27318 Hoya

Stellungnahmen vom 25.07.2018, Az. 62.17.31 Stendern, 22.01.2020, Az. 60 1 61 4100, 04.12.2020, Az. 60 2 61, 30.06.2021, Az. 61 06 66 1880 2005

Die Gemeinde Schweringen hat die Stellungnahmen im Laufe des Verfahrens in einigen Punkten geändert. Hier werden daher die Inhalte der letzten beiden Stellungnahmen wiedergegeben, da mit diesen das Vorhaben ausdrücklich und vollumfänglich abgelehnt wird. Es wird mitgeteilt, dass die Gemeinde Schweringen ihre Wirtschaftswege für die Erschließung des Vorhabens nicht zur Verfügung stellt und weitere gemeindeeigene Flächen für den geplanten Kiesabbau nicht verkauft werden. Dennoch wurden Forderungen an eine positive Entscheidung geknüpft.

Entscheidung/Erwiderung:

Auf die Ausführungen zur Stellungnahme des Fleckens Bücken wird verwiesen.

Zum Thema „Erschließung ist zu ergänzen, dass das BVerwG in dem Urteil vom 30.08.1985, Az. 48.81 die Auffassung vertritt, dass bei dem Vorliegen eines hinreichend zuverlässigen und auch sonst zumutbaren Angebots, die Erschließung selbst herzustellen, die Sicherung einer ausreichenden Erschließung anzuerkennen ist. Bestätigt wird diese Auffassung durch eine weitere Entscheidung des BVerwG vom 20.05.2010, 4 C 7.09. Danach entspricht es der Rechtsprechung

des Senats, dass die Erschließungsmaßnahmen, die im Einzelfall erforderlich sind, nicht schon bei Vorlage des Genehmigungsantrags oder, wenn sich ein gerichtliches Verfahren anschließt, bis zu dessen Abschluss verwirklicht sein müssen. Gesichert ist die Erschließung, wenn damit gerechnet werden kann, dass sie bis zur Herstellung des Bauwerks funktionsfähig angelegt ist, und wenn ferner damit zu rechnen ist, dass sie auf Dauer zur Verfügung stehen wird. Die Erschließung muss nicht notwendig von der Gemeinde, sondern darf auch durch den Bauherrn oder einen Dritten vorgenommen werden. Von einer gesicherten Erschließung ist nicht erst dann auszugehen, wenn der Bauinteressent oder Dritte die Erschließungsfrage vertraglich übernommen hat. Vielmehr genügt es, dass der Gemeinde ein zumutbares Erschließungsangebot vorgelegen hat. Ein solches Angebot hat eine Ersetzungsfunktion. Schon mit seiner Hilfe kann sich der Bauherr die Möglichkeit verschaffen, das Genehmigungshindernis der fehlenden Erschließung zu überwinden.

Auch die neuere Rechtsprechung aus Niedersachsen nimmt Bezug auf diese Rechtsprechung des BVerwG, siehe Beschluss des OVG Niedersachsen vom 17.07.2013, Az. 12 ME 275/12, und Urteil des VG Oldenburg vom 09.03.2016, 5 A 5403/12, dort nachzulesen unter Rn. 26. Ebenso verhält es sich mit einem aktuellen Urteil aus Nordrhein Westfalen, hier Verwaltungsgericht Arnsberg, Urteil vom 28.04.2020 – Az. 4 K 2842/19.

Bei der beantragten Rohstoffgewinnung handelt es sich um ein privilegiertes Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB. Erschlossene Grundstücke müssen jederzeit mit Kfz erreichbar sein, die im öffentlichen und privaten Interesse auf dem Grundstück tätig werden müssen. Die vorhandenen Wege müssen den durch das Vorhaben verursachten zusätzlichen Verkehr aufnehmen können, ohne dass der übrige Verkehr behindert wird. Auch darf sich der Straßenzustand durch den zusätzlichen Verkehr nicht verschlechtern.

Aktuell ist die vorhandene Wegeverbindung nicht ausreichend, um Schwerlastverkehr aufzunehmen. Die Abbaufirma hat ihrem Antrag auf Planfeststellung insofern einen Antrag auf Ausbau der Wirtschaftswege größtenteils über eine vorhandene Wegeverbindung beigefügt. Die Antragstellerin hat darüber hinaus der Gemeinde Schweringen ein zuverlässiges Erschließungsangebot unterbreitet. Diese wurde mit Schreiben vom 02.11.2021 der Planfeststellungsbehörde zur Kenntnis übersandt. Auch die Anlage von mehreren Ausweichbuchten ist geplant, um nachteilige Auswirkungen auf den landwirtschaftlichen Verkehr und auf Radfahrer:innen unter dem Gesichtspunkt der Gemeinverträglichkeit zu minimieren und um Gefährdungspotenziale weitestgehend auszuschließen. Daneben besteht die Möglichkeit, in Abstimmung mit dem Straßenverkehrsamt des Landkreises Nienburg/Weser nach erfolgtem Ausbau eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h festzulegen.

Auf die Ausführungen im Kommentar Battis/Krautzberger/Löhr/Reidt, 15. Aufl. 2022, BauGB § 124 Rn. 2-4 wird zur Thematik ebenfalls verwiesen: „Soweit für den Anschluss der Zuwegung an die Landesstraße 351 ein Ausbau des kommunalen Wirtschaftsweges erforderlich ist, kann sich die Gemeinde diesem Ausbau nicht entziehen, wenn der Vorhabenträger die Kosten dieser Erschließung übernimmt“.

Insofern ist die Gemeinde Schweringen auch gehalten, eine vertragliche Regelung zum Anschluss des Wirtschaftsweges an die L 351 mit der Niedersächsischen Landesstraßenbauverwaltung abzuschließen, siehe Auflage 2.2.5.2.1.

Da das Regionale Raumordnungsprogramm die zur Auskiesung vorgesehenen Grundstücke als „Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung Zeitstufe 1“ ausweist und auch der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Grafschaft Hoya der Auskiesung nicht entgegensteht, erfolgt der geplante Anliegergebrauch der Grundstücke entsprechend den geltenden rechtlichen bzw. raumordnerischen Bestimmungen.

Die Abbaufirma hat insofern nach erfolgtem Ausbau und Einrichtung des Kieswerks das Recht, die Gemeindestraßen im Rahmen der Widmung und des sich daraus ergebenden gesteigerten Gemeingebrauches in Form des Anliegergebrauches zu nutzen. Dabei ist nicht entscheidungserheblich, dass die Anliegereigenschaft nicht historisch gewachsen ist, sondern nunmehr durch die Nutzung von Flächen zwecks Abbaus von Sand und Kies entstanden ist.

Im Übrigen wird die Problematik weitestgehend entschärft, da der Abtransport der Rohstoffe nur noch in Ausnahmefällen mit Lkws über die Straße geplant ist. In der Regel erfolgt der Abtransport per Schiff auf dem Wasserweg (siehe auch geänderte Antragsunterlagen unter 4.1 und 4.1.1 sowie Entscheidung A 3). Insofern kann die Erschließung sichergestellt werden.

Eine Ablehnung des Vorhabens wegen fehlender oder mangelnder Erschließungsmöglichkeiten wäre demzufolge mit geltendem Recht nicht vereinbar.

2.3 Stabstelle Regionalentwicklung, Landkreis Nienburg/Weser
Stellungnahmen vom 25.07.2018, Az. 62.17.31 sowie 23.01.2020, 04.12.2020 und vom 07.07.2021 jeweils keine Bedenken

2.3.1 Die Standortfestlegungen für das Betriebsgelände und den Hafen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde und der Unteren Wasserbehörde abzustimmen.

2.3.2 Die Verlegung des Weser-Radweges ist frühzeitig vor der Verlegung mit der Regionalentwicklung und ggf. der Mittelwesertouristik GmbH sowie der Samtgemeinde Grafschaft Hoya abzustimmen.

Entscheidungen/Erwiderungen:

zu 2.3.1:

Die Standortauswahl des Betriebsgeländes und des Parallelhafens sind Bestandteil dieses Verfahrens. Für die zu errichtenden Anlagen sind baurechtliche und wasserrechtliche Verfahren wegen der Lage im gesetzlichen Überschwemmungsgebiet erforderlich. Weiter bedarf der Parallelhafen einer strom- und schiffahrtspolizeilichen Genehmigung durch das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Verden. Insofern sind die betreffenden Fachdienste in weiteren Verfahren involviert.

zu 2.3.2:

Eine Verlegung des Weser-Radweges ist wegen der Planänderung, die den Abbau von Straßen- und Wegegrundstücken nicht mehr vorsieht, entbehrlich.

- 2.4 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, (NLWKN), und Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)
Stellungnahmen des GLD vom 10.08.2018, Az. Br. 21048-6-2018-19 und 27.01.2020 und 03.12.2020
- 2.4.1 Für den Fall einer längeren Zwischenlagerung von Oberboden wird zum Schutz vor Nährstoffausträgen eine aktive, leguminosenfreie Begrünung/Deckansaat angeregt. Generell wird eine aktive Begrünung der Mutterbodenmieten/-wälle vorgeschlagen.
- 2.4.2 Der Anteil absetzbarer und abfiltrierbarer Stoffe im Kieswaschwasser sollte vor dessen Wiedereinleitung in den Baggersee soweit wie möglich reduziert werden.
- 2.4.3 Die Datenreihe der monatlich erfassten Grundwasserstände umfasst insgesamt einen Zeitraum von zwei Jahren. Diese wird nicht als ausreichend repräsentative Datengrundlage erachtet, um genaue Voraussagen zu machen. Es wird geraten, die Grundwasserstände weiterhin monatlich zu erheben.
- 2.4.4 Die Rekultivierungsplanungen sind wie vorgesehen bei dauerhaft niedrigen Grundwasserständen im Laufe des Kiesabbaus anzupassen.
- 2.4.5 Es wird empfohlen, bereits vor Beginn der Freilegung des Grundwassers an den Grundwassermessstellen 1 und 6 Gütedaten zu erheben, um den Ist-Zustand vor Beginn der Maßnahme zu dokumentieren.
- 2.4.6 Die minimalen, mittleren und maximalen beobachteten Grundwasserstände wurden interpoliert. Das Antragsgebiet wird nur zum Teil abgedeckt. Es wird für die weitere Betrachtung der Grundwasserhydraulik empfohlen, den Grundwassergleichenplan für das gesamte Antragsgebiet und darüber hinaus unter Berücksichtigung des Vorfluters (Einbeziehung von zwei bis drei Messpunkten der Weser) darzustellen, um die getroffenen Annahmen der Grundwasserfließrichtung zu bestätigen.
- 2.4.7 Sollten sich Änderungen im Strömungsbild betreffend die Reichweiten der Grundwasserabsenkung und –aufhöhung ergeben, sind ggf. Neuberechnungen und eine neue Bewertung durchzuführen.
- 2.4.8 Die Verdunstung wird durch die entstehenden Wasserflächen laut Abschätzung des Gutachters um 10-60mm/a erhöht, so dass keine Grundwasserneubildung mehr in diesem Bereich stattfinden kann.
- Die Zahlen der im Zuge des Abbaus entnommenen und nicht rückführbaren Restfeuchte widersprechen sich (12.500 m³/a bzw. 37.500 m³/a) und sind in den Anhängen 5 und 7 zu korrigieren. Nach Berechnungen des GLD ergibt sich ein jährlicher Grundwasserverlust durch Verdunstung von ca. 26.580 m³.
- 2.4.9 Die Schichtenverzeichnisse und Ausbauprofile der Grundwassermessstellen 1 – 7 sollten nachgereicht werden. Ebenso wurden die Bohrungen vermutlich nicht angezeigt. Es wird darauf hingewiesen, dass Bohrungen mindestens einen Monat vor Beginn der Arbeiten bei der zuständigen Unteren Wasserbehörde sowie zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten beim LBEG (§ 49 WHG, § 127 Abs. 1 Nr. 1 BbergG, § 4 Abs. 1 LagerstG) anzuzeigen sind.

2.4.10 Sollten aufgrund der monatlichen Messungen der Grundwasserstände und der Vorflutmessung an der Weser Grundwasserstandsänderungen auf angrenzenden Flächen während der Abbautätigkeit festgestellt werden, ist weitergehender Bedarf an Beweissicherungsmaßnahmen an angrenzenden Flächen zeitnah in Art und Umfang mit dem GLD abzustimmen.

2.4.11 Die Erhebung der hydrochemischen Parameter sollte in einem näher beschriebenen zweistufigen Vorgehen erfolgen. Besonderes Augenmerk ist auf den Parameter Sulfat zu legen, da in B4 mit 290 mg/l Sulfat eine Überschreitung des Grenzwertes nach GrwV 2010 vorliegt. Zufließendes Grundwasser mit Sulfatgehalten von über 100 mg/l kann im Baggersee zur Bildung von Schwefelwasserstoff führen, welches für die Seeflora und -fauna toxisch sein kann.

Aufgrund des längeren Abbaueiterraums von 16 Jahren sollte in einem 5-Jahresturnus der Soll-ist-Zustand jeweils neu bewertet werden.

2.4.12 Aufgrund der Art und Lage der Maßnahme ist es wünschenswert, wenn Kompensationen aus der Maßnahme ortsnahe und mit Bezug zu den Gewässern erfolgen.

Entscheidungen/Erwiderungen:

zu 2.4.1:

siehe Auflage 2.2.2.18

zu 2.4.2:

siehe Auflage 2.2.2.8

zu 2.4.3:

Die Datenreihe wurde fortgeführt. Grundwasserganglinien liegen mittlerweile auch für die Jahre 2019 - 2021 vor.

zu 2.4.4:

siehe Auflage 2.2.2.7.1.2

zu 2.4.5:

An den Grundwassermessstellen B3 und B4 wurden bereits Gütedaten erhoben, darüber hinaus siehe Auflage 2.2.2.7.2.

zu 2.4.6:

Eine Überarbeitung des Hydrogeologischen Fachbeitrags ist erfolgt, siehe Anlage 4.3.5, und Auflage 2.2.2.7.1.

zu 2.4.7:

Eine Überarbeitung des Hydrogeologischen Fachbeitrags ist diesbezüglich erfolgt. Die Absenkungen und Aufhöhungen wurden auf Grundlage der umfangreicheren Messdaten neu berechnet und dargestellt, siehe Anlage 4.3.5. Außerdem können die Auflagen auch ergänzt werden (Auflagenvorbehalt siehe C 3).

zu 2.4.8:

Eine Korrektur erfolgte in Anhang 5, Kap. 6.2 sowie Anhang 7, Kap. 5.3.1 auf Grundlage der umfangreicheren, neuen Messdaten.

zu 2.4.9:

Schichtenverzeichnisse und Ausbauprofile der Grundwassermessstellen 1-7 wurden ergänzt, siehe Anlage 4.3.5.

zu 2.4.10:

siehe Auflagen unter 2.2.2.7.1 und Auflagenvorbehalt unter C3.

zu 2.4.11:

Zu den Inhalten des Beweissicherungsprogramms für die hydrochemischen Parameter wird auf die Auflage 2.2.2.7.2 verwiesen.

zu 2.4.12:

Die Abbauunternehmerin hat die Kompensationsmaßnahmen so eingeplant, dass sich kein Kompensationsdefizit ergibt. Insofern hat die Planfeststellungsbehörde zu diesem Punkt in diesem Verfahren keine Möglichkeit darauf hinzuwirken, dass die Empfehlungen des GLD entsprechend umgesetzt werden.

2.5

Niedersächsischer Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr (NLStBV)

Stellungnahmen vom 02.07.2018, Az. 2-2111-2141/22440/62003-L 351, 05.07.2021 und vom 20.12.2021

Im Laufe des Verfahrens wurde die geplante Zuwegung geändert und der Antrag auf Erschließung in den Antrag auf Planfeststellung integriert. Diese Unterlagen haben der NLSTBV vorgelegen. Die NLSTBV stimmt dem Vorhaben zu, wenn die aufgeführten Auflagen und Bedingungen sowie die Hinweise beachtet werden.

Dies betrifft insbesondere die Vorgaben zur Anbindung des gemeindeeigenen Wirtschaftsweges an die Landesstraße 351 und den Abschluss einer Vereinbarung zur Regelung der gegenseitigen Rechtsbeziehungen zwischen der Gemeinde Schweringen und der NLSTBV.

Entscheidung:

Auf die Entscheidung A 3, Nebenbestimmungen unter C, Bedingung 1.3, die Auflagen 2.1.15 sowie unter 2.2.5.2 und den Hinweis 12 wird hingewiesen.

2.6

Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover,

Stellungnahmen vom 14.09.2018, Az. H 906022043-8 Kr, 23.01.2020, Az. H 909022042-13 Kr, 04.12.2020 und vom 07.07.2021 (Verzicht)

Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hannover fordert die Aufnahme diverser Auflagen und Hinweise, Ergänzungen und Berichtigungen. Diese wurden in den Stellungnahmen konkret formuliert.

Entscheidung:

Alle Forderungen wurden als Auflagen bzw. Hinweise aufgenommen, siehe Auflagen unter 2.2.3 und Hinweise 10, 11. Ergänzungen und Berichtigungen wurden vorgenommen.

2.7 Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Vor dem Zoll 2, 31582 Nienburg
Stellungnahme vom 22.08.2018, Az. 22.2.1

- 2.7.1 Es wird ausgeführt, dass Flächenverluste eine erhebliche agrarstrukturelle Bedeutung besitzen und jedes einzelne Abgrabungsvorhaben regional wegen der Vielzahl von weiteren gleichartigen Vorhaben in einen deutlich größeren Kontext der Rohstoffgewinnung und Landschaftsveränderung zu stellen ist, als das vorhabenbezogen möglich ist. Die agrarstrukturelle Wirkung sämtlicher bereits durchgeführter und perspektivisch in Aussicht stehender Vorhaben ist deutlich erheblicher einzustufen als in einer singulären Betrachtung.
- 2.7.2 Vor diesem Hintergrund und auch allgemein wird zur Darstellung der Betroffenheit landwirtschaftlicher Belange in Kap. 1.5.3 angemerkt, dass die Fluss-Niederungen höchste landwirtschaftliche Wertigkeiten besitzen. Die Abarbeitung der agrarstrukturellen Auswirkungen sei daher aus Sicht der Landwirtschaftskammer in die Planungen einzubeziehen. Die Auseinandersetzung der mit dem Vorhaben einhergehenden Auswirkungen durch den Flächenverbrauch und der Bewirtschaftungerschwernisse fehle. Die Betroffenheit werde nicht dadurch gemindert, dass die Eigentümer ihre Grundstücke für den Abbau zur Verfügung stellen. Der bestehende Verkaufswille der Grundstückseigentümer stelle keine fachliche Grundlage dar, um die Betroffenheit landwirtschaftlicher bzw. agrarstruktureller Belange abzuarbeiten, zumal die Personalunion zwischen Grundstückseigentümer und Pächter überwiegend nicht vorhanden sei. Der Pachtflächenanteil betrage über 60 %. Die Darlegung der Betroffenheiten landwirtschaftlicher Betriebe beinhaltet mithin fehlerhafte Annahmen und stelle insofern eine mangelhafte Abwägungsgrundlage dar.
- 2.7.3 Die Schaffung von Bruthabitaten im Rahmen der Renaturierung von Abbaugewässern führt zur Neuansiedlung von Sommergänsen (Grau-, Nil- und Kanadagänse), die auch zu einem beschleunigten Anstieg lokaler Populationen führen kann. Die damit einhergehende ansteigende Fraß-Problematik, die sich über das gesamte Jahr hinzieht und sich auf die landwirtschaftlichen Flächen sowohl im direkten als auch im großräumigen Gewässerumfeld auswirkt, ist bislang nicht Gegenstand der Betroffenheitsanalyse. Diese Tierarten fallen auch nicht unter die Rahmenvereinbarung. Deswegen ist die Abschätzung von Schäden durch Sommergänse zum Gegenstand eines über den Abgrabungszeitraum hinausgehenden Monitorings zu machen. Ein Ansatz zu einem nachhaltigen Management von Sommergänsen und deren Fraßschäden muss in einem regionalen Dialog mit allen Beteiligten (Unternehmen, Landwirtschaft, Naturschutz- und Planfeststellungsbehörde) zeitnah gefunden werden.
- 2.7.4 Die mit der Zulassung verbundene Art und Weise der Folgenutzung von Abgrabungsgewässern und deren Umfeld habe erheblichen Einfluss auf die Bewertung der Betroffenheit landwirtschaftlicher Belange. Dies begründet sich nach der Stellungnahme zum einen über den Umfang der in landwirtschaftlicher Nutzung verbleibenden bzw. zurückgeführten Rekultivierungsbereiche. Zum anderen begründe sich dies über explizite Festlegungen und insbesondere Einschränkungen bezgl. der berufsfischereilichen Folgenutzung.
Es wird ausgeführt, dass mit der Herstellung des Gewässers automatisch ein Fischereirecht entsteht. Seitens der Landwirtschaftskammer wird darauf hingewiesen, dass eine nachhaltige berufsfischereiliche Gewässerfolgennutzung nicht naturschutzfachlichen Zielsetzungen zuwiderläuft. Eine berufsfischereiliche Nutzung sei per Definition auch Landwirtschaft. Insofern würden die baurechtlichen

Privilegien auch der Berufsfischerei zustehen.

2.7.5 Die Inhalte und der Umfang der Abhandlungen machen deutlich, dass die Antragstellerin die Aufhebung und Verlegung von Wirtschaftswegen für die Gewährleistung der Bewirtschaftung der im Umfeld verbleibenden Nutzflächen nicht im erforderlichen Umfang in ihre Betrachtung eingestellt hat.

2.7.6 Der Antragstellerin ist offenbar nicht bewusst, dass landwirtschaftliche Nutzfläche ein Sachgut und in Bezug auf die historische Landschaftsgenese auch ein Kulturgut darstellt. Eine Auseinandersetzung mit diesem Themenkomplex wäre aus Sicht der Landwirtschaftskammer sinnvollerweise mit einer bereits geforderten Betroffenheitsanalyse abzuarbeiten.

Entscheidung/Erwiderung:

zu 2.7.1:

Dieser Ansatz kann in einem Verfahren, das ein Einzelvorhaben betrifft, nicht verfolgt werden. Hier ist die Landwirtschaft gefordert, die Argumente beispielsweise in den Verfahren zur Aufstellung/Änderung des Landesraumordnungsprogrammes und des Regionalen Raumordnungsprogrammes vorzutragen.

zu 2.7.2:

Die Betroffenheitsanalyse in der seitens der Landwirtschaftskammer geforderten Form geht über das hinaus, was der Leitfaden zur Zulassung des Abbaus von Bodenschätzen an Anforderungen an den Antrag stellt.

zu 2.7.3:

Ein Sommergänsemonitoring wurde festgeschrieben. Auf die Auflagen unter 2.2.5.3 wird diesbezüglich verwiesen. Die Datenerhebung dient als Entscheidungsgrundlage für den Fall, dass von Landwirten Entschädigungsansprüche aufgrund einer Zunahme von Sommerganspopulationen geltend gemacht werden. Wenn sich abzeichnet, dass potenziell berechnigte Entschädigungsansprüche wegen der Zunahme der Sommerganspopulation geltend gemacht werden können, sind ggf. weitere Auflagen zur Abwicklung dieser Ansprüche zu ergänzen.

zu 2.7.4:

Eine naturverträgliche nachhaltige berufsfischereiliche Folgenutzung würde nach der Arbeitshilfe zur Abarbeitung der Eingriffsregelung keinen Kompensationsbedarf auslösen. Dieser Aspekt wäre zu klären, wenn nach Beendigung des Abbaues eine entsprechende Folgenutzung konkret beabsichtigt ist. Zu dem Zeitpunkt kann auch geprüft werden, ob und ggf. welche baulichen Anlagen baugenehmigungsfrei errichtet werden dürfen. Aktuell ist diese Thematik nicht verfahrensrelevant.

zu 2.7.5:

Nach mehreren Änderungen der Planunterlagen (Deckblattplanungen) ist ein Abbau der Wirtschaftswege nicht mehr geplant.

zu 2.7.6:

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind in der UVS abgearbeitet. Auf die zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen wird hingewiesen (Anhänge I und II).

2.8 Fachdienst Naturschutz des Landkreises Nienburg/Weser
Stellungnahmen vom 19.07.2018, 24.01.2020, 05.07.2021

Die geforderte genaue Bilanzierung für die einzelnen betroffenen Hecken-/ Gehölztypen wurde ergänzt. Auch die Aussage zu grundwasserabhängigen Biotopen im Auswirkungsbereich der Grundwasserstandsänderungen wurde in der Deckblattplanung vom 18.12.2019 hinzugefügt.

2.8.1 Es wird ein Monitoring eingefordert, um die Funktionsfähigkeit der CEF-Flächen zu überprüfen.

2.8.2 In der Deckblattplanung vom 10.12.2019 wurde die Zeitspanne für das Abschieben des Oberbodens nicht geändert (24.01.2020). In den Antrag muss aufgenommen werden, dass die Abräumung der Flächen in der Zeit vom 01.09. bis zum 15.03. erfolgt, siehe auch Stellungnahme vom 05.07.2021.

2.8.3 Gemäß der Arbeitshilfe zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bodenabbauvorhaben sind im Sinne des Naturschutzes Inseln für die Abgrabung wichtige Strukturen, deren Herstellung aber Schwierigkeiten bereitet. Insofern sind auf dem Abgrabungssee zwei Brutflöße mittig im See zu installieren (24.01.2020).

Es wurde mit dem Antragsteller abgestimmt, dass als Ersatz für nicht vorhandene Inseln Brutflöße, jeweils ein Brutfloß pro See, vorgesehen werden. Dies kann im Planfeststellungsbeschluss beauftragt werden (05.07.2021).

2.8.4 Es wird am 05.07.2021 darauf hingewiesen, dass die Erfassungen für Flora/Fauna/Biototypen zum Zeitpunkt der Planfeststellung nicht älter 5 Jahre sein sollen und nicht älter als 7 Jahre sein dürfen.

2.8.5 Da sich die Flächengröße geändert hat, ist auch Tabelle 6-1 anzupassen.

2.8.6 Die Berechnung des Ersatzgeldes ist zu prüfen. Zugrunde zu legen sind 298.000 m², siehe Tabelle 7-6. Die Ersatzgeldzahlung ist auf Grundlage des jeweils aktuellen Einheitspreises neu zu berechnen.

2.8.7 Einige Flächengrößen und Flächensummen stimmen nicht.

2.8.8 Auf dem Abbauplan ist dargestellt, dass sich die Uferlänge verkürzt. Text und Abbauplan differieren. Es wird um einen Abgleich Text/Karte gebeten.

Entscheidung/Erwiderung:

zu 2.8.1:

Auf die Auflage 2.3.17 wird verwiesen.

zu 2.8.2:

Auf die Auflage 2.2.6.5 wird verwiesen.

zu 2.8.3:

Die Brutflöße sind im geänderten Wiederherrichtungsplan (Anlage 4.2.4) dargestellt, siehe auch Auflage 2.3.19.

zu 2.8.4:

Die betroffenen Kartierungen wurden erneuert, siehe Überarbeitung vom 11.11.2021 (rot).

zu 2.8.5:

Tabelle 6-1 wurde gestrichen und durch Tabelle 6-2 ersetzt, siehe Überarbeitung vom 11.11.2021 (rot).

zu 2.8.6:

Der jeweils aktuelle Einheitspreis wird als Auflage, siehe 2.3.20, festgesetzt. Die Berechnung des Ersatzgeldes ist ebenfalls aus Auflage 2.3.20 zu entnehmen.

zu 2.8.7:

Die Flächengrößen und –summen wurden in Abstimmung mit Frau Hücker geändert.

zu 2.8.8:

Es wurden bei der letzten Änderung noch Änderungen vorgenommen, die schon in einer vorhergehenden Version hätten erfolgen müssen.

2.9 BUND, Kreisgruppe Nienburg, Umwelt- und Naturschutzzentrum, Stettiner Straße 2a, 31582 Nienburg

Stellungnahmen vom 20.08.2018, 20.01.2020 und 04.12.2020

- 2.9.1 In der Antragskonferenz wurde das für die UVP vorgesehene Untersuchungsgebiet begründet abgelehnt und ein den natürlichen Gegebenheiten angepasster Untersuchungsraum gefordert, in dem nicht willkürlich Lebensräume halbiert werden, wie z. B. die Schweringer Gruben südl. des Plangebietes, die insgesamt avifaunistisch wertvoll sind. Die im jetzt dargestellten Untersuchungsraum durchgeführten Erhebungen werden für fachlich angreifbar gehalten.

Das Untersuchungsgebiet sei in einem Scoping-Termin am 19.06.2014 festgelegt worden. Davon sei der BUND nicht informiert worden.

- 2.9.2 Für die Erfassung der Vögel wurde laut Erläuterungsbericht S. 47 ein größeres Untersuchungsgebiet festgelegt. Es fehlt eine kartografische Darstellung der erweiterten Erfassungsfläche, so dass sich die Daten nicht befriedigend beurteilen lassen.

- 2.9.3 Es bestehen diesbezüglich auch Unklarheiten über ein Telefonat zum geänderten Antrag zwischen Frau Mühlenhardt und dem Planungsbüro.

- 2.9.4 Dass die Kompensation auf der Abbaufäche erbracht werden kann, wird durch zwei vorgesehene Maßnahmen konterkariert:
- Im nordöstlichen Abschnitt des Abbausees 1 soll naturverträgliche Erholungsnutzung zugelassen werden. Die Art der Erholungsnutzung bleibt unklar.
 - Die geplante Angelnutzung verbunden mit der Anwesenheit von Anglern bedeutet immer eine Störung. Wertvolle Biotopstrukturen entstehen nicht durch Berufsfischerei und Erholungsnutzung. Deshalb können die Berufsfischerei und die Angelnutzung nicht akzeptiert werden. Es müssen größere Ruhezeiten ohne Angeln und Berufsfischerei festgelegt werden.

- 2.9.5 Die Kompensationsverpflichtungen für Gastvögel sollen durch Zahlungen an den Landkreis Nienburg abgegolten werden. Es wird angefragt, ob das Geld für neue Nahrungsflächen für Gastvögel, die durch den Kiesabbau verloren gehen, verwendet wird.
- 2.9.6 Es wird bezweifelt, dass die Heckenrodungen durch 3-reihige Neuanpflanzungen kompensiert werden können, zumal es sich um alte mit älteren Bäumen durchsetzte Hecken handelt. Insofern sollte die Rodung von Hecken vermieden werden.
- 2.9.7 Der Aussage, dass nicht alle zerstörten Bruthabitate von Feldlerche und Wiesenschafstelze kompensiert werden müssen, da es in der Nachbarschaft genügend potenziellen Lebensraum gibt, widerspricht den Grundsätzen des Artenschutzes. Es müsste nachgewiesen werden, dass die vertriebenen Tiere dort tatsächlich neue Reviere gründen.
- Auf den Bluthänfling (RL-3) wird nur summarisch Bezug genommen. Eine qualifizierte Kompensationsdarstellung ist erforderlich.
- 2.9.8 Das Betriebsgelände wird erst nach Beendigung des Abbaus renaturiert, ist aber als Kompensationsleistung aufgeführt. Der geplante Magerrasen ist nicht dauerhaft garantiert. Ohne Pflege würde sich Auengebüsch/Auwald entwickeln.
- 2.9.9 Kompensationsleistungen entsprechend den naturschutzfachlichen Hinweisen zur Herrichtung von Bodenabbaustätten:
- keine Verwendung von Oberboden zur Herrichtung,
 - möglichst ein Anschluss an die Weser,
 - Anlegen von Steilwänden z. B. für den Eisvogel.
- 2.9.10 Kompensationsmaßnahmen müssen dauerhaft wirken. Dies wird im Antrag an keiner Stelle zum Ausdruck gebracht.
- 2.9.11 Stellungnahme vom 20.01.2020 (Online-Konsultation) und 04.12.2020:
Nicht nachvollziehbar ist die Nichtbeachtung des Entwurfs des neuen Landschaftsrahmenplans (LRP). In die Darstellung des Biotopverbunds im LRP an der Weser sind auch Uferbereiche einbezogen, die für das Betriebsgelände und den Hafen vorgesehen sind. Da diese Flächen laut LRP schon jetzt eine Wertigkeit haben, die eine Ausweisung als NSG rechtfertigen, ist eine Neubewertung des Eingriffs für die Bereiche erforderlich. Eine Kompensation des Eingriffs erst nach 16 Jahren Betriebsdauer ist nicht akzeptabel.

Entscheidung/Erwiderung:

zu 2.9.1:

Der Untersuchungsraum wurde in der Antragskonferenz am 02.10.2014 festgelegt. Auf die Niederschrift vom 15.01.2015, Ziffer 4.2.1, wird verwiesen.

zu 2.9.2:

Der Untersuchungsraum für die Brut- und Gastvogelerfassung wurde zum einen entsprechend der Abstimmung in der Antragskonferenz vergrößert. Darüber hinaus hat das Planungsbüro den Untersuchungsraum zusätzlich erweitert, um Nachbarschaftsgebiete zur eigentlichen Antragsfläche besser zu erfassen, Untersuchungsraum siehe Abbildung 7-2 im Erläuterungsbericht (Anlage 4.1) und Abb. 10 ff. im Anhang 2 (Anlage 4.3.2).

zu 2.9.3:

Bei dem Telefonat handelte es sich um die Frage, ob der Untersuchungsraum so Bestand haben kann, obwohl die Antragsfläche nach der Antragskonferenz deutlich verkleinert wurde. Dies wurde bejaht. Das Jahr, in dem die Unterredung stattfand, war 2018, also am 23.02.2018, mithin nach der ersten Anhörung, die auf Grundlage einer wesentlich größeren Antragsfläche Ende 2017/Anfang 2018 vorgenommen wurde.

zu 2.9.4:

Die Folgenutzung wurde entsprechend den Vorgaben des Bodenabbauleitplans von 1998 (Teilfläche NI 4) festgelegt. Das Herrichtungskonzept ist auf die Folgenutzung Naturschutz ausgerichtet. Der Eingriff durch das Vorhaben ist entsprechend der Arbeitshilfe zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bodenabbauvorhaben bilanziert worden. Danach ergibt sich kein Kompensationsdefizit. Auf der nordöstlichen Fläche (See 1) wird eine stille Erholung zugelassen, die mit der Folgenutzung Naturschutz vereinbar ist. Baden und Wassersport im und auf dem Gewässer sind nicht zulässig.

Die Ausübung der Fischereirechte durch den/die Grundstückseigentümer:in genießt den Schutz des Art. 14 GG und kann nur unter ganz engen Voraussetzungen unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes eingeschränkt werden. In neu entstehenden Bodenabbaugewässern ist die Sportfischerei ebenfalls grundsätzlich zulässig. Die Angelnutzung darf nicht ausgeschlossen werden (siehe Erlass zur fischereilichen Folgenutzung von Bodenabbaugewässern – Anwendung der Nr. 6.10 des Rd.Erl. d. MU von 03.01.2012 – 54-22442/1/1 – Abbau von Bodenschätzen – vom 05.03.2012).

Es ist anzustreben, dass im Falle der Angelnutzung am Ufer von den Eigentümern in Abstimmung mit dem Anglerverband Bereiche ausgewiesen werden, die von den Anglern nicht betreten werden, siehe auch Auflage 2.3.2, 3. Absatz.

zu 2.9.5:

Die Abbaufäche liegt außerhalb der Gebietskulisse der Fortschreibung der Rahmenvereinbarung zur Umsetzung der Kompensation von bedeutsamen Gastvogellebensräumen im Nienburger Wesertal durch Erhebung eines Ersatzgeldes nach § 15 Abs. 6 BNatSchG zur Sicherung der Leistung einer ausreichenden Nahrungsgrundlage für nordische Gastvögel vom 28.01.2016. Die Firma Heidelberger Sand und Kies GmbH, Stade, ist dieser Rahmenvereinbarung mit Zustimmung aller Beteiligten beigetreten. Die Ersatzgeldzahlungen werden entsprechend der Rahmenvereinbarung verwendet.

zu 2.9.6:

Nach den überarbeiteten Antragsunterlagen gehen weniger Heckenstrukturen verloren. Entsprechend Auflage 2.3.10 sind Hecken soweit irgend möglich drei Jahre vor der Rodung von bestehenden Hecken als Ersatz zu pflanzen, damit diese bereits eine annähernd gleichwertige Bedeutung für den Naturhaushalt erlangen können.

zu 2.9.7:

Von den für die Feldlerche herzustellenden CEF-Flächen profitiert auch die Wiesenschafstelze (keine R.-L.-Art). Es wird bezüglich der Frage, ob die CEF-Flächen auch entsprechend angenommen werden, ein Monitoring festgeschrieben. Der Bluthänfling wurde in den überarbeiteten Antragsunterlagen berücksichtigt.

tigt, siehe Wiederherrichtungsplan (Anlage 4.2.4).

zu 2.9.8:

Die Kompensation für die Herstellung des Betriebsgeländes ist im Wesentlichen bereits zu Beginn der Maßnahme umzusetzen, und zwar überwiegend außerhalb des Antragsgebietes auf einer Fläche von 1,54 ha in der Gemarkung Holtrup und auf 2,7 ha in der Gemarkung Liebenau, Auflage 2.3.15.

In der Deckblattplanung vom 18.02.2019, siehe Erläuterungsbericht Anlage 4.1 (grüne Schrift), wurde die Maßnahme geändert in „Entwicklung von extensivem Grünland (Zielbiotop mesophiles Grünland, S. 206).

zu 2.9.9:

Es erfolgt kein Oberbodeneinbau in der Wasserwechselzone und unterhalb des Wasserspiegels mit dem Ziel, den Nährstoffeintrag in das Gewässer weitestgehend zu verhindern.

Eine Anbindung an die Weser wird nicht vorgesehen, da sich dieses wegen der besonderen Lage im gesetzlichen Überschwemmungsgebiet mit den Hochwasserein- und -ausströmverhältnissen und des Verlaufes des Sommerdeiches verbietet. Ein Anschluss hätte aufgrund des Hochwassergeschens für die Ortslage Stendern, für die stehen bleibenden Wirtschaftswege und die benachbarten landwirtschaftlichen Flächen unabsehbare Folgen.

Steilufer entstehen während des Abbauvorgangs immer wieder temporär. Während der Brutzeit ist ein weiterer Abbau von Steilufeln, die von Uferschwalben oder Eisvogel als Bruthabitat genutzt werden, untersagt. Es hat keinen Einfluss auf den Bruterfolg, wenn jährlich wechselnde Steilufer zur Verfügung stehen.

zu 2.9.10:

Zur gesetzlich vorgesehenen dauerhaften Pflege von Kompensations- und CEF-Flächen wird z. B. auf die Auflage 2.3.15 verwiesen.

Zu 2.9.11:

Die Neuaufstellung des Landschaftsrahmenplans ist im Verfahren berücksichtigt worden. Die Eingriffsregelung ist entsprechend der Arbeitshilfe zur Abarbeitung der Eingriffsregelung bei Bodenabbauvorhaben in dem Verfahren angewendet worden.

- 2.10 NABU Kreisverband Nienburg, Prinzenstraße 11, 31582 Nienburg,
Stellungnahme vom 14.08.2018
- 2.10.1 Die Folgenutzung Naturschutz wird ausdrücklich begrüßt, die extensive Angelnutzung jedoch entschieden abgelehnt. Von der Abbaufirma wird ein freiwilliger Verzicht gefordert.
- 2.10.2 Es würde begrüßt, wenn möglichst ein Anschluss des Gewässers zur Weser hergestellt wird. Es sollten Steilwände, da Mangelbiotop in der Weseraue – für Brutplätze hergestellt werden, z. B. für Uferschwalben, Eisvogel und Insekten.
- 2.10.3 Weiterhin sollte möglichst auf der „Spitze/Halbinsel“ im Norden ein Mast mit einer Fischadler-Nisthilfe installiert werden. Der Mast muss zwingend höher sein als

der Baumbewuchs der näheren Umgebung.

Entscheidungen/Erwiderungen:

zu 2.10.1:

siehe Entscheidung zu 2.9.4.

zu 2.10.2:

siehe Entscheidung zu 2.9.9.

zu 2.10.3:

Die Abbaufirma steht diesbezüglich Abstimmungen nach Abschluss des Abbaus aufgeschlossen gegenüber, siehe Auflage 2.2.6.9.

2.11 Anglerverband Niedersachsen e. V., Brüsseler Straße 4, 30539 Hannover,
Stellungnahmen vom 13.08.2018 und 16.11.2020

2.11.1 Die naturnahe Gestaltung und Entwicklung der Abbaugewässer nach Beendigung des Abbaus wird begrüßt. Die Strukturverbesserung mit Hilfe des Einbaus von Totholz nach Beendigung des Bodenabbaus findet ebenfalls große Zustimmung. Es wird angeboten, praxisnahe und für die Gestaltung naturschutzfachlich hilfreiche Erkenntnisse aus einem Baggersee-Projekt einzubringen.

2.11.2 Begrüßt wird, dass hier eine fischereiliche Folgenutzung im Einklang mit dem Naturschutz gem. den Vorgaben des Runderlasses Nr. 6.10 des MU vom 03.01.2012 vorgesehen ist. Insofern wird diesen Anforderungen entsprochen.

2.11.3 Die Erarbeitung eines mit den naturschutzfachlichen Zielen und Erfordernissen abgestimmten fischereilichen Folgenutzungskonzeptes würde der Verband begrüßen. Eine Studie von VÖLKL (2010) zeige auf, dass mit einer gesonderten Zonierung von Angelruhe- und Angelzonen im Verhältnis von ca. 1:3 bis 1:4 an Baggerseen eine signifikant hohe Entflechtung des Konfliktes Anglernutzung und Brutvogelschutz erreicht werden kann. Zudem könne durch die zeitlich gestaffelte Ausübung der Angelfischerei eine weitere Konfliktenflechtung erreicht werden. Die Mitarbeit an einem entsprechenden Folgenutzungskonzept wird angeboten. Die Überlegungen dazu sollten vor dem endgültigen Abschluss des Kiesabbaus angestellt werden, um evtl. noch in die Planung und Umsetzung der Rekultivierungsmaßnahmen einfließen zu können.

Entscheidung/Erwiderung:

zu 2.11.1:

Es ist der Antragstellerin freigestellt, entsprechende Maßnahmen in Abstimmung mit dem Anglerverband und der Planfeststellungsbehörde umzusetzen.

zu 2.11.2:

Die fischereiliche Folgenutzung ist entsprechend der geltenden Rechtslage freigestellt, siehe Auflage 2.3.2.

zu 2.11.3:

Aus naturschutzfachlicher Sicht wird die Erstellung eines fischereilichen Folgenutzungskonzeptes ebenfalls begrüßt, siehe Auflage 2.3.2, Absatz 3.

- 2.12 Landesverband Niedersachsen, Deutscher Gebirgs- und Wandervereine, Leo-Fall-Str. 2, 31353 Neustadt/Rbge.
Stellungnahme vom 27.06.2018, Wiederholung der Stellungnahme vom 01.02.2018

Es wird die Abarbeitung folgender Punkte gefordert:

- Erhalt bzw. Verbesserung des Landschaftsbildes,
- Vermeidung von Lärm an Wander- oder Radwegen mit erhöhten Lärmschutzmaßnahmen am Weserradweg,
- Erhalt oder Wiederherstellung von Hecken für die Vogelwelt,
- keine Zulassung von kurzfristigen Abraumhalden mit Sichtbehinderung im Fördergebiet.

Entscheidung/Erwiderung:

- Das Schutzgut „Landschaft“ wurde im Rahmen der UVS untersucht.
- Für Rad- oder Wanderwege gibt es keine konkreten gesetzlichen Lärmschutzbestimmungen. Ein schalltechnisches Gutachten wurde vorgelegt.
- Der Punkt „Erhalt von Hecken“ bzw. Ersatz für zu entfernende Hecken wurde im Rahmen der Eingriffsregelung und des Artenschutzes abgearbeitet, siehe auch Anlagen 4.3.4 (Baum- und Strauchgutachten) und 4.2.4 (Wiederherrichtungspläne).
- Abraumhalden sind aktuell nicht geplant. Der entnommene Abraumboden wird unmittelbar wieder für die Herrichtung verwendet (Auffüllung von Sicherheitsstreifen, Anschüttung vor Rohböschungen). Die Lagerung von Oberboden lässt sich technisch nicht gänzlich vermeiden.

- 2.13 Landesjägerschaft Niedersachsen e. V., Herr Ralf Eickhoff, Bahnhofstraße 37, 31628 Landesbergen
Stellungnahme vom 08.08.2018

- 2.13.1 Seitens der Landesjägerschaft Niedersachsen e. V. wird zu den aus dem fortschreitenden Kiesabbau an der Weser resultierenden steigenden Wildgansbeständen und damit verbundenen Schäden auf landwirtschaftlichen Flächen Stellung genommen, zumal diese Schäden zunehmend durch Stand-/Brutvögel verursacht werden. Von der Jägerschaft werden jegliche jagdlichen Beschränkungen in den neu entstehenden Lebensräumen strikt abgelehnt.
- 2.13.2 Es wird angeboten, an Lösungsansätzen bezüglich der zunehmenden Wildgänse-Population mitzuwirken.
- 2.13.3 Bei der Renaturierung sollen keine großflächigen Ruhe-/Rückzugsgebiete für Schwarzwild entstehen.

Entscheidung/Erwiderung:

zu 2.13.1:

Ein Sommergänsemonitoring wurde festgeschrieben. Auf die Auflagen unter 2.2.5.3 wird verwiesen. Die Datenerhebung dient als Entscheidungsgrundlage für den Fall, dass von Landwirten Entschädigungsansprüche aufgrund einer Zunahme von Sommerganspopulationen geltend gemacht werden. Wenn sich abzeichnet, dass potenziell berechnete Entschädigungsansprüche wegen der Zunahme der Sommerganspopulation geltend gemacht werden können, sind ggf. weitere Auflagen zur Abwicklung dieser Ansprüche zu ergänzen.

zu 2.13.2:

Die Bereitschaft der Jägerschaft wird begrüßt.

zu 2.13.3:

Es ist nicht geplant, dem Schwarzwild Rückzugsmöglichkeiten zu geben, wie z. B. befriedete Bezirke oder aus anderen Gründen unbejagte Gebiete festzuschreiben.

2.14 Fachdienst Gewerbe, Jagd und Waffen des Landkreises Nienburg/Weser,
Stellungnahme vom 13.08.2018, Az. 172/717-32

2.14.1 Entlang der Weser und in den Kiesabbaugebieten entstehen derzeit bereits enorme Wildschäden durch Wildgänse und hier zunehmend durch Stand-/ Brutvögel auf landwirtschaftlichen Flächen auch außerhalb der regulären Jagdzeiten. Die Jagdbehörde genehmigt hierfür jährlich Schonzeitverkürzungen im Frühjahr und im Sommer ab dem 16.07. des Jahres. In einigen Revieren werden zeit- und kostenaufwendige Lockjagden durchgeführt. Damit ist der gesetzlich mögliche Rahmen ausgeschöpft.

2.14.2 Wildschäden werden voraussichtlich weiter zunehmen, wenn die Jagdausübung während und/oder nach Beendigung des Kiesabbaues eingeschränkt wird. Insofern sollte davon zwingend abgesehen werden.

2.14.3 Die Jagdbehörde und der Kreisjägermeister sind daran interessiert, hausintern an Lösungsansätzen bezüglich der zunehmenden Wildgänsepopulation mitzuwirken.

Entscheidung/Erwiderung:

zu 2.14.1:

siehe Erwiderung zu 2.13.1.

zu 2.14.2:

Die Jagdausübung wird mit diesem Planfeststellungsbeschluss nicht eingeschränkt.

zu 2.14.3:

siehe Erwiderung zu 2.13.2.

2.15 Fachdienst Baugenehmigungen des Landkreises Nienburg/Weser
Stellungnahmen vom 06.09.2018, 24.10.2018 und 02.09.2021 Az. 01887/18 und 01989/21

Mit dem Auftreten archäologischer Bodenfunde ist zu rechnen. Die genannten Fundstellen sind Kulturdenkmale i. S. v. § 3 Abs. 4 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes. Im Rahmen der erforderlichen Genehmigung für den Bodenabbau wird auch die Genehmigung nach § 10 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 NDSchG, die der Planfeststellungsbeschluss umfasst, erteilt. Dafür wird die Aufnahme diverser Nebenbestimmungen gefordert.

Entscheidung:

Die Nebenbestimmungen wurden vollständig aufgenommen, siehe Auflagen

2.2.4.1 bis 2.2.4.13 und Hinweise 6 bis 9.

2.16 Fachdienst Umweltrecht und Kreisstraßen des Landkreises Nienburg/Weser
Stellungnahme vom 13.06.2018

Der Fachdienst fordert die Aufnahme folgender Nebenbestimmung:
Sollten sich bei der Planung, Erschließung oder dem Abbau Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten ergeben, so ist dies unverzüglich der Unteren Bodenschutzbehörde (Fachdienst Umweltrecht und Kreisstraßen) des Landkreises mitzuteilen.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass das Planungsgebiet vollständig mit Böden bedeckt ist, die den Status als schutzwürdige Böden haben. Es handelt sich um Böden mit hoher kulturgeschichtlicher Bedeutung. Beeinträchtigungen dieser Funktion sollen nach Bodenschutzrecht vermieden werden (§ 1 BBodSchG).

Entscheidung:

Auf die Auflage 2.1.8 wird verwiesen. Zu den schutzwürdigen Böden wird auf die Ausführungen in der Bewertung der Umweltauswirkungen, Anhang II, Ziffer 1.3, hingewiesen.

3. **Einwanderheber:innen:**

3.1 Einwender:innen A,
Interessengemeinschaft vertreten durch Dr. Fischer, Paysan & Partner mbB, Herr Rechtsanwalt Ralf Schrader
Einwendungen vom 06.09.2018, 27.01.2020, Stellungnahme vom 07.12.2020 (Online Konsultation), Einwendung vom 05.07.2021 mit Ergänzung vom 29.07.2021; Az. RSS557/18 KJ-RS

3.1.1 Einwendungen (Entscheidungen/Erwiderungen ab Seite 67):

3.1.1.1 Es fehlt schon an der zwingend notwendigen Planrechtfertigung nach den allgemeinen Voraussetzungen der Planfeststellung gem. §§ 72 ff. VwVfG. Die Zulassung des Vorhabens setzt die Planrechtfertigung voraus, also dass die Umsetzung gemessen an den Zielen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes und einer schlüssigen planerischen Konzeption folgend vernünftigerweise geboten ist und zudem bei objektiver Betrachtung ein konkreter Bedarf besteht. Fundstellen von Urteilen werden zitiert.

3.1.1.2 Das Vorhaben widerspricht den einschlägigen fachrechtlichen Vorgaben des Wasserrechts sowie den zu prüfenden weitergehenden Vorschriften.
Versagungsgründe: Die Hochwasserrisiken würden durch das geplante Vorhaben signifikant gesteigert. Das Vorhaben liegt im gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Weser. Das hydrogeologische Gutachten lässt Fragen unbeantwortet, insbesondere ob eine Steigerung der Hochwasserrisiken unter verschiedenen Lastfällen unter Berücksichtigung der Zusammenhänge mit Wind und Wetter, insbesondere zum Eisgang, wirklich ausgeschlossen werden kann. Dies ist bei einem rein kommerziellen Ausbauprojekt sicherzustellen. Das ist nach den gesetzlichen Vorgaben inakzeptabel, nach denen die Zulassung nur erfolgen darf, wenn eine Allgemeinwohlbeeinträchtigung insbesondere betreffend

die Hochwasserrisiken nicht zu erwarten ist, wobei diese Schwelle dann überschritten ist, wenn die Beeinträchtigung nach vernünftiger Prognose möglich ist, Hinweis auf VG Augsburg von 07.05.2013, Au 3K 12.875.

Die erforderlichen Betrachtungen bleiben rudimentär und sind deutlich tendenziös. Insbesondere befassen sich diese völlig unzureichend mit der Vorbelastung im Nahbereich des Vorhabengebietes durch die Bestandsanlage am gegenüberliegenden Flussufer der Weser und den kumulierten Gesamtauswirkungen, die der gebotenen umfassenden Betrachtung zugrunde zu legen sind.

- 3.1.1.3 Der Antrag ist in weiten Teilen unbestimmt. Das führe auch zu einer Unbestimmtheit der erteilten Genehmigung, die insofern als nachbarrechtswidrig abzulehnen wäre.

Mindestens ist bei der Prüfung des Antrags von einer rechtlich und tatsächlich möglichen Variationsbreite, also von einer „worst-case“ Betrachtung auszugehen. Es wird auf den „Schalltechnischen Bericht“ verwiesen, der das gesamte Kieswerk außer Betracht lasse. Weiter wird die Anzahl der Lkw-Bewegungen nur ein theoretischer Wert sein.

Eine Aufspaltung des Antragsgegenstandes wäre nur dann statthaft, wenn diese tatsächlich einer isolierten Betrachtung zugängliche Genehmigungsgegenstände betreffen. Az. von Urteilen und Beschlüssen werden aufgeführt. Frage: Wie soll der Abbau ohne Kieswerk und Hafen erfolgen?

3.1.1.4 Hochwasserrisiken:

- 3.1.1.4.1 Es wird darauf hingewiesen, dass das geplante Abbaugelände im gesetzlichen Überschwemmungsgebiet der Weser liegt. Das bedinge insbesondere das Verbot der Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen, sowie der Erhöhung oder Vertiefung der Erdoberfläche, vgl. § 78 Abs. 1 Nr. 2, 6 WHG.

Das vorgelegte Gutachten sei unbrauchbar. Gründe werden aufgeführt. Diese werden hier nicht im Einzelnen wiedergegeben, da das Gutachten mehrfach an geänderte Planungen und aufgrund von Einwendungen angepasst und ergänzt wurde.

Insbesondere Hochwasserrisiken durch Eisgang werden thematisiert, Beispiele aus dem Winterhochwasser im Jahr 1946 werden angeführt. Die Sicherstellung sei bei Steigerung der Hochwasserrisiken unter Berücksichtigung der Zusammenhänge mit Wind und Wetter im Fall des immer wieder vorkommenden Eisgangs wirklich auszuschließen.

Nach den gesetzlichen Vorgaben dürfe eine Zulassung nur erfolgen, wenn eine Allgemeinwohlbeeinträchtigung, insbesondere die Hochwasserrisiken, nicht zu erwarten ist, wobei diese Schwelle dann überschritten ist, wenn die Beeinträchtigung nach vernünftiger Prognose überschritten ist.

- 3.1.1.4.2 Nach wie vor vollkommen unberücksichtigt bleiben die Auswirkungen des Vorhabens auf den Hochwasserabfluss.

Gerade betreffend die Hochwasserabflusssituation ergeben sich Bedenken. Nach der Verwirklichung des Vorhabens müssten die gesamten einströmenden

Wassermassen durch ein Gewässer dritter Ordnung, den sog. Stenderngraben, der Weser zugeführt werden. Schon nach laienhafter Betrachtung kann dessen Durchsatz für die zügige Abführung nicht ausreichen.

Der bauliche Hochwasserschutz ist naturgemäß nicht auf eine dauerhafte Durchnässung angelegt. Daher ist von entscheidender Bedeutung, dass die Einwirkung eines Hochwassers so kurz wie möglich andauert. Bereits wenige Stunden können darüber entscheiden, ob ein von Überflutung betroffener Bestand sich erholt oder zu einem Totalausfall führt.

- 3.1.1.4.3 Hiervon abgesehen stellen im Hochwasserfall allein die Sommerdeiche eine Erreichbarkeit des Siedlungsbereiches Stendern sicher, sowohl für den privaten Verkehr als auch die Erreichbarkeit für Feuerwehr und Rettungskräfte im Brandfall oder zum Katastrophenschutz zur Hochwasserabwehr. Der Sommerdeich soll jedoch nach dem Antrag zurückgebaut werden. Die Erhöhung der Hochwasserrisiken im Falle der Verwirklichung des Vorhabens muss als sicher gelten. Schon allein aus diesem Grunde ist der Antrag abzulehnen.

Nach Herausnahme der Wegeverbindungen aus der Antragsplanung wird der Hydraulische Fachbeitrag in der Stellungnahme vom 05.07.2021 vor dem Hintergrund in Frage gestellt, dass vorausgesetzt wird, dass die vorgebrachten Einwände zur Erreichbarkeit von Stendern bei Hochwasser nicht mehr relevant seien, da die Wege nunmehr verbleiben würden. Bei dieser Feststellung handele es sich um einen Folgefehler. Wie bereits ausgeführt, würden die Ortszufahrten im Abbau-Zustand schon lange vor einem Hochwasser unpassierbar werden, anders als im Ist-Zustand.

3.1.1.5 Bau- und Planungsrecht:

- 3.1.1.5.1 Das Vorhaben ist bauplanungsrechtlich unzulässig. Aufgrund der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses sind sämtliche gesetzlichen und untergesetzlichen Vorschriften des Baurechts auf ihre Einhaltung zu prüfen. Dem Vorhaben stehen die Darstellungen des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Grafschaft Hoya entgegen. Dieser weist für das geplante Abbaugelände "landwirtschaftliche Nutzflächen" aus. Hieraus ergibt sich eine konkrete standortbezogene Aussage des Flächennutzungsplans mit dem Gewicht eines öffentlichen Belangs, vgl. BVerwG, 22.05.1987, 4 C 57/84.
- 3.1.1.5.2 Die Darstellungen des Flächennutzungsplans stehen nicht zur Disposition des Fachplanungsträgers. Stehen sie den vom Fachplanungsträger (Antragsteller) verfolgten Absichten entgegen, so kann er sich aus den Bindungen nach § 7 S. 1 BauGB nicht – auch nicht im Wege einer fachplanerischen Privilegierung durch § 38 BauGB - im Wege einer fachplanerischen Abwägung befreien, Kommentar Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Runkel, BauGB, § 38 Rn 105.
- 3.1.1.5.3 Es handelt sich nicht um eine privilegierte Fachplanung. Dem privatnützigen Nassauskiesungsvorhaben kommt keine überregionale Bedeutung zu, BayVGH, 06.03.1990, 8 B 87.2925. Zudem gilt § 38 BauGB nur für Bebauungspläne, nicht auch für Flächennutzungspläne.
- 3.1.1.5.4 Ein Bebauungsplan und ein Flächennutzungsplan verlieren nicht deshalb ihre Geltung, weil sie noch nicht an einen zeitlich nachfolgenden Regionalplan enthaltenen Ziele angepasst wurden. Eine Kompetenz, ein Einvernehmen mit dem öffentlichen Planungsträger über eine von dem Flächennutzungsplan abweichende

Planung herzustellen, steht allein dem für die Aufstellung und Änderung des Flächennutzungsplans zuständigen Gemeindeorgan zu. Das Einvernehmen über eine Abweichung vom bisherigen gemeindlichen Planungskonzept muss aus Gründen der Rechtsklarheit durch eine förmliche Änderung des Flächennutzungsplans nach außen erkennbar dokumentiert werden, BVerwG U. v. 24.11.2010, 9 A 13/09, Ls 3).

- 3.1.1.5.5 Die raumordnerischen Festsetzungen sind inzidenter auf ihre Rechtmäßigkeit zu prüfen, Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Runkel, BauGB § 1 Rn 96. Es ist erforderlich, dass den in Bezug genommenen Festsetzungen die Rechtsnatur eines Ziels der Raumordnung zukäme. Gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 ROG unterfallen dem Oberbegriff „Erfordernisse der Raumordnung“ einerseits Ziele, andererseits Grundsätze der Raumordnung, zudem die sonstigen Erfordernisse der Raumordnung. Gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG sind Ziele der Raumordnung verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festsetzungen in Raumordnungsverfahren zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Weiter wird der Text des § 1 Abs. 1 Nr. 3 und § 4 Abs. 1 S. 1 ROG zu den Grundsätzen der Raumordnung und zur Bindungswirkung zitiert.

Das hiesige Vorhaben liegt nicht im überwiegenden öffentlichen Interesse, sondern dient einzig und allein der Gewinnerzielungsabsicht der Antragstellerin.

Eine Auseinandersetzung mit den in diesem Kapitel ab Seite 12 erfolgten rechtstheoretischen umfangreichen Ausführungen ist entbehrlich.

- 3.1.1.5.6 Es werden Forderungen aus der Nds. LROP-VO heraus für das Planfeststellungsverfahren erhoben.

Gemäß der Festsetzung im RROP des Landkreises Nienburg, Nr. 3.4 06, hat zunächst die vollständige Ausschöpfung der Vorranggebiete der Zeitstufe I zu erfolgen, erst danach dürfen solche der Zeitstufe II abgebaut werden. Dass kreisweit alle Gebiete der Zeitstufe I ausgeschöpft seien, ist weder dargetan noch sonst ersichtlich.

- 3.1.1.5.7 Gemäß der Festsetzung im RROP des Landkreises Nienburg/Weser, Nr. 3.4 06, hat zunächst die vollständige Ausschöpfung der Vorranggebiete der Zeitstufe 1 zu erfolgen, erst danach dürfen solche der Zeitstufe II abgebaut werden. Dass kreisweit alle Gebiete der Zeitstufe I ausgeschöpft seien, ist weder dargetan noch sonst ersichtlich.

3.1.1.6 Erschließung und Eigentumsnachweise:

- 3.1.1.6.1 Dem Vorhaben fehlen sowohl die Erschließung gem. §§ 30, 35 BauGB sowie der Nachweis des Eigentums respektive mindestens der Anwartschaft betreffend die benötigten Flächen entsprechend des Leitfadens zur Zulassung des Abbaus von Bodenschätzen. Es wird darauf hingewiesen, dass die öffentlichen Straßen und Wege, die in die Abbauplanung einbezogen werden, zu entwidmen wären. Diese Straßen und Wege seien erst im Zuge der Flurbereinigung mit großem Aufwand und mit massiver Kostenbelastung der Teilnehmergeinschaft in hochwassersicherer Bauweise neu erstellt worden. Die Erhaltung dieser Wege sei von existenzieller Bedeutung, da nur diese eine sichere Erreichbarkeit bei Hochwasser HQ20 und auch bei höher auflaufendem Hochwasser ermöglichen.

Ein rein privatnütziger Gewässerausbau erfordere daher vom Vorhabenträger die Zustimmung der Gemeinde. Weigere diese sich, ihm diese für das Projekt zur Verfügung zu stellen, sei dies ein unüberwindbares Hindernis, und damit sei das Sachentscheidungsinteresse zu verneinen, BVerwG NVwZ-RR 1994, 381; OVG Münster NuR 1994, 304 <https://research.wolterskluwer-online.de/document/66a48222-b84f-428b-9f58-ad250a744ae6>.

Bereits im Rahmen eines vorangegangenen Planfeststellungsverfahrens obsiegte der Flecken Bücken mit der entsprechenden Verweigerung. Auszug aus dem BGH-Urteil vom 24.10.2003, V ZR 424/02 wird zitiert.

3.1.1.6.2 Die Erschließung des Ausbauvorhabens ist nicht gewährleistet, erst recht nicht in genügender Qualität. Der Weserradweg soll über die übrigen landwirtschaftlichen Wirtschaftswege sowie in größtmöglicher Ausdehnung durch die Ortslage Stendern geführt werden. Dies betrifft auch jedweden Straßenverkehr. Die Wege seien in keiner Weise geeignet, diese Verkehre aufzunehmen und bereits jetzt mehr als ausgelastet. Es bleibe vollkommen offen, wie insbesondere die Begegnungsverkehre gerade in Spitzenzeiten zwischen den einzelnen Verkehrsteilnehmern abgewickelt werden sollen.

3.1.2 Äußerungen zu Umweltauswirkungen:

3.1.2.1 Die Feststellungen zu dem erstrangig zu beurteilenden Schutzgut „Mensch“, die immissionsschutzrechtlichen Betrachtungen betreffend Staub, Lärm, Licht und Verkehr sind ohne Aussagekraft, weil das Gutachten die eigentliche Werksanlage, insbesondere seine Lage im Gelände sowie die konkrete Bauausführung und Nutzung nicht beinhaltet.

Die Planunterlage enthält keine hinreichende Befassung mit den zu erwartenden Staubemissionen. Wenn die Freisetzung entsprechender schwebefähiger Partikel und deren Austrag von dem Anlagengelände über mittlere Distanzen erfolgt, hat eine Prüfung nach der 39. Bundesimmissionsschutzverordnung (39. BImSchV) sowie der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft – zu erfolgen.

3.1.2.2 Es werden die Verletzung der spezifisch bodenschutzrechtlichen Vorschriften geltend gemacht. Bei den spezifisch bodenschutzrechtlich geschützten Nutzungsfunktionen kommt der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung gemäß § 2 Nr. 3 c) BBodSchG eine besondere Bedeutung zu, denn sie ist Voraussetzung für die Ernährung des Menschen.

Nach der Bodenschutzklausel in § 1a Abs. 2 BauGB besteht die Verpflichtung, mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Gem. § 202 BauGB ist der Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

3.1.2.3 Zu den Bestandserhebungen zu Fauna und Flora, etwa den „Faunistischen Erfassungen“ wird ausgeführt, dass von den acht ausgeführten Untersuchungen aus der gesamten Ortslage Stendern niemand die Vornahme der Untersuchungen wahrgenommen hat. Auf das allgemeine Betretungsrecht könne sich die Antragstellerin nicht berufen. Insofern sei anzuzweifeln, dass die Untersuchungen stattgefunden haben. Zudem falle auf, dass trotz der schon augenscheinlich festzustellenden Vorkommen wie Fasan, Fuchs, Dachs, Kranich, Storch, Schwan,

Wiesenweihe, verschiedener Krähenvögel, Feldhasen, Fledermäusen, Roter Milan und mehrerer Möwenarten, also mehrerer Rote-Liste-Arten, kein einziges dieser Tiere erfasst wurde.

Von den tatsächlich erfassten Arten soll das Vorkommen innerhalb des geplanten Abbaugebietes jeweils nur ein Bruchteil der durchschnittlichen Dichte außerhalb des Abbaugebietes betragen, ohne dass dieser Umstand Erläuterung findet oder sonst ersichtlich ist.

- 3.1.2.4 Betreffend die Belange des Landschaftsbildes wiederholt die Antragstellerin die peinlich märchenhafte Darstellung aus den Vorgängerverfahren, sie befreie die Landschaft von der überwiegend stark anthropogen überformten, strukturarmen und daher zu Monotonie neigenden Landschaft und schaffe Sekundärgewässer als neue prägende Elemente der Landschaft mit hoher ökologischer Bedeutung und landschaftsgebundenem Erholungswert.
- 3.1.2.5 Vollkommen verkannt bzw. übergangen wird der Umstand, dass der nicht anders zu bezeichnende Umbau der Landschaft die Ansiedlung einer Population von Gänsen zur Folge haben wird.

Diese Folgen werden anhand der Beobachtungen in der Region Stolzenau/ Leese/Landesbergen ausführlich aufgezeigt.

- 3.1.2.6 Die Nachnutzung des Abbauraumes ist höchst fragwürdig, da man sich für die kostengünstigste Variante entschieden habe und das Gelände anschließend als offene Abbaugrube sich selbst überlasse, um es von behördlicher Seite unter Naturschutz zu stellen. Damit wäre die Fläche endgültig der wirtschaftlichen Nutzung und dem Zutritt der Menschen entzogen.

Auf die rechtlichen Vorgaben des Bodenschutzes wird hingewiesen und gefordert, anstatt den Abraumboden zu zehntausenden Kubikmetern abzufahren, diesen erstrangig zum Versatz des Abraumbodens Verwendung zu finden und eine Wiederherstellung des Oberbodens in vorheriger Beschaffenheit und Güte vorzunehmen.

3.1.3 Einwendungen vom 27.01.2020:

- 3.1.3.1 Die Antragstellerin hat ihre Planunterlagen über eine Zeit von über einem Jahr in nahezu allen Teilen geändert und ergänzt sowie mehrere Sachverständigengutachten vorgelegt.

§ 73 Abs. 8 VwVfG ist nicht anwendbar, da die als Deckblattplanung vorgelegten Unterlagen eine qualifizierte Planänderung enthalten, so dass eine vereinfachte Anhörung nicht genügt.

Die Stellungnahmefrist des § 73 Abs. 8 VwVfG von nur zwei Wochen reicht für eine auch nur annähernd auskömmliche inhaltliche Prüfung nicht aus. Dabei spricht nicht für das Vertrauen der Antragstellerin in ihren Antrag, dass sie eine weitere faktische Verkürzung durch Einreichung der Deckblattplanung kurz vor den Weihnachtsfeiertagen für notwendig erachtet. Aber auch bei gezwungenermaßen nur cursorischer Prüfung erweist sich der nun im dritten Anlauf vorliegenden Antrag als nicht zulassungsfähig.

Die beschränkte Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 22 Abs. 2 UVPG wäre nur dann statthaft, wenn keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen zu besorgen wären. In Teil 1, S. 9 der nun neu vorgelegten Planungsunterlagen sind die grundlegenden Änderungen zusammengefasst. Daraus ist eine teilweise Umkehrung der Materialströme zu entnehmen, denn es sollen Binnenschiffe nicht nur beladen sondern auch entladen werden.

Auf eine weitere Ausführung zu den Darstellungen der Wegeverbindungen kann hier verzichtet werden, da entsprechend einer weiteren Änderung die Wegeverbindungen nicht mehr Bestandteil des Antrags sind.

- 3.1.3.2 Abermals wird auf nicht vorliegende Einverständniserklärungen hingewiesen. Die Kommunen haben eine Zustimmung und Übereignung der Entfernung der Wege abgelehnt.
- 3.1.3.3 Es ist nunmehr die Errichtung einer Förderbandbrücke zur Querung der Wegegrundstücke geplant. Es würde sich um eine vorsätzliche rechtswidrige und beseitigungspflichtige Überbauung eines fremden Grundstücks handeln.
- 3.1.3.4 Bei Stehenlassen der Wegeverbindungen werden die Sicherheiten laut Standsicherheitsgutachten selbst im günstigsten Fall zu mindestens 70 % ausgeschöpft. Die Gutachtenlage ist zudem inkonsistent, weil der hydraulische Fachbeitrag der Stadt-Land-Fluss GmbH erst vom 18.12.2019 datiert und folglich bei der Standsicherheitsuntersuchung nicht berücksichtigt werden konnte. Zudem befassen sich beide Gutachten nicht im Mindesten mit den bereits mehrfach hervorgehobenen Gefahren des Eisgangs.
- 3.1.3.5 Die Erschließung ist nach wie vor nicht gesichert. Ein Anspruch auf die Herstellung von Erschließungsanlagen besteht nicht. An das Urteil des BGH vom 24.10.2003, Az. V ZR 424/02 wird erinnert. Die Entscheidung sei auf den vorliegenden Sachverhalt übertragbar.
- 3.1.3.6 Die gesetzlichen Vorgaben zur Zulässigkeit eines Vorhabens in Bezug auf das Hochwasserrisiko werden wiederholt.

Nicht gewährleistet sei, dass der Ort Stendern wegen seiner besonders exponierten Hochwasserlage, das die Herbeiführung oder auch nur Begünstigung von auch geringfügigen Erhöhungen der Hochwasserstände, der Strömungsgeschwindigkeit und der Verweildauer des anstehenden Hochwassers ausgeschlossen ist. Dies sei auch nach dem neu erstellten Hydraulischen Fachbeitrag vom 18.12.2019 nicht gewährleistet.

Dazu werden aufgeführt:

- Im Vergleich zum ersten Gutachten wurden die Rauheiten zum Teil erheblich verändert. So wurde diese für Seen von dem Wert 60 auf 30, bzw. 40 reduziert, was die Differenz zu Acker (15) verringert. Dadurch werde die angenommene Bremswirkung des Ackers für fließendes Wasser abgewertet. Die fehlende Bremswirkung der vorhandenen Hecke wurde sogar noch außer Acht gelassen.
- Irreführend sei auch die Suggestion, es würden im Verlauf eines Hochwassers keine anderen Geschwindigkeiten erreicht als 0,2 m/s, weil an beiden Kon-

trollpunkten diese Geschwindigkeit nicht höher angenommen werden könne.

Ein Hochwasser bestehe regelmäßig aus Zu- und Ablauf und die Erfahrungen zeigen, dass besonders das ablaufende Wasser erhebliche Strömungsgeschwindigkeiten und erhebliche Kräfte aufweise.

- Die Strömung verlaufe nun abweichend vom ersten Gutachten hauptsächlich von Osten nach Westen in Richtung des Stenderngrabens.

Insofern müssen diese Wassermassen durch den schmalen Bereich westlich der Ortslage Stenderns, und damit über den Fluchtweg abfließen. Nach Fehlen der Bremswirkung des im Endzustand nicht mehr vorhandenen Ackers gehe dies mit einer logischerweise erhöhten Strömung einher.

Die Aussage des Gutachtens, wonach das Wasser von KP 3 nach KP 2 fließe (S. 26) sei eben nicht zutreffend, wie in den Bildern 10 und 11 zu erkennen. Vielmehr zwänge sich das Wasser zwischen Stenderngraben und Ortslage Stendern durch den verengten Bereich. Dies bleibe für den betreffenden Bereich im Falle eines Überspülens oder gar Bruchs der Verwallung in der Nähe des geplanten Hafens, wo auch der Sommerdeich zurückgebaut werden solle, nicht folgenlos.

Die Annahme, dass über den Stenderngraben die entstehenden Seen gefüllt würden, überzeuge in der Theorie nicht und decke sich auch nicht mit langjährigen Erfahrungen vor Ort. Es wird nach den Erfahrungen der letzten Hochwasser davon ausgegangen, dass dem Hochwasser meistens ein langanhaltender Hochwasserstand der Weser vorausgehe. Das habe zwangsläufig zur Folge, dass sich die Abbauseen über das Grundwasser dem Weserpegel anpassen, wodurch das Poldersystem quasi unterspült werde.

Dieses Prinzip sei anhand der dort vorhandenen Senken zu erkennen, die sich bei hohem Weserwasserstand mit Wasser füllen würden. Je nach Dauer des Hochwassers werde ausgehend von den Abbauseen eine Ausuferung beginnen, so dass Schäden an den Feldbeständen der benachbarten Grundstücke zu erwarten seien – unter Umständen selbst dann, wenn es gar nicht zu einem Hochwasserereignis komme.

- Trotz der eindringlichen Hinweise der Mandanten erfolge keinerlei Befassung mit den Gefahren bei Eisgang.

Dass keine negativen Auswirkungen bei Eisgang zu erwarten seien, werde lediglich in der Zusammenfassung und ohne Herleitung und Begründung erwähnt.

Vermutet wird, dass dieses wiederum auf der Verwendung von veraltetem Kartenmaterial beruhe, das weder die Hafeneinfahrt des dem geplanten Hafen gegenüberliegenden Sees noch die Weserverengung berücksichtige. Diese Verengung begründe aber die Gefahr eines Eisganges umso mehr.

- Absehbar würden die Gefahren für Menschen, Tiere und Sachwerte steigen. Weiter sei die Zugänglichkeit der Ortslage über das Wegenetz von evidenter Bedeutung.

Charakteristisch sei, dass der Ort im Hochwasserfall vom Wasser vollständig

umschlossen werde und von außen nicht erreicht werden könne. Notfahrten seien schon jetzt im Hochwasserfall nur behelfsmäßig mit einem Ackerschlepper unter erhöhtem Risiko möglich. Insbesondere in den Nachtstunden sei die Erreichbarkeit für Rettungsdienst, Feuerwehr und Tierarzt faktisch nicht gegeben. Dabei hänge die Frage nach einer Gefährdung von Leben und Gesundheit unmittelbar von dieser Erreichbarkeit ab.

Auf die Ausführungen zu kürzeren oder längeren Nutzungsmöglichkeiten der Wege bei Hochwasser wird hier verzichtet, weil die Wegeverbindungen erhalten bleiben.

- In der Gesamtbetrachtung wird festgestellt, dass nicht der gesetzlich vorgegebene konservative Bewertungsmaßstab gewählt wurde. Bei der Risikobewertung nach § 68 Abs. 3 WHG stehe die Anforderung an den Prognosegehalt im Verhältnis zu dem jeweiligen Schutzgut. Zudem komme bei einer Abwägung der widerstreitenden Interessen jenem des Vorhabenträgers gerade keinerlei Vorzug zu, weil es sich um eine rein eigennützige Industrieansiedlung zur Gewinnerzielung ohne Gemeinnutzen handele.

3.1.3.7 Nach der Schall-Immissionsprognose der Zech GmbH soll sich das Vorhaben als zulässig erweisen; der Zuschlag von 6 db(A) zugunsten von Wohnbebauungen komme vorliegend nicht in Betracht. Worauf sich dies stütze, werde nicht ersichtlich. Dabei seien die prognostizierten Beurteilungspegel für die einzelnen betroffenen Immissionsorte erheblich.

3.1.4 Stellungnahme vom 07.12.2020 (Online-Konsultation):

In der Stellungnahme wird in wesentlichen Punkten wiederholt, was bereits mit den Einwendungen vom 06.09.2018 und vom 27.01.2020 vorgebracht wurde. Aus diesem Grund wird näher nur auf den Punkt „Hochwasserverhalten“ eingegangen.

3.1.4.1 Planrechtfertigung und öffentliches Interesse – siehe Ausführungen unter Nrn. 3.1.1.1 und 3.1.3.6, letzter Spiegelstrich.

3.1.4.2 Antragsgegenstand – siehe Ausführungen unter Nr. 3.1.1.3.

3.1.4.3 Hochwasserrisiken – Hydraulischer Fachbeitrag:

3.1.4.3.1 Die Anforderungen an den Prognosegehalt der Risikobewertung dürfen nicht leichtfertig zugunsten des Vorhabens überspannt werden. Sie sind umso geringer, je höher, dauerhafter und nachhaltiger das Risiko ist.

Die Ausführungen hierzu zeigen ihre völlige Desorientierung besonders betreffend den Eisstau der Weser bei Hoya 1946. Die Vorhabenträgerin führt an, dass es scheinbar seitdem keine nennenswerten Fälle von Eisgang mehr gegeben hat. Es sei im Rückschluss belegt, dass das Risiko nicht nur von Eisgang, sondern auch von Eisstau nicht nur theoretisch sondern auch praktisch bestehe. Dass es einen solchen seither nicht gegeben habe, sei unerheblich.

Die Bindung der Planfeststellungsbehörde dahingehend, dass sie das Vorhaben in Verwirklichung des landesplanerischen Ziels an einem Standort zulassen müsste, ist mit der gesetzlichen Aufgabe der Planfeststellungsbehörde, eine umfassende Abwägung aller für und gegen das Vorhaben sprechenden Belange

durchzuführen, nicht vereinbar. Auch ein Ziel der Raumordnung ist mithin einer Abwägung gegen „raumordnungsexterne“ Belange zu unterwerfen, wobei sich diese gegen das Raumordnungsziel durchsetzen können.

- 3.1.4.3.2 Die abschließende Zusammenfassung des Fachbeitrages zu der Feststellung, dass bedingt durch die geschützte Lage hinter den Verwallungen der Bodenabbau nur unerhebliche Auswirkungen hat, verwundert die Einwanderheber auf mehrfache Weise.

Wiederholt wurde beschrieben, dass die dort vorhandenen Sommerdeiche den Schutz vor „kleinen und mittleren“ Hochwässern ermöglichen sollen. Ein HQ₁₀₀ Hochwasser gehöre eindeutig nicht in diese Kategorie. Dennoch werde in dem Gutachten mit leichter Hand angenommen, dass diese Verwallung nun auch gegenüber einem solchen schweren Hochwasser stand halte und auch nicht überspült werde.

Dieses widerspreche sogar der grundsätzlichen Sinnhaftigkeit von Sommerdeichen, denn diese sollen ja gerade bei starken Hochwasserereignissen überspült werden, um der Strömung entgegen zu wirken, in dem das Überschwemmungsgebiet in ganzer Breite ausgenutzt werde. Ein Überspülen oder sogar ein Bruch des Sommerdeiches sei für die Ortslage Stendern durchaus einkalkuliert. Der Ackerboden bremse die Strömung dann bis zum Dorf ab unabhängig vom Ort des Bruches. Sollte ein solcher Bruch im südlichen Deichbereich und damit in der Strömung geschehen, sei die Entfernung zum Ort nicht zufällig etwa ein Kilometer. Die Bremswirkung des Untergrundes erfülle dabei eine unentbehrliche Schutzfunktion.

Der Verfasser gehe jedoch noch weiter und schlage sogar eine Erhöhung der bestehenden Verwallung im Bereich des Betriebsgeländes vor. Wie dieses mit dem möglichst ungehinderten Ablauf eines solchen Hochwassers und etwaigen Folgen für den Ort Schweringen in Verbindung zu bringen sei (Rückstau), bleibe unklar.

Die Einwanderheber beschreiben die Folge aus ihrer Sicht. Diese wäre, dass eine noch höhere Wasserwand aufgestaut würde. Sollte die Verwallung, wie einkalkuliert, nicht standhalten, würde sich eine noch massivere Höhendifferenz in den Polder ergießen. Eine höhere Strömung wäre schon im Ist-Zustand die Folge.

Im Abbauzustand kämen dann die Rauheitsparameter ins Spiel, die durch die „Annahme einer standhaften Verwallung“ bisher fast völlig durch das Gutachten ignoriert werden.

Die dramatischen Auswirkungen der Abbauseen auf die Strömung seien dabei eindeutig im Hochwasserschutzplan des LK Nienburg ersichtlich.

Während dort in der Darstellung des HQ₁₀₀ nur ein geringes Überspülen der südlich gelegenen Verwallungen angenommen wird, so wird der Effekt beim Vergleich mit der Darstellung des HQ_{Extrem} im nördlichen Bereich überdeutlich: Der abflusswirksame Bereich verlagert sich durch die geringe Bremswirkung des auf Stendern zulaufenden Abbauteiches direkt vor den Ort Stendern. Aus dem Hochwasserschutzplan werde klar, dass erwartbare Umstände ein völlig anderes Szenario zur Folge haben würden. Denn wenn diese Veränderung bereits schon bei einer einfachen Überströmung des Sommerdeiches erfolge, stelle sich zwin-

gend die Frage, wie sich dieses Szenario dann erst bei einem Deichbruch entwickeln würde und welche Strömung von $> 0,3$ m/s denn nun tatsächlich auf Stendern treffen würde.

Die Gefahr eines Eisganges werde nicht etwa untersucht, sondern mit leichter Hand wegtheorisiert.

Durch die Darstellung im Hochwasserschutzplan HQ_{Extrem} werde im Übrigen auch die vorgetragene Vorstellung des Antragstellers widerlegt, wonach sich das Wasser bei einem Deichbruch im Polder verteilen würde. Die Tatsache, dass das Wasser nicht nach Stendern fließe, weil es dorthin kaum Gefälle gebe, wird angezweifelt.

Die Aussage, dass der Deich grundsätzlich erst zu einem Zeitpunkt breche, in dem der Polder mit Wasser gefüllt sei, zeige erneut die tendenziöse Grundeinstellung und Sorglosigkeit gegenüber den berechtigten Sicherheitsinteressen der Bewohner Stenderns. Durch die Auskiesung werde erreicht, dass der Siedlungsbereich in die Strömung der Weser gerate.

Im Ergebnis zeige der Hochwasserschutzplan deutlich auf, dass für Stendern im Falle eines HQ₁₀₀ Hochwassers von einer geschützten Lage hinter den Verwaltungen keine Rede sein könne. Außerdem würde auch je nach erfolgtem Abbauabschnitt ein anderer Strömungsverlauf erfolgen. Dadurch wären jegliche Erfahrungen von den Bewohnern plötzlich nicht mehr zutreffend, was zu einer völlig unkalkulierbaren Gefahrensituationen mitten im Hochwassergebiet führen würde.

Es sei völlig unerklärlich, weshalb der Verfasser des Gutachtens, der auch der Verfasser des Hochwasserschutzplans sei, den im Hochwasserschutzplan erkenntlichen Umstand, trotz der daraus entstehenden Gefahren für das Dorf Stendern, sorglos ignoriere und nicht von sich aus die hier aufgezeigten einschränkenden Bedingungen seiner Zusammenfassung und der darin enthaltenen Einschätzungen für die Durchführbarkeit des Vorhabens erwähne, sondern diese quasi als allgemeingültig erkläre.

Wenn also die einschränkende Beschreibung „bedingt durch die geschützte Lage“ die elementare Grundlage der weiteren Einschätzungen des Gutachtens sei, müsse die Standsicherheit der Verwaltung tatsächlich und dauerhaft sichergestellt und nicht nur als ungeprüfte These anzunehmen sein. Die Folge wäre, dass dort ein gewidmeter Hochwasserschutzdeich mit entsprechenden Sicherheitseinrichtungen, wie Deichschau und Verteidigungsweg, zu errichten wäre. Wie vom Einwender ausgeführt, könne und solle der dort vorhandene Sommerdeich gegenüber einem schweren Hochwasser nicht standhalten.

Diese Einschätzung widerspreche daher in eklatanter Weise jeder im Überschwemmungsgebiet gebotenen Vorsorge.

Im Übrigen würde der zu widmende Deich das Überschwemmungsgebiet dann nicht etwa flankieren, sondern geradezu im rechten Winkel genau in die Strömung greifen und wäre, begründet auf ein privatrechtliches Vorhaben geradezu grotesk.

- 3.1.4.4 Eine Auseinandersetzung mit der Stellungnahme zur „Erreichbarkeit von Stendern erübrigt sich, da mit einer erneuten Antragsänderung die Wegeverbindun-

gen aus dem Antrag herausgenommen wurden, sie mithin weiterhin vollständig Bestand haben werden, siehe auch Entscheidung/Erwiderung zu 3.1.5.3.

3.1.4.5 Planungsrecht, Bauleitplanung, § 35 BauGB – siehe Ausführungen unter Nr. 3.1.1.5.

3.1.4.6 Erschließung Straße, Verkehr und Förderbandbrücke – siehe Ausführungen unter Nrn. 3.1.1.6, 3.1.3.3 und 3.1.3.5.

3.1.4.7 Natur und Umwelt, Landwirtschaft – siehe Ausführungen unter 3.1.2, sowie Entscheidungen/Erwiderungen zu den Stellungnahmen der Landwirtschaftskammer, des Fachdienstes Naturschutz, des BUND und des NABU unter Nrn. 2.7 bis 2.10.

3.1.5 Stellungnahme vom 05.07.2021 und vom 29.07.2021:

Diverse Punkte werden wiederholt. Die erneute Gelegenheit zur Stellungnahme dient nicht dazu, bereits vorgebrachte Einwendungen laufend zu wiederholen. Daher wird hier nur auf neue Einwendungen eingegangen.

3.1.5.1 Planrechtfertigung und Antragsgegenstand – siehe Ausführungen unter Nrn. 3.1.1.5 und 3.1.1.3.

3.1.5.2 Hochwasserrisiken – Hydraulischer Fachbeitrag:

Zu dem erneut ergänzten hydraulischen Fachbeitrag wird ausgeführt, dass daraus hervorgeht, dass die Antragstellerin nach wie vor den Prüfungsmaßstab verkenne. Wiederholt wird, dass die Gefahrenprognosen an dem jeweiligen Schutzgut zu messen sind. Auf das Urteil des OVG NRW, 01.10.2001, Az. 20 A 1945/99 wird verwiesen. Die Formulierung des § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG bezüglich des Hochwasserschutzes wird wiederholt.

3.1.5.3 Wechselwirkende Pegel der Weser und den Abbauseen sowie Erreichbarkeit von Stendern:

Der hydraulische Fachbeitrag komme nach wie vor zu dem Ergebnis, das Vorhaben beeinträchtigt den Hochwasserschutz nicht. Die Bedingungen innerhalb des Polders bei einem einsetzenden HQ₁₀₀ Hochwasser seien mit denen einer tiefstehenden Weser gleichzusetzen. Die neu entstehenden Abbauteiche hätten sogar den „positiven Effekt“ als zusätzlicher Retentionsraum, der sich von stromabwärts allmählich füllen werde; anschließend erfolge ein weiteres Absinken durch Versickerung ins Grundwasser, beeinflusst durch den sinkenden Wasserstand der Weser (Ziff. 5.3 des Fachbeitrags).

Dabei werde mindestens verkannt,

- dass die Wechselwirkungen der Wasserstände der Weser einerseits und der Abbauseen andererseits denklogisch in beide Richtungen und nicht nur einseitig bestehen und

- dass sich die im Fachbeitrag selbst dargestellte Aufhöhung des Grundwasser- bzw. Seespiegels ergibt (vgl. Ziff. 5.1, Abb. 5-1, S. 28/45).

Im Detail: Die Antragstellerin selbst beschreibt ein Absinken des Seenpegels in Abhängigkeit des Wasserstandes der Weser – berücksichtigt dies andersherum bei steigendem Pegel jedoch nicht. Die Kalkulation des HQ₁₀₀ Hochwassers be-

ginnt ausweislich Bild 14 (S. 32) ab einer Höhe des Wasserspiegels der Weser im Bereich des geplanten Hafens von über 19,00 m ü. NHN. Dass dieser erhöhte Wasserstand der Weser angeblich keinerlei Auswirkung auf die Höhe der Abbauseen haben soll, ist nach Auffassung der Einwanderheber:innen grotesk und widerspreche auch eklatant den Erfahrungen vergleichbar gelegener Seen vor Ort, bei denen sich der Pegel an dem Wasserstand der Weser in beide Richtungen orientiere. Die Abbauseen werden zeitversetzt parallel zur Weser ansteigen und fluten den Polder bereits deutlich, bevor der Wasserstand der Weser auch nur annähernd wenigstens die Geländeoberkante – bzw. den Fuß des Deiches – erreicht habe.

Nach den aus dem nächstgelegenen Pegelmesspunkt Hoya abgeleiteten Mittelwasserhöhen der Seen würden die Abbauseen im Abbauzustand folglich schon bei Erreichen der Meldestufe 3 mit 22 cm Tiefe in den Polder ausuferern. Damit würde also ein Hochwasser innerhalb des Polders einsetzen, ohne dass überhaupt im IST-Zustand auch nur annähernd ein hochwasserähnlicher Wasserstand der Weser erreicht würde.

Die Abbildung aus den Geofakten 10 des LBEG ist eingefügt.

Zur Erinnerung: Im Ist-Zustand sind Hochwasser der Meldestufe 3 unkritisch. Insbesondere tritt ein solches nicht über den bestehenden Deich in Altenbücken.

Daraus folge, dass – sofern eine Verbindung des Pegels der Abbauseen mit dem Wasserstand der Weser nicht völlig ausgeschlossen werden könne – keine Genehmigung des Abbauvorhabens möglich sei, da

- die wesensbestimmende Funktion des Polders in Gänze aufgehoben würde,
- große Teile des Retentionsraumes verloren gehen würden,
- die Strömungsrichtung sich umkehren würde,
- vom Stenderngraben ausgehend eine Füllung des Polders quasi auf der falschen Seite des nördlich gelegenen Sommerdeiches in Altenbücken erfolgen würde,
- Hochwasserereignisse im Polder in erheblichem Maße zunehmen würden,
- die Erreichbarkeit von Stendern sich massiv verschlechtern würde,
- die Schäden an den Feldkulturen durch die Ausuferung zunehmen würden.

Dieses Versäumnis der Antragstellerin verwundert umso mehr, als dass sie genau diesen Effekt bereits im ersten Antragsverfahren berücksichtigt und dort einen Damm vorgesehen hatte.

Sollte der beantragte Planfeststellungsbeschluss also dennoch erfolgen, würde damit zum Ausdruck gebracht, dass erhebliche Teile des Überschwemmungsgebietes als solche gar nicht benötigt werden.

Unter Ziffer 1 des Hydraulischen Fachbeitrags wird vorausgesetzt, dass die vorgebrachten Einwände zur Erreichbarkeit von Stendern nicht mehr relevant seien, da die Wege nunmehr verbleiben würden. Bei dieser Feststellung handelt es sich um einen Folgefehler: Wie ausgeführt, würden die Ortzufahrten im Abbauzustand schon lange vor einem Hochwasser unpassierbar werden, anders als im Ist-Zustand.

3.1.5.4 Eisgang:

Unter 7.5.4 des Hydraulischen Fachbeitrags werden nach den Ausführungen der Einwanderheber eindrücklich die dramatischen Folgen des Eisgangs beschrieben und die besonderen Risiken durch aufbrechendes Eis und die Gefährdung von Deichanlagen werden hervorgehoben. Die Angabe der Antragstellerin, das letzte Eisereignis liege 65 Jahre zurück, sei evident unwahr, zumal der Antragsteller unter Ziffer 7.6 selber aufzähle, dass es in den vergangenen 80 Jahren zu 22 Eisereignissen gekommen sei, von denen acht sogar Eisstand aufwiesen. Im Durchschnitt sei alle 3,6 Jahre mit Eisgang zu rechnen.

Es werden spekulative Wahrscheinlichkeitsbetrachtungen angestellt, um eine Rechtfertigung des Vorhabens zu erlangen, indem ernsthaft darauf hingewiesen werde, dass die Wahrscheinlichkeit eines Eisstandes spätestens in den Jahren 2071 bis 2100 deutlich zurückgehe.

Zugleich werde aber ausgeführt, dass nicht alle Einflussfaktoren in den Modellen Beachtung finden konnten und es infolge anderer Einflüsse, z. B. der Abschaltung von Kernkraftwerken infolge politischer Entscheidungen wie der Energiewende, auch zu zwischenzeitlichen Zunahmen kommen könne. Hierzu dürfte auch der Umstand gehören, dass die Eisbildung bekanntermaßen aktuell sogar noch durch die aus der Werra zufließenden salzhaltigen Einleitungen der Kaliwerke aus Thüringen gehemmt sei, was offenbar nicht berücksichtigt wurde.

3.1.5.5 Bauplanungsrecht – Erschließung:

Weitere Ausführungen erübrigen sich, siehe Entscheidungen/Erwiderungen zu den Stellungnahmen des Flecken Bücken und der Gemeinde Schweringen Nrn. 2.1.1, 2.1.5 und 2.2, der Niedersächsischen Landesstraßenbauverwaltung, Nr. 2.5 sowie Ausführungen unter Nr. 3.1.1.6.1

3.1.5.6 Erholungsfläche:

Die geplante Erholungsfläche wird abgelehnt. Dieser Bereich würde die ohnehin schmale und unübersichtliche Dorfstraße mit Tourismus und Erholungssuchenden zusätzlich belasten. Dazu sei eine weitere Lärmentwicklung aufgrund der örtlichen Nähe zum Dorf zu erwarten. Das betreffende Areal liege in der Hauptwindrichtung zur Ortslage und die entstehende Wasserfläche begünstige die Schallausbreitung. Einschlägige Erfahrungen seien bereits jetzt mit der sog. Jetski-Strecke zu machen, die auf der gegenüberliegenden Weserseite im Uferbereich der „Düveleistraße“ allerlei Publikum anziehe.

3.1.5.7 Aus Anlass des Hochwasserereignisses in Erftstadt-Blessem, NRW, mit verheerenden Schäden ausgehend von einem Kies-Nassabbau wird die Stellungnahme ergänzt. Aus Sicht der Einwanderheber wurde der Erosionsprozess, der von einem Abbausee ausging, durch das lose Untergrundmaterial, das der Hochwasserströmung ungeschützt ausgesetzt war, ausgelöst. Die Erft sei nur ein Gewässer II. Ordnung. Die Weser sei ein Gewässer I. Ordnung und weise durch einen sehr viel größeren Volumenstrom eine größere Hochwassergefährdung auf.

zu 3.1 Entscheidungen/Erwiderungen:

3.1.1.1 Planrechtfertigung:

Einer besonderen Rechtfertigung bedarf das Vorhaben, wenn für seine Verwirklichung auf das Eigentum Dritter unmittelbar zugegriffen werden muss und der Planfeststellungsbeschluss die Zulässigkeit einer späteren Enteignung für das konkrete Vorhaben dem Grunde nach feststellt (enteignungsrechtliche Vorwirkung). Eine Planrechtfertigung ist mithin insbesondere für Vorhaben erforderlich, bei denen der Planfeststellung nach gesetzlicher Vorschrift enteignungsrechtliche Vorwirkung zukommt.

Der Kiesabbau und in dem Zusammenhang die Herstellung von Gewässern dienen hier primär dem privaten Interesse der Vorhabensträgerin. Das steht einer Planrechtfertigung indes nicht entgegen, weil das BVerwG (Urteil vom 26.04.2007, Az. 4 C 12.05) die strikte Unterscheidung zwischen privatnützigen und gemeinnützigen Planfeststellungen aufgegeben und anerkannt hat, dass auch unmittelbar privatnützige Planfeststellungen dem Wohl der Allgemeinheit dienen können. Übertragen auf die Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung folgt daraus, dass die Planrechtfertigung bejaht werden kann, wenn die bezweckte Nutzung auch zum Wohl der Allgemeinheit erfolgt. Dies ist vorliegend der Fall. Kies ist als essentiell wichtiger Rohstoff für das Bauwesen unabdingbar; die dauerhafte sichere Versorgung mit diesem Rohstoff ist daher zu gewährleisten.

Eine Planrechtfertigung ist vorliegend auch im Zusammenhang mit den formulierten Zielen der Raumordnung und der planungsrechtlichen Ausweisung der Flächen im Landesraumordnungsprogramm und im Regionalen Raumordnungsprogramm als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung der Zeitstufe 1 (VRR ZS 1), siehe Ausführungen unter Ziffern 3.1.1.5.5 ff. gegeben.

Im Rahmen der Entscheidung wurde des Weiteren neben der Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den gesetzlichen Vorgaben entsprechend den weiteren Ausführungen wegen der nicht ausgeschlossenen mittelbaren Auswirkungen auf die Rechte Dritter auch eine umfassende Abwägung der widerstreitenden Belange vorgenommen. Es liegen keine zwingenden Versagungsgründe nach den Maßstäben des § 68 Abs. 3 WHG vor, denn von dem Ausbau ist weder in Gestalt von wasserwirtschaftlichen Belangen noch in der Gestalt von sonstigen Allgemeinwohlbelangen eine Beeinträchtigung des Allgemeinwohls zu erwarten, die nicht zumindest durch Nebenbestimmungen verhüten oder ausgeglichen werden können. Aus der umfassenden Prüfung und Abwägung heraus ergeben sich keine Anhaltspunkte, die einer Planrechtfertigung entgegenstehen.

In den Urteilen des BVerwG vom 22.05.1987 und des VG Augsburg vom 09.05.2017 ist insbesondere das Planungsrecht streitbefangen. Es geht um Abbaukonzentrationszonen, bei deren Festsetzung Flächen für die Landwirtschaft außerhalb dieser Abbaukonzentrationszonen ein anderes Gewicht haben. Grundlage der Urteile ist mithin ein anderer Sachverhalt als der hier vorliegende.

3.1.1.2 Nach § 68 Abs. 3 Ziffer 1 WHG darf der Plan nur festgestellt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken ... nicht zu erwarten ist..., vgl. auch Kommentar Sieder-Zeitler-Dahme, Rn 22 zu § 68 WHG. In dem zitierten Urteil geht es um Nachweisverpflichtungen, nicht um die Schwelle für die Versagung eines Vorhabens. Die grundsätzliche Frage nach dem "ob" für

die Vorlage eines hydraulischen Gutachtens hat sich in dem Verfahren nie gestellt. Das hydraulische Gutachten zeigt auf, dass das Vorhaben zu keiner erheblichen und dauerhaften und nicht ausgleichbaren Hochwassergefahr führt. Es wurde mehrfach an die geänderten Antragsunterlagen angepasst, so dass es sich auf die aktuelle Planung bezieht. Das Thema "Gefahren bei Eisgang" wurde nachgearbeitet. Die Planfeststellungsbehörde trägt diese Ergebnisse mit.

Die Bestandsanlage der Firma Papenburg AG wurde bei der kumulativen Betrachtung der Schutzgüter berücksichtigt. Ein Teil der Abbaufäche wurde in den Untersuchungsraum einbezogen. Weiter wurde durch die Zech Ingenieurgesellschaft ein schalltechnisches Gutachten erarbeitet, was auch die Vorbelastungen im betreffenden Raum berücksichtigt, siehe Erläuterungsbericht, Anlage 4.1 und Schalltechnisches Gutachten einschließlich Ergänzungen in Anlage 4.3.9.

- 3.1.1.3 Im Schalltechnischen Bericht ist das Kieswerk betrachtet worden, siehe Seite 16. Der Erschließungsweg mit den erforderlichen An- und Abtransporten per Lkw wurde nachträglich ebenfalls betrachtet. Das „worst-case“-Szenario wurde dabei berücksichtigt.

Das Urteil des OVG Münster besagt, dass das Vorhaben objektiv in mehrere rechtlich und technisch selbständige und voneinander unabhängige Vorhaben aufgeteilt werden können muss. Kieswerk und Hafen können isoliert betrachtet werden, beide Vorhaben sind getrennt umsetzbar.

Der Umfang der Konzentrationswirkung im Einzelfall bestimmt sich nach den Fachgesetzen, hier § 67 Abs. 2 WHG, der den Wirkungsbereich der Planfeststellung auf den im festzustellenden Plan angegebenen Bereich des auf Dauer ausgebauten Gewässers und seiner Ufer begrenzt; für die Kies- oder Sandgewinnung notwendige Aufbereitungs- und Lageranlagen oder Betriebsgebäude werden daher von der Planfeststellung nicht umfasst, siehe Kommentar Czychowski/Reinhardt, WHG, 10. Auflage, § 70 Rn. 63. Es handelt sich auch nicht um eine Folgemaßnahme im Sinne von § 75 Abs. 1 S. 1 VwVfG. Dies betrifft die Regelungen außerhalb der eigentlichen Zulassung des Vorhabens, die für eine angemessene Entscheidung über die durch das Vorhaben aufgeworfenen Probleme erforderlich sind. Dazu gehört beispielsweise die Frage der Erschließung. Der Begriff der notwendigen Folgemaßnahmen unterliegt räumlichen und sachlichen Beschränkungen, siehe auch Urteil des BVerwG vom 19.02.2015 – 7 C 11/12 NVwZ 2015, 1070 Rn 26. Betriebsanlagen etc. sind nach § 35 Abs. 1 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich zu beurteilen und bedürfen eines eigenen Planungskonzepts einschließlich statischer Prüfung. Nach der Begründung zu dem zitierten Urteil führt das Fehlen der sachlichen Entscheidungskompetenz zur Rechtswidrigkeit der Planfeststellung, zumal sich eine Rechtsgrundlage für eine Planfeststellung der nicht als Gewässerausbau anzusehenden Maßnahmen im Rahmen des Hafenausbaus nicht findet und ebenso nicht in Rechtsvorschriften des Verwaltungsverfahrensrechts. Bei diesen Maßnahmen handelt es sich auch zunächst nicht um notwendige Folgemaßnahmen (siehe oben) im Sinne von § 75 Abs. 1 VwVfG. Das Gebot der Problembewältigung rechtfertigt es nicht, andere Planungen mit zu erledigen, obwohl sie ein eigenes umfassendes Planungskonzept erfordern. § 78 Abs. 1 VwVfG setzt voraus, dass mehrere selbstständige Verfahren, für deren Durchführung Planfeststellungsverfahren vorgeschrieben sind, zusammentreffen. Nur dann kann unter der Voraussetzung, dass für diese Vorhaben oder für Teile von ihnen nur eine einheitliche Entscheidung möglich ist, ein einheitliches Planfeststellungsverfahren in Betracht. (Rn 30, 31 und 33 des oben zitierten Urteils). Vorliegend bedarf jedoch

nur die Grundwasserfreilegung zum Zwecke des Kiesabbaus eines Planfeststellungsverfahrens.

Soweit ein unanfechtbarer Planfeststellungsbeschluss für die Grundwasserfreilegung vorliegt, kann die Antragstellerin aus planungsrechtlicher Sicht mit einer Baugenehmigung rechnen, zumal die Hochwasserproblematik für den Betriebsstandort in das hydraulische Gutachten bereits eingeflossen ist. Ebenso hat die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung signalisiert, dass für den Parallelhafen mit einer strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigung nach § 36 Bundeswasserstraßengesetz gerechnet werden kann. Die Antragsunterlagen enthalten darüber hinaus bereits umfangreiche Aussagen zum geplanten Kieswerk und zum Parallelhafen einschließlich der Kompensation. Ein vorläufiger Lageplan des Kieswerkstandortes wurde den Unterlagen beigelegt, siehe Anlage 4.2.9.

Im Rahmen des Schalltechnischen Berichts (Anhänge unter Anlage 4.3.9) wurden sämtliche potenzielle Anlagenbestandteile des Kieswerks und des Abbaubetriebes einschließlich der Brecheranlage mit den damit einhergehenden maximal anzunehmenden Emissionswerten im Rahmen eines worst-case-Szenarios in die Betrachtung einbezogen.

Der Abtransport mittels Lkw soll, wie bereits an anderer Stelle ausgeführt, nur noch im Notfall erfolgen, z. B. bei Schleusensperrungen oder bei Sperrung des Schiffsverkehrs auf der Weser. Dies wird entsprechend planfestgestellt. Die Ortslage Stendern ist von Lärmemissionen resultierend aus der nun planfestgestellten Zuwegung nicht mehr betroffen.

Der Abraum- und Oberboden werden nicht abgefahren sondern für Herrichtungsmaßnahmen verwendet. Diese Fahrten sind im Schalltechnischen Gutachten berücksichtigt worden.

3.1.1.4 Hochwasserrisiken:

- 3.1.1.4.1 § 78 Abs. 1 Nrn. 2 und 6 WHG ist nach Änderung des WHG nicht mehr einschlägig. Ab 05.01.2018 gilt die durch Artikel 1 G v. 30.06.2017, BGBl. I S. 2193, geänderte Fassung. Zu beurteilen ist das Vorhaben nach § 78 Abs. 4 und 5 WHG. Das Vorhaben ist nicht grundsätzlich untersagt. Die Errichtung oder Erweiterung einer Anlage kann im Einzelfall genehmigt werden, wenn das Vorhaben entsprechend Abs. 5 Nr. 1 die aufgeführten Kriterien kumulativ erfüllt oder nach Nr. 2 die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können, wobei auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen sind. Zur Führung dieses Nachweises ist ein hydraulisches Gutachten erstellt worden und mehrfach an die veränderten Planungen angepasst sowie aufgrund von Einwendungen überarbeitet und ergänzt worden. Insbesondere das Thema „Eisgang“ wurde behandelt.

Nach § 68 Abs. 3 WHG darf der Plan u. a. nur festgestellt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen nicht zu erwarten ist.

Durch das vorgelegte mehrfach angepasste Gutachten wurde nachgewiesen, dass es weder zu einer erheblichen oder einer dauerhaften nicht ausgleichbaren Erhöhung der Hochwasserrisiken noch zu einer Zerstörung natürlicher Rückhal-

teflächen kommen wird.

Bei dem aufgeführten Urteil VG Augsburg vom 07.05.2013, Au 3 K 12.875 handelt es sich um Nachweisverpflichtungen durch Vorlage eines hydraulischen Gutachtens. Die grundsätzliche Frage nach dem „ob“ für die Erbringung der erforderlichen Nachweise mittels Gutachten stand hier nie im Raum.

Die Planfeststellungsbehörde trägt die Aussagen des aktuellen hydraulischen Fachbeitrages mit, siehe Anlage 4.3.6.

3.1.1.4.2 Der Abfluss erfolgt schon jetzt durch den Stenderngraben und wird nicht verändert. Es besteht auch schon heute eine allgemeine Hochwassergefahr im betreffenden Bereich im gesetzlichen Überschwemmungsgebiet der Weser, die durch das Vorhaben nicht gesteigert wird. Dies betrifft auch Ackerkulturen. In Anhang 6, siehe Deckblattänderung vom 18.12.2019 (Anlage 4.3.6) werden keine länger anhaltenden Überstauungen als Folge des geplanten Kiesabbaus prognostiziert.

3.1.1.4.3 Es ist kein Rückbau der Sommerdeiche vorgesehen. Als Anlage zur Synopse des Planungsbüros wurde im Rahmen der Online-Konsultation eine Stellungnahme des Büros Stadt-Land-Fluss vorgelegt. Das Überflutungsgeschehen an den vorhandenen Wegen sowie die Erreichbarkeit von Stendern bei Hochwasser wurde untersucht.

Im weiteren Verfahren wurde der Antrag nochmals geändert. Die Straßen- und Wegeverbindungen sind aus der Abbauplanung herausgenommen worden. Durch das Planungsbüro Ingenieur-Dienst-Nord wurde eine ergänzende Stellungnahme vorgelegt, in der untersucht wurde, ob es durch das geplante Abbauvorhaben zu der geschilderten Verschlechterung, d. h. zu häufigeren Überflutungen bzw. einer gesteigerten Hochwassergefahr kommen kann. Eine Verschlechterung der Hochwassersituation im Polder Stendern ist demnach nicht zu erwarten. Eine detailliertere Auseinandersetzung erfolgt zur Einwendung vom 27.01.2020 und teilweise zur Einwendung vom 05.07./29.07.2021.

3.1.1.5 Bau- und Planungsrecht:

3.1.1.5.1 Die Einwendung verkennt den begrenzten Vorhabenbegriff der wasserrechtlichen Planfeststellung. Die Planfeststellung beschränkt sich auf den Gewässerausbau. Die Konzentrationswirkung erstreckt sich nicht auf Baugenehmigungen, beispielsweise für das Kieswerk und den Parallelhafen, siehe auch Ausführungen unter Nr. 3.1.1.3.

Die Darstellung des Flächennutzungsplans "Landwirtschaft" bringt entgegen den Ausführungen der Einwendung keine konkretisierten und/oder räumlich verfestigten Planungsabsichten zum Ausdruck, zumal sie nicht standortbezogen konkretisiert sind. Zudem ist anzumerken, dass die Darstellung nicht als "landwirtschaftliche Nutzflächen" erfolgt ist sondern als "Landwirtschaft" betitelt ist. Eine Berufung auf die Bindung des Flächennutzungsplans ist nicht gegeben. Es fehlt u. a. aufgrund des Alters des Flächennutzungsplans an einer Begründung, dass der Tatbestand einer Beteiligung des zuständigen Planungsträgers und der fehlenden Widerspruchseinlegung dieses Planungsträgers im Sinne von § 7 Abs. 1 BauGB im Zusammenhang mit der Flächennutzungsplanung vorliegt. Das zitierte Urteil des BVerwG führt gerade aus, dass die Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft allein keine standortbezogene Aussage sei. Dagegen spreche, dass eine konkrete Standortbezogenheit dann für sämtliche im Flächennutzungsplan für die Landwirtschaft dargestellten Flächen gelte. Das sei mit § 35

Abs. 1 BBauG (neu BauGB) nicht zu vereinbaren, weil damit nahezu der gesamte Außenbereich für privilegierte Vorhaben ...grundsätzlich gesperrt wäre. Ein weiteres Urteil des BVerwG vom 04.05.1988, Az. 4 C 22.87 greift u. a. das Thema auf. Im Leitsatz wird folgendes formuliert: "Entgegenstehende öffentliche Belange von Gewicht im Sinne von § 35 BBauG (neu BauGB) lassen sich regelmäßig einem Flächennutzungsplan nicht entnehmen, wenn dieser keine konkreten standortbezogenen Aussagen enthält (hier: ortsgebundener Kiesabbau). In der Urteilsbegründung führt es aus, dass die Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft im Allgemeinen keine qualifizierte Standortzuweisung ist. Sie weist vielmehr dem Außenbereich nur die ihm ohnehin nach dem Willen des Gesetzes in erster Linie zukommende Funktion zu.

Aufgrund der insofern nicht erforderlichen Anwendung des § 7 BauGB erübrigt sich eine Auseinandersetzung mit dem Verhältnis des Flächennutzungsplans zur raumordnungsrechtlichen Situation.

3.1.1.5.2 Aufgrund der nicht erforderlichen Anwendung des § 7 BauGB (s. o.) erübrigt sich eine Erwiderung. Hinzu kommt, dass die Antragstellerin als Planungsträgerin kein öffentlicher Planungsträger ist, was auch Voraussetzung für ein Prüfungserfordernis wäre (Kommentar Ernst/Zinkahn/Bielenberg/ Krautzberger, Rn. 105, Satz 2 zu § 38 BauGB, Stand August 2021). Die planerischen Vorgaben des LROP und des RROP sind maßgeblich für die planerische Beurteilung. Diese entfalten eine Bindungswirkung für die nachrangige Planungsebene der Kommunen, sowohl für den Flächennutzungsplan als auch für Bebauungspläne. Außerdem wird auf die Ausführungen zu Nr. 3.1.1.5.4 verwiesen.

3.1.1.5.3 Dem Vorhaben kommt aufgrund der Größe des beantragten Abbaugebietes sowie der räumlichen Lage in zwei unterschiedlichen Gemeinden und dem hierdurch bei typischer Betrachtungsweise entstehenden erhöhten planerischen Koordinationsbedarf überörtliche Bedeutung zu. Zudem handelt es sich um ein raumbedeutsames Vorhaben gem. § 3 Nr. 6 ROG. Ein weiteres maßgebliches Indiz für die überörtliche Bedeutung ist, dass mit § 68 WHG ein bundesrechtliches Fachgesetz eine eigene Planfeststellungsnotwendigkeit losgelöst von der kommunalen Bauleitplanung begründet.

Ein privatnütziges Nassauskiesungsvorhaben von überörtlicher Bedeutung ist unzweifelhaft eine privilegierte Fachplanung im Sinne von § 38 BauGB. Die Gemeinde wurde wie vorgeschrieben beteiligt. Auf die Urteile des BVerwG vom 04.05.1988, BVerwG 4 C 22.87, und vom 30.03.2017, Az. 7 C 17/15 (Rn. 17 in www.rechtsprechung-im-internet.de) sowie des BayVGh vom 28.01.2014, Az. 8 ZB 13.5, wird verwiesen. Das zitierte Urteil des BayVGh vom 06.03.1999 befasst sich mit einem Vorhaben von nur örtlicher Bedeutung (Torfabbau).

Im Übrigen kommt es auf die Privilegierung des § 38 BauGB nicht an, weil das Vorhaben nach § 35 BauGB planungsrechtlich zulässig ist und der Flächennutzungsplan mit seiner Darstellung „Landwirtschaft“ dem Vorhaben angesichts seiner Lage in einem Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung nicht entgegengehalten werden kann.

§ 38 BauGB gilt auch für Flächennutzungspläne, was hier aber nicht entscheidungsrelevant ist, s. § 38 S. 3 BauGB.

3.1.1.5.4 Die Gültigkeit des Flächennutzungsplans wird nicht angezweifelt. Die Darstellung des Bereiches als „Landwirtschaft“ hat aber keine qualifizierte Standort-

zuweisung. Sie weist vielmehr dem Außenbereich nur die ihm ohnehin nach dem Willen des Gesetzes in erster Linie zukommende Funktion zu, Urteil des BVerwG vom 04.05.1988, BVerwG 4 C 22.87.

Insofern ist keine Abweichung vom Flächennutzungsplan zu prüfen. Die Darstellung konterkariert nicht die Ausweisungen des LROP und des RROP. Eine Änderung des F-Plans ist insofern nicht Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens.

- 3.1.1.5.5 Die beantragten Flächen liegen in einem Gebiet, das im LROP 2017 als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung festgelegt ist (Nr. 115.1). Im Regionalen Raumordnungsprogramm ist das Gebiet seit 2003 als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung, Zeitstufe 1, als Ziel der Raumordnung festgelegt. Ziele der Raumordnung sind abschließend festgelegte Entscheidungen und sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Ein Ermessensspielraum besteht nicht. Dies ergibt sich aus dem zitierten § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG.

In § 4 ROG ist festgelegt, dass die Ziele der Raumordnung u.a. bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts, die u. a. der Planfeststellung bedürfen, zu beachten sind.

Für die Planfeststellungsbehörde ist hier kein Raum, die Zielqualität der festgelegten Ziele anzuzweifeln und die Rechtmäßigkeit des LROP und des RROP in Frage zu stellen.

Es handelt sich um ein formal privatnütziges Vorhaben für die Antragstellerin. Das öffentliche Interesse ist u. a. daran festzumachen, dass der Bodenabbau im Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung Vorrang vor allen anderen Vorhaben hat, die einen Rohstoffabbau unmöglich machen würden. Auch eine privatnützige Planfeststellung kann daher mittelbar dem Wohl der Allgemeinheit dienen, da Kies als wichtiger Rohstoff für die Bauindustrie unabdingbar ist; die sichere Versorgung mit diesem Rohstoff muss daher gewährleistet sein.

Die seit 2003 geltenden raumordnerischen Festsetzungen mit den formulierten Zielen der Raumordnung werden seitens der Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsverfahren nicht einzelfallbezogen auf ihre formelle Rechtmäßigkeit überprüft. Dies ist nicht Aufgabe eines Planfeststellungsverfahrens. Es gibt keine Hinweise darauf, dass das RROP diesbezüglich rechtsfehlerhaft ist.

Die weiteren umfangreichen teilweise sehr rechtstheoretischen Ausführungen zu den Darstellungen und Anpassungsvoraussetzungen des Flächennutzungsplans auf Seite 12 der Einwendung werden hier nicht nochmals aufgegriffen, da die Einwanderheber hiervon nicht in ihren Belangen betroffen sind.

Wie bereits an anderer Stelle ausgeführt, steht die Darstellung „Landwirtschaft“ im F-Plan einer Rohstoffgewinnung nicht entgegen.

- 3.1.1.5.6 Die Niedersächsische LROP-VO enthält Vorgaben zum Inhalt des LROP. Es werden die Ziele und Grundsätze der Raumordnung festgelegt sowie nähere Bestimmungen zu Inhalt, Zweck und Ausmaß einzelner Ziele und Grundsätze der Raumordnung im RROP in beschreibender Weise getroffen (Anlage 1 zu § 1 Abs. 1). Die LROP-VO ist im Rahmen der Abwägung widerstreitender Interessen im Planfeststellungsverfahren nicht prüfungsrelevant. Die dort aufgeführten Vor-

gaben waren bei der Aufstellung des Landesraumordnungsprogrammes und des Regionalen Raumordnungsprogrammes zu beachten.

Das geplante Vorhaben liegt vollständig im Vorranggebiet der Zeitstufe 1. Dieses ist eine wesentliche Planungsaussage für die auf Planfeststellungsebene vorzunehmende Abwägung.

3.1.1.5.7 Wie bereits mehrfach ausgeführt, handelt es sich bei dem beantragten Abbaugelände um ein Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung der Zeitstufe 1. Innerhalb der Zeitstufe 1 ist keine Reihenfolge für beantragte Vorhaben festgelegt, auch kein Vorrang für bereits wirtschaftende Betriebe. Auch ist nicht Voraussetzung, dass die Abbauflächen einer Firma an einem anderen Betriebsstandort des geltenden Vorranggebietes vollständig ausgebeutet sind.

3.1.1.6 Erschließung und Eigentumsnachweise:

3.1.1.6.1 Die Vorverträge zum Erwerb der beantragten Abbauflächen liegen der Planfeststellungsbehörde ganz überwiegend vor. Diese wurden aber aus Datenschutzgründen nicht zur Ansicht ausgelegt bzw. nicht veröffentlicht.

Die Rahmenbedingungen für die Erschließungsfrage haben sich geändert. Die Abbaufirma plant den Abtransport der Sand- und Kiesmengen grundsätzlich vollständig auf dem Wasserweg. Nur im Ausnahmefall soll ein Abtransport über die Straße erfolgen, z. B. bei Sperrung der Weser oder bei Schleusenschließungen. Für diese Ausnahmesituationen sind Auflagen festgeschrieben worden, siehe unter 2.2.5.2, sowie Entscheidung A 3 und C, Bedingung 1.3 und Auflage 2.1.15.

Weiter bleiben entsprechend des vorgelegten geänderten Antrags die Wirtschaftswege im Abbaugelände vollständig erhalten, da die Gemeinden eine Veräußerung zu Abbauzwecken ablehnen.

Der Ausbau der Wirtschaftswege und der fachgerechte Anschluss an die L 351 wurden südlich neu geplant, siehe Anhang zum Erläuterungsbericht, Anlage 4.1.1. Dies verkürzt den Erschließungsweg über vorhandene Wirtschaftswege erheblich.

Darüber hinaus wurde das Thema „Erschließung“ bereits zu der Abwägung der Stellungnahmen des Flecken Bücken und der Gemeinde Schweringen unter Ziffern 2.1.1 und 2.2 abgehandelt. Auf die Ausführungen wird an dieser Stelle hingewiesen.

Über die geplante Erschließung des Abbaugeländes wird mit diesem Planfeststellungsbeschluss auf der Grundlage eines konkreten Antrages mit konkreten Plänen (Anhang zum Erläuterungsbericht, Anlage 4.1.1) eine konkrete Entscheidung getroffen. Im Wege eines etwaigen Klageverfahrens wäre der öffentlich-rechtliche Rechtsweg eröffnet. Die einschlägigen Urteile der Verwaltungsgerichtsbarkeit auf verschiedenen Ebenen wurden im Rahmen der Abwägung in die Entscheidung einbezogen.

Da die Einwanderheber:innen in ihren Belangen nicht betroffen sind, werden die Einwendungen diesbezüglich zurückgewiesen.

3.1.1.6.2 Der konkrete Antrag für den Ausbau der Wirtschaftswege ist diesem Antrag auf Planfeststellung beigelegt worden. Ein Erschließungsangebot liegt der Gemeinde

Schweringen vor. Dieses wurde auch der Planfeststellungsbehörde zur Kenntnisnahme übersandt. Ausweichbuchten sind eingeplant worden. Die Änderungsplanung macht eine Umlegung des Weserradweges entbehrlich.

Die Richtlinien für den Ländlichen Wegebau (RLW) Richtlinien für die Anlage und Dimensionierung Ländlicher Wege (August 2016 - DWA-A 904-1 + ZTV LW 16) sind beim Wegebau als Mindestanforderungen zu beachten. Die Niedersächsische Landesstraßenbauverwaltung stimmt der Ausführung des Anschlusses an die L 351 entsprechend der Planung zu.

3.1.2 Äußerungen zu den Umweltauswirkungen

3.1.2.1 Die Werksanlage und auch die Bewegungen im Abbaugelände wurden im Lärmschutzgutachten betrachtet. Im Nachgang wurde das Gutachten auch um die Lkw-Fahrbewegungen auf den Erschließungswegen erweitert.

Eine eingehendere Betrachtung von Staubemissionen ist beim Nassabbauvorhaben entbehrlich. Wie in dem Erläuterungsbericht, Deckblatt von 19.12.2019 (grüne Schrift) beschrieben, können im Allgemeinen Staubentwicklungen bei Nassabbauvorhaben nur in Phasen längerer Trockenheit auftreten in Bereichen, die durch Sonneneinstrahlung und Wind abtrocknen können, z. B. Wege und Bereiche des Kieswerks, wo das Material ggf. über einen längeren Zeitraum gelagert wird. Wenn erforderlich, gibt es geeignete Maßnahmen, um die Staubentwicklung zu minimieren, insbesondere durch

- Befeuchtung der Bodenmieten bzw. der Transportwege im Falle des ausnahmsweisen Abtransports mittels Lkw,
- unverzügliche Einsaat und Bepflanzung von hergerichteten Flächen, so dass schnellstmöglich eine geschlossene Vegetationsdecke geschaffen wird.

Seitens des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Hannover wurde zu dem Vorhaben Stellung bezogen. In diesem, wie in allen anderen Vorhaben, die den Boden-Nassabbau zum Inhalt haben, gilt, dass die Alarmschwellen für die aufgeführten Stoffe nicht überschritten werden. Die Staubbelastung ist nicht größer als bei landwirtschaftlicher Nutzung der Flächen. Die TA Luft ist nur in den dort unter Ziffer 1 „Anwendungsbereich“ aufgeführten BImSchG-Verfahren anzuwenden.

Auf die Auflage 2.2.3.2.4 wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

3.1.2.2 § 2 BBodG enthält Begriffsbestimmungen. Boden erfüllt nach § 2 Abs. 2 Nr. 3c) Nutzungsfunktionen als Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung, genauso aber auch nach Nr. 3a) Nutzungsfunktionen als Rohstofflagerstätte. Bei diesen dem Gesetz nach gleichberechtigten Nutzungsfunktionen ist es aber der politische Wille, die vorhandenen Rohstofflagerstätten zum Zwecke des Rohstoffabbaus auszuweisen, siehe Darstellungen im LROP und darauf aufbauend im RROP. Der aus § 1a Abs. 2 BBodG resultierenden Verpflichtung wird durch das raumordnerische Ziel nachgekommen, Abbaustätten auch vollständig auszukieseln, siehe Beschreibende Darstellung Ziele und Grundsätze D 3.4 RROP.

Die Gewinnung von Rohstoffen im Nassabbauverfahren ist denknotwendig mit einer Flächeninanspruchnahme und auch mit einer Beeinträchtigung von Böden verbunden und stellt unzweifelhaft einen erheblichen Eingriff dar, der zu kompensieren ist, siehe auch zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Anhänge I und II zum Planfeststellungsbeschluss).

Darüber hinaus wird auf Auflage 2.2.1.8 verwiesen.

- 3.1.2.3 Der Umfang der Erfassungen wurde im Rahmen der Antragskonferenz am 02.10.2014 festgelegt. Die Kartierungen wurden nach anerkannten Methoden der Fachbüros durchgeführt. Die erforderlichen Begehungen werden nach Aussagen der Fachbüros im Allgemeinen von den vorhandenen Wegen aus durchgeführt. Die Ergebnisse der Kartierungen sind Grundlage für den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Anhang 1 zur UVS, Anlage 4.3.1). Von den in der Roten Liste Niedersachsen/Bremen (2015) eingestuften RL-Arten sind Weißstorch (RL 3) und Rotmilan (RL 2) erfasst worden. Die übrigen genannten Vogelarten gelten als nicht gefährdet. Die genannten Säugetiere waren nicht Gegenstand der festgelegten Untersuchungen. Die im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden besonders geschützten Säugetierarten, z. B. Fledermausarten und Fischotter, werden in Anhang 1 - Anlage 4.3.1 - zur UVS (Deckblatt vom 19.12.2019) berücksichtigt.

Für entfallende Bruthabitate bodenbrütender Vogelarten, z. B. der Feldlerche und Bluthänfling, werden Ersatzflächen entwickelt, siehe Anhang 1 und Wiederherrichtungsplan, Anlage 4.2.4.

Die faunistischen Erfassungen wurden aufgrund ihres Alters nachkartiert und an die aktuelle Rote-Liste Niedersachsen und Deutschland angepasst. Dies hat weitere Änderungen ausgelöst, die in roter Schrift in die Antragsunterlagen eingefügt wurden. Ausgleichs- und Ausweichhabitate wurden im Wiederherrichtungsplan detailliert dargestellt.

- 3.1.2.4 In dem Landschaftsrahmenplan (LRP) des Landkreises Nienburg/Weser aus dem Jahr 1996 war der direkte Eingriffsbereich größtenteils als Bereich mit zurzeit geringer Vielfalt, Eigenart und Schönheit ausgewiesen. Lediglich randliche Uferstreifen sowie die Weser selbst waren als Bereiche mit einer mittleren Vielfalt, Eigenart und Schönheit bewertet. Auch in dem neu aufgestellten LRP 2020 ist das gesamte Antragsgebiet eingestuft in den Landschaftstyp „ackerbaulich geprägte Flussniederung“ mit einer geringen Bedeutung des Landschaftsbildes. Randliche Uferstreifen der Weser und die Weser selbst sind wie gehabt eingestuft.

Die Betrachtungen und Formulierungen zum Schutzgut „Landschaftsbild“ resultieren aus den naturschutzfachlichen Vorgaben und insbesondere aus den Vorgaben der Arbeitshilfe zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bodenabbauvorhaben.

- 3.1.2.5 Die Fraßproblematik bei Sommergänsen ist seit Jahren bekannt und wird im Planfeststellungsbeschluss geregelt. Es wird ein Monitoring festgeschrieben, das die Antragstellerin beachten will. Auf die Auflagen unter 2.2.5.3 wird verwiesen, darüber hinaus auf die Auflagen resultierend aus der Rahmenvereinbarung zur Umsetzung der Kompensation von bedeutsamen Gastvogellebensräumen... (Auflagen 2.3.20 und 2.3.21). Dies impliziert auch regelmäßige mindestens jährlich durchgeführte Bestandsaufnahmen/Zählungen durch den NABU und ggf. andere Institutionen.

- 3.1.2.6 Nach der Nassauskiesung kann mangels zur Verfügung stehenden Materials keine Wiederherstellung in vorheriger Beschaffenheit erfolgen.

Der anfallende Abraumboden wird wieder verwendet, und zwar für die Herrichtung der ausgekiesten Abbauabschnitte (z. B. Sicherheitsstreifen, Anfüllung von Böschungen). Der Oberboden wird auf die Böschungen oberhalb der Wasserwechselzone und auf die Sicherheitsstreifen zur Vorbereitung der Einsaat und Bepflanzung aufgebracht. Eine bedeutende Verfüllung der ausgekiesten Bereiche ist nicht zu realisieren, da das Abraummaterial dafür nicht ausreichend ist. Eine zusätzliche Verfüllung mit Fremdboden von außerhalb der Abbaustätte ist grundsätzlich nicht erlaubt.

Der Wiederherrichtungsplan sieht in wesentlichen Bereichen als Folgenutzung den Naturschutz vor. In Abbauabschnitt 6 ist darüber hinaus ein Bereich für die ruhige Erholungsnutzung geplant (Rastplatz). Die Möglichkeit, dass ein anderer Planungsträger über einen Änderungsantrag zu gegebener Zeit eine andere Folgenutzung beantragt, ist dadurch nicht gänzlich ausgeschlossen. Ein etwaiges Vorhaben würde den Umfang der Kompensationsleistungen durch einen weiteren Eingriff ändern. Je nach Intensität der geplanten Erholungsnutzung wäre ggf. eine Bauleitplanung erforderlich. In dem Zusammenhang wäre die Vereinbarkeit mit § 78 WHG selbstverständlich intensiv zu prüfen.

Eine Folgenutzung „Naturschutz“ ist nicht von vornherein einhergehend mit der anschließenden Ausweisung als Naturschutzgebiet.

3.1.3 Einwendungen vom 27.01.2020:

- 3.1.3.1 § 73 Abs. 8 VwVfG ist für diesen Fall anzuwenden. Der Behörde ist hier kein Ermessensspielraum hinsichtlich der Beteiligungsfrist eingeräumt worden. § 73 Abs. 8 VwVfG ist einschlägig, wenn die Änderung des Plans das Gesamtkonzept des Vorhabens nicht berührt und dessen Identität wahrt (Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 2018, § 73 Rn. 134).

Einer erneuten umfassenden Beteiligung der Öffentlichkeit nach den Vorgaben des § 22 Abs. 2 UVPG bedurfte es ebenfalls nicht.

Die nach dem Anhörungsverfahren im Sommer 2018 im Rahmen der Deckblattplanung noch vorgenommenen Änderungen an den Planunterlagen beinhalten keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne von § 22 Abs. 2 S. 2 UVPG. Wenn diese ausgeschlossen sind, soll die zuständige Behörde von einer weiteren Beteiligung der Öffentlichkeit absehen. Die Entladung von Sand- und Kiesmengen zur Aufbereitung auf der Betriebsanlage ist im Übrigen nicht mehr Bestandteil des Antrages.

- 3.1.3.2 Die vorliegenden Einverständniserklärungen sind aus Gründen des Datenschutzes nicht veröffentlicht worden.
- 3.1.3.3 Die Förderbandbrücke ist nicht Bestandteil des Antragsverfahrens. Hier werden im Übrigen Belange der Gemeinden vertreten. Es handelt sich nicht um Belange der Einwanderheber. Diese sind nicht betroffen, und die Einwendung ist insofern unbeachtlich.
- 3.1.3.4 Das Standsicherheitsgutachten zeigt auf, dass die Standsicherheit der Böschungen entlang der Wirtschaftswege bereits bei einer Neigung von 1 : 2,1 rechnerisch nachgewiesen ist. In der vorgelegten Planung wird aus Vorsorgegründen eine Neigung von 1 : 2,5 beantragt, womit eine Standsicherheit gewährleistet ist,

zumal auch eine Wiederauffüllung auf eine Neigung von 1 : 3 und eine Berme in Höhe des Mittelwasserstandes vorgesehen wird (siehe Auflage 2.2.2.13). Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dem an. Insofern werden die Bereiche der verbleibenden Wegeverbindungen mit den geplanten Sicherheitsstreifen in entsprechender Breite und den beantragten Böschungsneigungen planfestgestellt.

3.1.3.5 Von der planfestgestellten Erschließung sind die Einwanderheber nicht in ihren Belangen betroffen. Es ist für die Einwanderheber nicht von Belang, welche Entscheidungen die Gemeinden im Zusammenhang mit dem planfestgestellten Erschließungsweg treffen, zumal die beantragten Erschließungswege sämtlich in der Gemeinde Schweringen liegen. Die Einwendung ist insofern unbeachtlich. Auf die Ausführungen zu den Stellungnahmen der Gemeinden, Nrn. 2.1 und 2.2, wird hingewiesen, ebenso auf die Entscheidung zu 3.1.1.6.1.

3.1.3.6 Gemäß Neubearbeitung des Hydraulischen Fachbeitrags durch das Ingenieurbüro Stadt-Land-Fluss vom 18.12.2019 (Anlage 4.3.6) liegt eine Erhöhung der Hochwasserstände, der Strömungsgeschwindigkeit und der Verweildauer anstehenden Hochwassers nicht vor; es ist sichergestellt, dass sich der Hochwasserschutz von Stendern gegenüber dem aktuellen Zustand nicht verschlechtern wird.

Die Rückhalteflächen werden bis auf den Kieswerksstandort nicht verringert; das Rückhaltevolumen wird durch die entstehenden Abbauseen insgesamt vergrößert. Eine relevante Veränderung der Hochwasserwelle kann insofern ausgeschlossen werden.

Es ist daher davon auszugehen, dass das beantragte Vorhaben keine über die üblichen Hochwasserrisiken für Flüsse, insbesondere Gewässer der 1. Ordnung wie der Weser bestehende Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit hervorrufen wird (§ 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG), mithin keine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken zu erwarten ist.

- Die hydraulische Leistungsfähigkeit von Gewässerläufen hängt von der Geometrie und von den Rauheiten der Gewässerwandungen ab. Im Hydraulischen Fachbeitrag wurden für Seen/Teiche Rauheitsbeiwerte von 30 bzw. 40 angesetzt. Dies entspricht durchaus den Werten der entsprechenden Fachliteratur. Hydraulische Modelle dienen dazu, Hochwasserereignisse möglichst genau wiederzugeben. Rauheitswerte sind oft die Parameter, durch dessen Änderung ein Modell kalibriert werden kann. Daher „ergeben“ sich bestimmte Rauheitsbeiwerte laut Planungsbüro endgültig erst nach der Kalibrierung.

Hecken wurden im Modell über die Kalibrierung der Rauheiten berücksichtigt.

- Dem Einwand bezüglich der Geschwindigkeit eines Hochwassers ist in der Form zu widersprechen. 0,2 m/s sei als plausibler Wert zu betrachten, der sich bei der Simulation ergeben habe (siehe Ausführungen des Planungsbüros). Der sei nicht z. B. als Zielwert voreingestellt worden. Die unterschiedlichen Fließgeschwindigkeiten werden z. B. in den Anlagen 2.2, 3.2 und 4.2 dargestellt. Dort kann man auch gut erkennen, dass auf der Zufahrtsstraße nach Stendern deutlich höhere Geschwindigkeiten auftreten. Höhere Geschwindigkeiten sind also berechnet und dargestellt worden, aber es existiert keine Zunahme gegenüber dem Ist-Zustand. Somit ist auch keine Verschlechterung zu erwarten.

Die Modellergebnisse der Kontrollpunkte 2 und 3 sind trotz veränderter Rauhei-

ten plausibel, weil die punktuellen Fließgeschwindigkeiten bei zu- und ablaufendem Hochwasser in erster Linie von der Lage im Abflussprofil abhängen.

- Wie bereits ausgeführt, erfolgt der Abfluss bereits jetzt über den Stenderngraben und wird nicht verändert. Das geplante Vorhaben verursacht keine Steigerung des Hochwasserrisikos.

Auf Seite 22 des Hydraulischen Fachbeitrags wird erläutert, dass sich das Fließverhalten, hier vor allem die Fließrichtung, während der Simulation ändert. Die Aussage auf Seite 27 (alt 26) ist damit zutreffend, da der Zeitraum bis ca. 55 Stunden Simulationsdauer beschrieben wird. Die Bilder 10 und 11 stellen hingegen den veränderten Zustand nach 3 Tagen (72 h) und nach 10 Tagen (240 h) dar.

Sowohl im Abbau- als auch im Endzustand wurden keine signifikanten Wasserstands- bzw. Fließgeschwindigkeitserhöhungen im Bereich des Hafens errechnet. Ebenso wird die Schutzhöhe, die der jetzige Sommerdeich aufweist, nicht verringert. Die erhöhte Gefahr des Überspülens oder gar Brechens der Verwallung bei HQ 100 ist nicht zu erkennen.

Durch den Hafen und das hochwasserfreie Betriebsgelände wird die Verwallung an diesen Stellen deutlich sicherer, da das Betriebsgelände höher und breiter ist, als die bestehende Verwallung. Auch nach Rückbau der Betriebsanlagen wird eine breitere Verwallung bestehen bleiben, siehe Auflage 2.3.23 und Wiederherrichtungsplan, Anlage 4.2.4.

Den Prozess der Ausuferung beleuchtet das Modell im Hydraulischen Fachbeitrag detailliert. Im Ergebnis zeigt es keine zu erwartenden Schäden an benachbarten Feldbeständen an. Die Befüllung über den Stenderngraben stellt ein worst-case-Szenarium dar. Sind die Teiche bereits über das Grundwasser vorgefüllt, kommt es nicht zur Erosion.

Der geringste Abstand zwischen Weser und Abbaukante beträgt mindestens 50 m. Ein Unterspülen des Poldersystems ist damit ausgeschlossen.

Im Hydraulischen Fachbeitrag (Anlage 4.3.6) wurden erosionsgefährdete Bereiche festgestellt. Um eine rückschreitende Erosion zu verhindern, wird in diesen Bereichen eine Schicht Überkorn und darauf Oberboden aufgebracht, in den Landschaftsrasen eingesät wird, um durch Wurzelbildung eine schnelle Flächensicherung und dauerhaft Stabilisierung zu erreichen. Schäden an benachbarten Feldbeständen werden so verhindert, siehe auch Auflage 2.2.2.12, sowie Abbau- und Wiederherrichtungsplan, Anlagen 4.2.3 und 4.2.4.

Die Gefahr für Ackerkulturen durch Hochwasser besteht schon jetzt. In Anlage 4.3.6 werden – im Vergleich zum Ist-Zustand – keine länger anhaltenden Überstauungen, verursacht durch den geplanten Kiesabbau prognostiziert. Der geplante Kiesabbau führt somit diesbezüglich zu keiner Verschlechterung.

- Dem hydraulischen Fachbeitrag ist zu entnehmen, dass die Wendestelle Schweringen (Weser-km 290,3) wie auch die Planungen zur Mittelweseranpassung im Modell berücksichtigt wurden (siehe auch Bild 2, Seite 10). Es ist das aktuell verfügbare Daten- und Kartenmaterial zugrunde gelegt worden (s. Kap. 2). Beispielsweise in den Textkarten Nrn. 2; 4; 8 ff. ist die Öffnung zur Weser zu erkennen. Auch wenn das Kartenmaterial die Öffnung im Bereich Papenburg

(früher Cemex) nicht in jedem Fall wiedergibt, so ist sie durch aktuelle Scannerdaten und Planungsdaten der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung zum Hafen Papenburg und zum Weserausbau in jeder Berechnung berücksichtigt worden.

In der Ergänzung vom 30.03.2020 werden in den Anlagen 3-3 und 4-3 auch die aktuellen Luftbilder verwendet.

Die Mittelweser hat laut Auskunft der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung aufgrund der Mittelweseranpassung im Vorhabenbereich einen durchgehenden Regelquerschnitt, der bei Hochwasser und bordvollem Zustand einen geregelten Hochwasserabfluss ermöglicht. Eine 30 %ige Verengung liegt danach nicht vor.

Zum Thema Eisgang wird auf Kapitel 7 des hydraulischen Fachbeitrags (Deckblattplanung vom 18.12.2019 mit Ergänzung vom 30.03.2020) hingewiesen. Auf die temporäre Profilaufweitung der Weser wird in der Zusammenfassung Bezug genommen. Demnach sind die negativen Auswirkungen lokal sehr begrenzt. Ohnehin ist dem Fluss durch die Wendestelle mehr Raum gegeben.

Sollte es zu einem Deichbruch kommen, so würde sich eine immer größer werdende Deichscharte auftun, die zunächst geringe und dann immer mehr Wasser aus der Weser in den „Polder“ fließen lässt. Dieses Wasser würde sich im Polder verteilen und nicht gerichtet nach Stendern fließen, da es in dieser Richtung kaum Gefälle gibt.

Weiterhin würde es auf eine gefüllte Wasserfläche stoßen, und somit würde die Rauheit am Boden kaum noch eine Rolle spielen. Ferner würde sich die Wahrscheinlichkeit eines Deichbruches eher verringern, da die Verengungsstelle durch das Kieswerk und der Restwall nach dem Rückbau genau diese Stelle verstärken.

Ein Rückstau würde an dieser Stelle nicht dazu führen, dass sich die Weser deutlich aufstaut. Es würde vielmehr zu einer Umverteilung in der Weseraue kommen, so dass es selbst bei einer extremen Querschnittseinengung der Weser kaum zu einem Aufstau kommen würde.

Die Zugänglichkeit von Stendern erfährt keine Veränderung, weil die Wegeverbindungen erhalten bleiben und sich das Hochwasserabflussverhalten durch den Bodenabbau nicht negativ auf die Wegeverbindungen auswirken wird. Entlang der Ostgrenze wird der Wasserstand eher abnehmen. Auf den Wegen zwischen den Seen kommt es zu einer leichten Zunahme der Fließgeschwindigkeiten um bis zu 0,1 m/s. Diese Veränderung ist jedoch so gering, dass von der Maßnahme keine relevante Verschlechterung zu erwarten ist.

- Es geht nicht darum, ob dem Vorhabenträger oder dem allgemeinen Interesse der Vorzug gegeben wird. Die Belange des Vorhabenträgers sind mit denen des Allgemeinwohls gerecht abzuwägen. Formal ist kein Enteignungsverfahren für dieses privatnützige Vorhaben mit in erster Linie Gewinnerzielungsabsichten vorgesehen. Gleichwohl ist der Rohstoffabbau auch von öffentlichem Interesse, da Rohstoffe von der Baustoffindustrie sowohl für Infrastrukturmaßnahmen als auch für den privaten Wohnungsbau benötigt werden. Dieses ist auch daran festzumachen, dass planerisch sowohl durch das Land im Landesraumordnungsprogramm als auch durch Kreise und Städte im Regionalen Raumord-

nungsprogramm Vorrang- und Vorsorgegebiete für die Rohstoffgewinnung ausgewiesen werden.

- 3.1.3.7 Im Rahmen des Schalltechnischen Berichts (Anlage 4.3.9) wurden sämtliche potenzielle Anlagenbestandteile und die damit einhergehenden, maximal anzunehmenden Emissionswerte zugrunde gelegt (worst-case-Betrachtung). Bei der Beurteilung wird nach Nr. 3.1, Seite 7, erläutert, dass bei der Beurteilung gem. TA Lärm ein Zuschlag von 6 dB für die höhere Störwirkung von Geräuschen innerhalb der Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit z. B. in Allgemeinen und Reinen Wohngebieten (WR, WA) berücksichtigt wird. Weiter wird ausgeführt, dass sich im vorliegenden Fall keiner der schalltechnisch relevanten Immissionspunkte in einem Bereich, in dem Ruhezeitenzuschläge zu berücksichtigen sind, befindet. Ruhezeitenzuschläge sind in reinen und allgemeinen Wohngebieten sowie in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten vorgesehen (Nr. 6.5 i. V. m. 6.1 TA Lärm). Das Dorf Stendern liegt vollständig im Außenbereich, so dass dieser Zuschlag für Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit nicht beansprucht werden kann.

In dem ergänzenden Schreiben der Zech Ingenieurgesellschaft vom 10.07.2019 (Anlage 4.3.9.1) ist das Kieswerk Papenburg (früher Cemex) in die Betrachtung einbezogen worden. Es wird folgendes ausgeführt:

„An Immissionspunkten an der Hoyaer Straße müssen die durch das geplante Abbaugelände der Heidelberger Sand und Kies GmbH (früher WIKA Sand und Kies GmbH & Co. KG) anteilig hervorgerufenen Beurteilungspegel an diesen Immissionspunkten den Immissionsrichtwert um mind. 6 dB unterschreiten. An den nördlich des geplanten Abbaugeländes gelegenen Immissionspunkten (IP 1/IP 2) ist davon auszugehen, dass die durch den Betrieb des Kieswerkes der Firma Papenburg AG anteilig hervorgerufenen Beurteilungspegel allein auf Grund der Entfernung von über 1,4 km im Sinne der TA Lärm nicht mehr relevant sind.“

Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hannover hat das Schalltechnische Gutachten der Zech GmbH geprüft und keine Mängel mitgeteilt. Die geforderten Nebenbestimmungen und Hinweise sind in den Beschluss aufgenommen worden, siehe Auflagen unter 2.2.3 und Hinweise 10-11.

3.1.4 Stellungnahme vom 07.12.2020 (Online-Konsultation)

3.1.4.3.1 Eisgang/Eisstau:

Aufgrund der Ausführungen wurde der Eisgang im Hydraulischen Fachbeitrag (Anlage 4.3.6) vom 28.05.2021 im Kapitel 7 gutachterlich bewertet. Eine maßnahmenbedingte erhöhte Gefahr durch diesen Lastfall ist demnach nicht zu erwarten.

Der Kiesabbau hat grundsätzlich keine Auswirkungen auf die Eisbildung der Weser und auch Auswirkungen auf die großräumigen Wetterlagen mit ihren möglichen Temperaturverläufen sind nicht zu erwarten.

Auch erfolgt keine zusätzliche Gefährdung des bestehenden Sommerdeichsystems durch Eisgang gegenüber dem Istzustand.

Die Bundeswasserstraßen sind auf den Lastfall Eisgang gut vorbereitet, wodurch die Gefahr verringert wird. Zudem ist lt. KLIWAS-Studie in Zukunft mit einer teils deutlichen Abnahme solcher Ereignisse zu rechnen.

Im Rahmen des Verfahrens werden dem Antrag diverse Gutachten und Fachbeiträge beigelegt

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- Faunistische Erfassungen
- Biotoptypenkartierung
- Baum-/Strauchgutachten
- Hydrogeologischer Fachbeitrag
- Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie
- Schalltechnischer Bericht
- Standsicherheitsuntersuchungen.

Grund für diesen Aufwand ist selbstverständlich, dass neben den raumordnerischen Belangen auch die weiteren maßgeblichen Belange, die das Vorhaben auslöst, u. a. des Planungsrechts, der Wasserwirtschaft, des Naturschutzes, der Landwirtschaft und nicht zuletzt der Schutzgüter nach dem UVPG in dem Verfahren geprüft und gegeneinander abgewogen werden. Ausfluss daraus sind auch die diversen Nebenbestimmungen zu der Entscheidung in diesem Planfeststellungsbeschluss, die dazu beitragen sollen, das Wohl der Allgemeinheit zu wahren. Belange, die im Sinne von § 68 Abs. 3 WHG insgesamt gegen eine Feststellung des Plans sprechen, liegen nach erfolgter Abwägung hier nicht vor.

3.1.4.3.2 Hochwasserrisiken – Hydraulischer Fachbeitrag:

Die gutachterliche Bewertung einschließlich der 2-D-Modellberechnung kommt zu dem Ergebnis, dass der geplante Bodenabbau nur unerhebliche Auswirkungen auf das Hochwassergeschehen und somit auf die Sicherheit der Ortslage Stendern einschließlich Umfeld hat. Eine Erhöhung der Hochwasserrisiken durch das Abbauvorhaben ist nicht zu erkennen.

Der hydraulische Fachbeitrag hat auch zum Ergebnis, dass Zwischenzustände, die im Antragsgebiet durch veränderte Vegetationszustände und Abgrabungen bzw. Aufhöhungen entstehen, nur lokale und keine relevanten Auswirkungen auf die Wasserstände haben werden.

Im Rahmen der hydraulischen Untersuchungen wurde auch ein Deichbruchszenario berechnet. Diese Simulation bildet sowohl den IST-Zustand als auch den END-Zustand ab. Im Vergleich der maximalen Wasserstände und Geschwindigkeiten zwischen IST-Zustand und END-Zustand kommt es demnach zu keinen nennenswerten Veränderungen.

Eine Erhöhung der bestehenden Verwallung (des Sommerdeiches) ist sowohl im Bereich des Hafens als auch im Bereich des Betriebsgeländes nicht vorgesehen.

Die Gefahr des Deichbruches ist bei Erreichen der Deichkrone am höchsten. Zu diesem Zeitpunkt steht das Wasser lt. Simulation von beiden Seiten des Deiches an. Dies dürfte mit Blick auf die Wellenlaufzeiten bei Hochwasser nachvollziehbar sein.

3.1.5 Stellungnahme vom 05.07.2021 und ergänzend vom 29.07.2021

3.1.5.2 Hochwasserrisiken – Hydraulischer Fachbeitrag

Das zitierte Urteil bezieht sich auf einen anderen Sachverhalt, nämlich die Durchführung eines Sand- und Kiesabbaus in einem Trinkwasserschutzgebiet. Die Hochwasserrisiken wurden in diesem Verfahren intensivst gutachtlich bewertet. Das hydraulische Gutachten wurde mehrfach an bei Änderung von Antragsunter-

lagen an diese angepasst.

3.1.5.3 Wechselwirkende Pegel der Weser und den Abbauseen sowie Erreichbarkeit von Stendern:

Durch das Planungsbüro Ingenieur-Dienst-Nord wird eine ergänzende Stellungnahme zu der Thematik vorgelegt, in der untersucht wird, ob es durch das geplante Abbauvorhaben zu der geschilderten Verschlechterung, d. h. zu häufigeren Überflutungen bzw. zu einer gesteigerten Hochwassergefahr kommen kann. Eine Verschlechterung der Hochwassersituation im Polder Stendern gegenüber dem vorhandenen Zustand ist nach den Untersuchungen nicht zu erwarten, siehe Anlage 4.3.6.1. Dies gilt mithin auch für die Erreichbarkeit von Stendern.

In Bezug auf die Planung von 2017 ist anzumerken, dass diese seinerzeit einen anderen Zuschnitt hatte; die beantragte Abbaufäche war erheblich größer und lag mit der nördlichen Grenze näher an der Ortschaft Stendern. Der damals im nördlichen Bereich geplante Damm war nicht durch das von der Einwenderin behauptete Übertreten von Wasser aus den Abbauseen begründet.

3.1.5.4 Eisgang:

Auf die Ausführungen unter Nr. 3.1.3.6 - 4. Spiegelstrich - und 3.1.4.3.1 wird verwiesen. Es erfolgt keine zusätzliche Gefährdung des bestehenden Verwaltungssystems durch Eisgang gegenüber dem Istzustand und insofern wird auch eine Verschlechterung des Istzustandes ausgeschlossen.

Ergänzend ist anzumerken, dass die hier beteiligten Akteure keinen Einfluss auf Faktoren wie Abschaltung von Kraftwerken oder Verringerung von Salzfrachten haben. Ebenso sind Auswirkungen auf die Anzahl der Frosttage nicht zu erwarten. Insofern ist es objektiv nicht möglich, eine solch konkrete Aussage in die Zukunft zu treffen, wie sie die Einwenderin offensichtlich erwartet, sowohl mit als auch ohne Kiesabbauvorhaben.

3.1.5.6 Erholungsfläche:

Die Erholungsfläche soll der ruhigen landschaftsbezogenen Erholung dienen und kann beispielsweise von Radfahrer:innen, die den Weserradweg befahren, für eine Rast genutzt werden. Die potenzielle Geräuschkulisse von dieser Fläche ausgehend ist nicht mit einer Jetski-Stecke zu vergleichen. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist die Umsetzung der Maßnahme freigestellt.

3.1.5.7 Beim hier in Rede stehenden Vorhaben werden die geplanten Flutungspfade an den Abbaurändern als befestigte und erosionsstabile Mulden ausgebildet. So wird sichergestellt, dass die Flutung der Kiesteiche ohne rückschreitende Erosion erfolgt, vgl. z. B. aktuellen Abbauplan Anlage 4.2.3.

Das aufgeführte Beispiel aus dem Erfttal ist nicht mit den naturräumlichen Gegebenheiten einer sehr breiten und flachen Weseraue vergleichbar. Die in Erftstadt-Blessem eingetretenen Hochwasserschäden können daher im Antragsgebiet nicht in der Form auftreten. Nach der Auswertung der Luftbilder in GoogleEarth dürfte es sich außerdem dort um eine sehr große Höhendifferenz zwischen Gelände und Abbausohle handeln, die durch Trockenaus Kiesung entstanden sein

dürfte.

Insgesamt müssen nach intensiver Abwägung die sehr umfangreich vorgetragenen Einwendungen, soweit nicht Auflagen zur Minimierung beeinträchtigter Belange festgeschrieben wurden, zurückgewiesen werden.

3.2 Einwender B

2 Einwanderheber vertreten durch Rechtsanwälte Dehne, Ringe, Grages, Herr Rechtsanwalt Christian Machens, Einwendungen vom 06.09.2018, 27.01.2020, Stellungnahme vom 07.12.2020 (Online-Konsultation), Einwendung vom 05.07.2021, Az. 18/51412CM

3.2.1 Die Grundstücke der Einwender liegen nicht im Antragsgebiet, sind aber indirekt von dem Vorhaben stark betroffen.

Die Erschließung der betreffenden Grundstücke ist durch Wirtschaftswege, die Anschluss zur L 351 haben, gewährleistet. Nach den Antragsunterlagen sollen die Wege entwidmet und eingezogen werden. Es wird gefordert, dass die Wirtschaftswege erhalten bleiben.

Die Einwanderheber beabsichtigen, auf ihren Grundstücken selbst Kies abzubauen. Dies würde durch den Abbau der Wegeverbindungen verhindert.

3.2.2 Die Einwanderheber planen ebenfalls eine Schiffsanlegestelle bzw. deren Mitbenutzung. Aus diesem Grund soll die vorgesehene Schiffsanlegestelle an einen in nordöstlicher Richtung gelegenen Standort verschoben werden. Anderenfalls müsste im Rahmen der Planfeststellung geprüft werden, ob bei einer späteren Genehmigung bzw. Planfeststellung des von den Mandanten beabsichtigten Kiesabbaus die Anlegung einer weiteren Schiffsanlegestelle an der Weser grundsätzlich genehmigungsfähig ist.

3.2.3 Durch eine indirekte Verhinderung des von den Mandanten geplanten Kiesabbaus würde gegen das Landesraumordnungsprogramm des Landes Niedersachsen (LROP) und gegen das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Nienburg/Weser verstoßen. Das LROP weist die Grundstücke als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung aus, das RROP unterteilt in Vorranggebiete der Zeitstufen 1 und 2. Diese Rechtsverletzungen stünden einem Planfeststellungsbeschluss auf Grundlage der eingereichten Unterlagen entgegen.

3.2.4 Das Vorhaben der Antragstellerin begegnet auch immissionsrechtlichen Bedenken. Es gelte bereits jetzt zu berücksichtigen, dass mit dem von den Mandanten konkret beabsichtigten Kiesabbauvorhaben innerhalb desselben Vorranggebietes in absehbarer Zeit weitere Lärmimmissionen hinzutreten werden. Der Immissionsschutz sei zwingend flächenbezogen für das gesamte Vorranggebiet in den Blick zu nehmen, um ein unzulässiges „Windhundrennen“ der Vorhabenträger zu verhindern. Es bedürfe mithin auch im Hinblick auf den Lärmschutz eines Gesamtkonzepts, weil das verfahrensgegenständliche Vorhaben nur eine Teilfläche des gesamten Vorranggebiets betreffe.

3.2.5 Rechtlichen Bedenken begegne der Antrag schließlich auch deshalb, weil er die Baugenehmigungen für das Kieswerk und die vorgesehene Anbindung der Zufahrt an die L 351 nicht umfassen soll. Grund dafür sei der Umstand, dass ohne die bisher nicht genehmigte Zufahrt an die L 351 die Erschließung des Vorhabens nicht gesichert sei.

3.2.6 Im Rahmen der Online-Konsultation wird die geplante Wegeverbindung kritisch betrachtet mit der Frage, ob es sich dann um einen Privatweg handele oder ob der Weg ebenfalls gewidmet werde. Weiter wird darauf hingewiesen, dass zeitnah eine hinreichend konkrete Vorhabensbeschreibung für ein eigenes Abbau-

vorhaben seitens der Einwanderheber vorgelegt werde.

- 3.2.7 In der Einwendung vom 05.07.2021 wird verkannt, dass die Wegeverbindungen entsprechend der geänderten Planung Bestand haben sollen, ggf. weil ein Passage diesbezüglich nicht gestrichen aber mit blauer Schrift „ersetzt“ wurde.

Entscheidungen/Erwiderungen:

zu 3.2.1:

Die Erschließung des Kieswerkes erfolgt nach der letzten Planänderung über vorhandene Wirtschaftswege. Die Wegeverbindungen innerhalb des Abbaubereiches bleiben erhalten. Insofern hat sich die Einwendung aufgrund der letzten Planänderung erledigt, siehe auch Ausführungen zu den Stellungnahmen des Flecken Bücken, der Gemeinde Schweringen und zu den Einwendungen des Einwenders A.

zu 3.2.2:

Eine vorausschauende Planung in die Zukunft in Bezug auf Vorhaben einzelner Firmen, ohne dass ein konkreter Antrag vorliegt, ist nicht Aufgabe der Planfeststellungsbehörde. Zudem sollte mittels privatrechtlicher Vereinbarung eine Nutzung des Parallelhafens für beide Unternehmen angestrebt werden. Unabhängig von der späteren Prüfung der Genehmigungsfähigkeit eines weiteren Kieswerkes ist es in der Öffentlichkeit nur schwer vermittelbar, dass in einem Abstand von wenigen hundert Metern zwei Parallelhäfen errichtet werden.

Die Behörde hat die Anträge in der Reihenfolge des Eingangs zu bearbeiten (Grundsatz der Priorität „Windhundprinzip“). Von dem Prinzip darf nur in wenigen sachlich begründeten Fällen abgewichen werden (Kommentar Stelkens/Bonk/Sachs, § 22 VwVfG, Rn. 60 f.). Dieses wird auch im Leitsatz 4 eines Beschlusses des VGH München vom 28.01.2016 – 9 ZB 12.839 – zum Ausdruck gebracht. „Nach dem Grundsatz der verwaltungsrechtlichen Priorität erhält bei konkurrierenden Anträgen in öffentlich-rechtlichen Zulassungsverfahren derjenige vorrangig eine Genehmigung, der als erstes den Antrag eingereicht hat“, siehe weiter OVG Koblenz, Beschluss vom 21.03.2014 - 8 B 10139/14 OVG.

zu 3.2.3:

Der Einwand hat sich erledigt, siehe 3.2.1.

zu 3.2.4:

Zum Prioritätsprinzip (Windhundprinzip) wird auf die Ausführungen zu Nr. 3.2.2 verwiesen.

zu 3.2.5:

Die Bedenken können ausgeräumt werden, weil mit der letzten Antragsänderung die Erschließung konkret in den Antrag aufgenommen wurde, siehe Anlage zum Erläuterungsbericht, Anlage 4.1.1. In diesem Planfeststellungsbeschluss wird mithin konkret darüber entschieden, siehe Entscheidung unter A 3, Bedingung 1.3 und Auflagen unter 2.2.5.2, im Übrigen siehe Entscheidung/Erwiderung zu Einwander:innen A unter 3.1.1.3 u.a.

zu 3.2.6 und 3.2.7:

siehe 3.2.5.

Die Einwendungen sind insofern, soweit nicht Auflagen zur Minimierung beeinträchtigtiger Belange festgeschrieben wurden, zurückzuweisen.

3.3

Einwender:in C

2 Einwender vertreten durch Rechtsanwalt Uwe Jankowski, Lange Straße 31, 27318 Hoya

Bei den Einwendern handelt es sich um Grundstückseigentümer, die ein Hausgrundstück an der L 351 besitzen.

Sie machen geltend, dass durch die Auskiesung und dem damit zusammenhängenden Lärm sowie durch den Abtransport durch Lkw das Grundstück, welches vermietet ist, entwertet wird.

Diese Auskiesung soll deshalb zeitlich eingeschränkt werden. Bei einem Abtransport per Lkw soll die Zuwegung in einem so weiten Abstand vom Haus geführt werden, dass der Lärm nicht mehr gehört werden kann.

Entscheidung/Erwiderung:

Die Erschließung des Abbaugebietes mit Anschluss des Wirtschaftsweges wurde umgeplant. Der Anschluss erfolgt nun südlich des Grundstückes. Außerdem verzichtet die Abbaufirma in diesem Verfahren grundsätzlich auf den Abtransport per Lkw. Dieser soll nur noch im Ausnahmefall stattfinden. Auf die Ausführungen zu den Stellungnahmen des Fleckens Bücken und der Gemeinde Schweringen sowie zu den Einwendungen des Einwenders A wird verwiesen. Dadurch ist das Grundstück der Einwender weniger als bisher betroffen.

Der auf die neue Planung ergänzte schalltechnische Bericht zeigt auf, dass die Immissionsgrenzwerte, festgelegt in der TA Lärm, Nr. 7.4, in Verbindung mit der Verkehrslärmschutzverordnung -16. BImSchV - auch bei der Abfuhr mit Lkw (seltene Ereignisse) nicht überschritten werden.

Anzumerken ist, dass Lärmeinflüsse sicherlich belastend sind und Anwohner sich in ihren Belangen betroffen fühlen, auch wenn sie persönlich unterschiedlich empfunden werden. Niemand hat jedoch einen Anspruch auf völlige Stille im näheren Umfeld. Beansprucht werden kann die Einhaltung der TA Lärm. Gerade Landes- und Bundesstraßen dienen im Rahmen ihrer Widmung dem Transport von Gütern jeglicher Art. Auf die Auflage 2.2.3.2.4 wird verwiesen.

Die Einwendungen sind insofern, soweit nicht Auflagen zur Minimierung beeinträchtigtiger Belange festgeschrieben wurden, zurückzuweisen.

3.4

Einwender:in D

vertreten durch Anwalts- und Notarkanzlei Brettschneider & Partner Rechtsanwälte, Herr Lars Brettschneider, Lange Str. 55, 27232 Sulingen
Einwendungen vom 05.07.2021 und 11.03.2022, Reg.-Nr. 192/17L10/LB/nb

Die Mandantin ist durch die geänderte Planung in zwei Punkten nachteilig und unzumutbar in ihren Eigentumsrechten betroffen, zum einen hinsichtlich des Hochwasserschutzes, zum anderen wegen der zu erwartenden Lärmimmissio-

nen durch den Abtransport von Kies.

- 3.4.1 Die Planung sehe vor, dass die entstehenden Baggerseen durch die Weser mit Wasser geflutet werden. Dies bedeute aber, dass die Seen letztlich den Pegelstand der Weser teilen werden, also bei Hochwasser über die Ufer treten werden. Das dann aus den Seen austretende Wasser ergieße sich in der Folge in das dahinter liegende Land. Das Grundstück liege im Hochwassergebiet HQ_{extr} 5-19; dies bedeute eine gesteigerte Hochwassergefahr.
- 3.4.2 Hinzu komme, dass nach der geänderten Planung die Erschließung des Vorhabens durch die direkt am Grundstück vorbeiführende Gemeindestraße erfolgen solle. Zwar werde hierfür im vorliegenden Schalltechnischen Bericht nur eine sehr geringe Lärmimmission auf dem Grundstück veranschlagt, da die Planung einen Abtransport des gewonnenen Kieses zu 100% über die Weser vorsehe, die Straße also nur in Ausnahmefällen bzw. für den An- und Abfahrverkehr der Arbeiter und Besucher des Werkes genutzt werden solle.

Dies entspreche nicht einer realistischen Einschätzung der tatsächlichen Gegebenheiten, weil die Anlage eines Hafens erforderlich, aber offensichtlich nicht geplant sei. Ein nicht unerheblicher Teil der Kiesabnehmer dürfe sich in der Region selbst befinden. Für diese dürfe kaum davon ausgegangen werden, dass der Transport statt auf dem kurzen Wege per Lkw direkt zum Endabnehmer erst per Schiff nach Bremen ginge, um dann per Lkw in den Nachbarort etc. geliefert zu werden.

Die Planung sei also an der Stelle offensichtlich fehlerhaft und somit auch die für das Grundstück der Mandantin zugrunde gelegten Immissionswerte.

Erwiderung/Entscheidung:

zu 3.4.1

Die Flutung der Kiesteiche erfolgt im Hochwasserfall von Norden her. Der zeitliche Beginn der Überflutung des linken Vorlandes ist im Bericht ab Seite 23 in den Bildern 8-11 dargestellt.

Ferner wurde noch eine ergänzenden Stellungnahme durch das Planungsbüro IDN vorgelegt. In dieser wurde untersucht, ob es durch das geplante Abbauvorhaben zu der geschilderten Verschlechterung, d. h. zu häufigeren Überflutungen bzw. zu einer gesteigerten Hochwassergefahr kommen kann. Die Veränderungen sind gering, eine relevante Verschlechterung der Hochwassersituation im Polder Stendern gegenüber dem vorhandenen Zustand ist demnach nicht zu erwarten.

Die Planfeststellungsbehörde hat die eingereichten Unterlagen geprüft und trägt die Ergebnisse mit, siehe Anlagen 4.3.6 und 4.3.6.1. Auf die Entscheidungen/Erwiderungen zu 3.1.1.4 u. a., Einwender A, wird verwiesen.

zu 3.4.2:

Der Anhang zum Erläuterungsbericht „Erschließung“ wurde nochmals überarbeitet. Die geplante Anbindung des Grundstückes an die laut Planung nach Süden zu verschiebende Einmündung des Wirtschaftsweges an die L 351 ist dargestellt.

Die Anlage eines Parallelhafens ist geplant. Die Planung ist im Kapitel 1 des Er-

läuterungsberichtes beschrieben. Mit dem Bodenabbau darf erst begonnen werden, wenn die noch durch die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung zu erteilende Strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung vorliegt und der Bau des Parallelhafens auch abgeschlossen ist, siehe auch Bedingung 1.4.

Es ist entsprechend den geänderten Antragsunterlagen grundsätzlich eine 100%ige Abfuhr über die Weser geplant. Lediglich in seltenen beschriebenen Ausnahmefällen soll ein Lkw-Transport erfolgen. Dies ist in der Entscheidung A 3 im Planfeststellungsbeschluss festgeschrieben worden.

Ortsansässige Firmen können demzufolge nicht am Kieswerk bedient werden. Sie müssen das Material über andere Kieswerke beziehen.

Sollte in Zukunft ein vermehrter Lkw-Transport geplant werden, ist ein Änderungsverfahren zu diesem Planfeststellungsbeschluss durchzuführen.

Die Einwendungen sind insofern, soweit nicht Auflagen zur Minimierung beeinträchtigter Belange festgeschrieben wurden, zurückzuweisen.

3.5

Einwender E

Einwendung vom 04.07.2021

Der Einwender fragt, wie so viele Lkw-Ladungen zustande kommen, wenn doch 100 % der Rohstoffe durch Schiffe abgefahren werden sollen. Durch das Bremsen und Wiederanfahren an der Einmündung zur L 351, an den Ausweichbuchten und beim Überholen der Radfahrer wird es nach seinen Befürchtungen zu erheblichen Lärmbelästigungen kommen.

Es werde zukünftig eine Lärmbeschallung von drei Seiten erfolgen. Daher glaubt der Einwender, dass dadurch die gültigen Emissionswerte nicht eingehalten werden können.

Erwiderung/Entscheidung

Im Regelfall werden entsprechend des Antrags 100 % der Sand- und Kiesmengen mit dem Schiff über den Wasserweg abgefahren. Lediglich in Ausnahmesituationen (z. B. Schleusensperrungen, Schiffshavarien) soll ein Abtransport per Lkw erfolgen.

Nach dem Schalltechnischen Bericht – Ergänzende Unterlage Anlage 4.3.9.2 - der auch vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover akzeptiert wurde, führt die maximale Abfuhr von Lkw-Ladungen nicht zu einer Überschreitung der Grenzwerte der TA-Lärm. An den am stärksten betroffenen Fenstern im Ober- und Erdgeschoss werden die Immissionsgrenzwerte von 64 dB(A) um 11,8 bzw. 11,5 dB(A) unterschritten.

Das Projekt führt mithin nicht zu einer unzulässigen Verkehrslärmbelästigung. Auf die Auflage 2.2.3.2.4 wird hingewiesen.

Die Einwendungen sind insofern, soweit nicht Auflagen zur Minimierung beeinträchtigter Belange festgeschrieben wurden, zurückzuweisen.

3.6 Einwenderin F
Klosterkammer Hannover, Postfach 3325, 30033 Hannover
Einwendungen vom 01.08.2018, Az. Wenn.IV b 137

Es sei bereits in diesem Planfeststellungsverfahren, in dem die Vorrangflächen der Zeitstufe 2 nicht betrachtet werden, dafür Sorge zu tragen, dass die Möglichkeit des weiteren zeitlich nachfolgenden Kiesabbaus auch für Dritte erhalten bleibt. Im Hinblick darauf seien bereits heute adäquate Ersatzwege zu schaffen, die die Abfuhr des abgebauten Materials gewährleisten können.

In diesem Zusammenhang sei es begrüßenswert, dass die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung durch die Verlegung und den Ausbau des Weserradweges dauerhaft uneingeschränkt möglich sein wird.

Erwiderung:

Die Wegeverbindungen bleiben nach den vorgenommenen Antragsänderungen vollständig erhalten.

3.7 Einwenderin G
Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreisverband Diepholz-Hoya, Kirchenamt in Sulingen, Postfach 14 12, 27225 Sulingen
Einwendung vom 19.07.2018 und Stellungnahme vom 17.01.2020 (Online-Konsultation)

Im Auftrag der ev.-luth. Kirchengemeinde Bücken wird darauf hingewiesen, dass der Schutz der Stiftskirche in Bücken infolge ihrer besonderen Erschütterungsempfindlichkeit im laufenden Planfeststellungsverfahren besonders zu berücksichtigen sei. Soweit der geplante Zu- und Abgangsverkehr per Lkw daher ganz oder teilweise unmittelbar an der Stiftskirche entlang über die Landesstraße L352 erfolgen sollte, sind die damit zu erwartenden Erschütterungswirkungen im Planfeststellungsverfahren einer besonderen Prüfung zu unterziehen. Diese Forderung wird anlässlich der Beteiligung im Rahmen der Online-Konsultation wiederholt, da man davon ausgeht, dass der Hauptanteil des Abtransports an der Stiftskirche vorbei im Verlauf der L 352 zur B6 Richtung Asendorf abtransportiert wird.

Erwiderung:

Der Abtransport der Rohstoffe soll nach den neu vorgelegten Unterlagen und Plänen nahezu vollständig auf dem Wasserweg erfolgen, siehe Ausführungen zu den Stellungnahmen des Flecken Bücken und der Gemeinde Schweringen, Ziffern 2.1.1 und 2.2, sowie zu den Einwendungen des Einwenders A, Ziff. 3.1.1.6 u.a.

Die Einwendungen haben sich insofern erledigt.

3.8 Einwender H
Landvolk Niedersachsen Kreisverband Mittelweser e. V., Hauptstraße 36-38, 28857 Syke
Einwendungen vom 04.09.2018, 27.01.2020 und Stellungnahme vom 01.12.2020 (Online-Konsultation)

3.8.1 Es sind mehrere Grundstückseigentümer, insbesondere Landwirte, von den Planungen betroffen, die die Flächen für den Erhalt ihres landwirtschaftlichen Be-

etriebes dringend benötigen. Notwendige Ersatzflächen seien in unmittelbarer Nähe in dem Umfang nicht gegeben.

3.8.2 Der geplante Entzug landwirtschaftlicher Flächen aus der aktiven Bewirtschaftung bedeutet die unumkehrbare Herausnahme der Flächen aus landwirtschaftlicher Produktion für alle Zeiten. Die Folge sei ein zunehmender Flächendruck, was sich sowohl auf Pacht- als auch auf Kaufpreise aus Sicht der Landwirtschaft negativ niederschlagen werde.

3.8.3 Auf benachbarten Flächen werden erhebliche Schäden durch Gänsefraß befürchtet, außerdem damit verbundene Lärmbelästigung.

Es wird gefordert, eine Nachnutzung für Ackerland durch teilweise Wiederauffüllung durch Mutterboden, welcher evtl. bei der Erdverkabelung von Höchstspannungsleitungen übrig sein dürfte, anzustreben. Weiterhin sei die nachhaltige Förderung von Aquakulturen erstrebenswert.

3.8.4 Die Ansiedlung eines weiteren Kiesabbauunternehmens neben dem bereits Bestehenden (Cemex – jetzt Papenburg AG) sei für die regionale Landwirtschaft als eine sehr große Schwächung und Belastung zu bewerten. Es entstehe ein jährlicher anhaltender Investitionsrückgang von angenommenen 1.000 € je ha. Negative Folgen müssten neben den landwirtschaftlichen Betrieben auch örtliche Genossenschaften und Lohnbetriebe durch die zu erwartenden dauerhaften Mindereinnahmen verzeichnen.

3.8.5 Es wird befürchtet, dass weitaus mehr Kies über die Straßen per Lkw abtransportiert wird. Der damit verbundene Schwerlastverkehr in Verbindung mit dem im Sommerhalbjahr stattfindenden Ernteverkehr wäre eine nicht hinnehmbare Belastung für die vor Ort wirtschaftenden Betriebe und Anwohner. Die vorhandenen Zuwegungen müssten erhalten bleiben. Die von der Antragstellerin geplante Zuwegung durch Stendern sei für den Schwerlastverkehr gänzlich ungeeignet.

3.8.6 Auf das Urteil des BGH 2003, Az. V ZR 424/02 wird hingewiesen, wonach festgestellt wurde, dass eine Gebietskörperschaft als Grundstückseigentümerin, die von einer im privatnützigen wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschluss vorgegebenen Trassenführung für die Erschließung des Abbaugebietes betroffen ist, hinsichtlich der Benutzung ihrer Grundstücke weder einem Duldungs- noch einem Kontrahierungszwang unterlegen ist.

3.8.7 Einwendungen vom 27.01.2020

Für den geplanten Entladehafen sind weitere umfangreiche Nachweise im Planfeststellungsverfahren aufzuführen.

Die dem hydraulischen Gutachten zugrunde liegenden Annahmen im Wege eines Hochwasserereignisses entsprechen nicht einem realistischen Szenario. Es wird angeregt, das hydraulische Gutachten mit den örtlichen Gegebenheiten abzugleichen und unter Umständen weitere Berechnungsmodelle zu erstellen. Die Hochwasserproblematik sei ein planungsrelevanter Umstand, der in den Planunterlagen nicht ausreichend berücksichtigt worden sei.

3.8.8 Stellungnahme im Rahmen der Online-Konsultation vom 01.12.2020

Es wird nochmals darauf verwiesen, dass sich erhebliche Schäden durch Gänse-

fraß realisieren werden. Die beschriebene Lärmbelästigung beziehe sich zum einen auf die von den Abbauflächen vertriebenen Gänsen, andererseits aber vor allem auch auf die eingesetzten Maschinen und die Lkws. Die Nebenbestimmungen zum Planfeststellungsbeschluss zu dieser Thematik sollen konkreter benannt werden. Darüber hinaus wird die Behauptung angezweifelt, dass der landwirtschaftliche Verkehr nicht beeinträchtigt werde.

Entscheidungen/Erwiderungen:

zu 3.8.1:

Die Grundstückseigentümer:innen habe ihr Einverständnis zum Abbauvorhaben gegeben. Die Pächter:innen müssen hinsichtlich des Pachtvertrages in privatrechtliche Verhandlungen mit den Verpächter:innen und/oder der Abbaufirma eintreten.

Die Problematik kann in einem konkreten Planfeststellungsverfahren nicht aufgelöst werden. Die Vertreter der Landwirtschaft sind gehalten, bei übergeordneten Planungen (Landesraumordnungsprogramm und Regionales Raumordnungsprogramm) ihre Belange massiv einzufordern.

zu 3.8.2:

Das Vorhaben entspricht den Ausweisungen des Regionalen Raumordnungsprogrammes als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung der Zeitstufe 1 und damit auch den Zielen der Raumordnung. Bei der Ausweisung der Vorrang- und Vorsorgegebiete für die Rohstoffgewinnung hat eine Beteiligung der Vertreter der Landwirtschaft stattgefunden.

zu 3.8.3:

In diesem Beschluss wird ein Sommergänsemonitoring festgeschrieben, siehe Auflagen unter 2.2.5.3.

Die Abbaufläche liegt außerhalb der Gebietskulisse der Fortschreibung der Rahmenvereinbarung zur Umsetzung der Kompensation von bedeutsamen Gastvogellebensräumen im Nienburger Wesertal durch Erhebung eines Ersatzgeldes nach § 15 Abs. 6 BNatSchG zur Sicherung der Leistung einer ausreichenden Nahrungsgrundlage für nordische Gastvögel vom 28.01.2016. Die Firma Heidelberger Sand und Kies GmbH, Stade, ist dieser Rahmenvereinbarung mit Zustimmung aller Beteiligten beigetreten. Die aus der Rahmenvereinbarung heraus bereit gestellten Mittel können für beantragte und bestätigte Fraßschäden verwendet werden, siehe Auflagen 2.3.20 und 2.3.21.

Aquakulturen sind nicht geplant und auch nicht mit der Folgenutzung „Naturschutz“ vereinbar.

zu 3.8.4:

siehe Ausführungen zu 3.8.1 und 3.8.2

zu 3.8.5

Wie mittels Änderungsantrag beantragt, wird der Abtransport der Rohstoffe fast ausschließlich per Schiff durchgeführt. Lediglich in den beschriebenen Ausnahmefällen soll ein Abtransport über die Straße per Lkws stattfinden, siehe Entscheidung unter A 3, und Auflage 2.2.5.2.15.

zu 3.8.6:

Auf die Ausführungen zu den Stellungnahmen des Flecken Bücken und der Gemeinde Schweringen sowie zu den Einwendungen des Einwenders A, Ziffern 2.1 und 2.2 sowie 3.1.1.6 wird verwiesen.

zu 3.8.7:

Der Antrag in Bezug auf den geplanten Entladehafen wurde zurückgezogen und ist nicht mehr Bestandteil dieses Verfahrens.

Am 10.04.2019 hat ein Ortstermin des Gutachters vom Büro Stadt-Land-Fluss mit einem privaten Einwanderheber der Interessengemeinschaft, siehe Einwender A, Ziffer 3.1, stattgefunden. Der Einwanderheber hat die örtlichen Gegebenheiten erläutert.

Das hydraulische Gutachten wurde ein weiteres Mal überarbeitet. Daneben wurde das Szenario „Deichbruch für den Sommerdeich“ modelltechnisch simuliert und das Thema „Hochwassergefahr durch Eisgang bzw. Eisstau auf der Weser“ gutachterlich näher betrachtet.

Das Ingenieurbüro IDN hat das Gutachten zudem und um eine Stellungnahme zum Thema: „Überprüfung möglicher frühzeitiger Überflutungen des Polders Stendern bei Weser-Hochwasser aufgrund von Grundwasserströmungen“ ergänzt.

Die Befürchtungen können damit ausgeräumt werden.

zu 3.8.8:

siehe Ausführungen zu 3.8.3 sowie bezüglich des Schalltechnischen Gutachtens Erwidern zum Einwand Einwender A Nr. 3.1.1.3.

Die Einwendungen sind insofern, soweit nicht Auflagen zur Minimierung beeinträchtiger Belange festgeschrieben wurden, zurückzuweisen.

3.9

Einwenderin I

Einwendung vom 10.09.2018

An die Entscheidungsträger wird appelliert, den Abbau von Kies und Sand in Stendern zu verhindern. Sie sieht auch die Sozial- und Wirtschaftsstruktur der umliegenden Gemeinden und Menschen in der näheren Umgebung empfindlich beschädigt.

Der Einwenderin begründet das wie folgt:

- Betriebssicherung, Nahrungsmittelproduktion

Die Verknappung des Bodens führe zu höheren Pachtpreisen. Diese bedeuten weniger Rücklagen und in Zukunft geringere Investitionen, was die Zukunftsfähigkeit des landwirtschaftlichen Betriebes gefährde. Auch andere regionale Dienstleistungen seien insofern betroffen. Hohe Kosten bei gleichbleibendem Ertrag seien schon heute der Hauptgrund dafür, dass landwirtschaftliche Betriebe die Lebensmittelproduktion einstellen. Zudem habe die Bundes- und Landespolitik ein Ende des Flächenfraßes zu einem der wichtigsten Ziele der Raumordnungspolitik in Deutschland gemacht. Sie bittet auch zu bedenken, dass man bisher in Deutschland daran gewöhnt war, Nahrungsmittel in beliebigen

ger Anzahl zu bekommen. Wenn das regionale Angebot nicht ausreiche, beziehe man überregional. Es zeige sich, dass durch Ernteausfälle in den letzten trockenen Sommern Deutschland stark auf Importe angewiesen war. Die Nahrungsmittelproduktion sollte folglich Vorrang vor der Baustoffproduktion im Tagbau erhalten.

Die Verbrauchszahlen an Kies, die vom Planungsbüro genannt wurden (jährlich bis zu 7 Tonnen) werden angezweifelt. Statistisch würden für den privaten Wohnungsbau entsprechend den Veröffentlichungen des Fachverbandes nur 0,6 Tonnen pro Kopf benötigt. Der Rest gehe beispielsweise in bundesweite Infrastrukturprojekte und den Neubau von Verwaltungsgebäuden. Während vor allem in Ballungsräumen Kies verbaut werde, trage der ländliche Raum in erster Linie die Lasten.

- Gänsefraß

Die negativen Folgen durch die ständig zunehmende Gänsepopulation seien aufgrund des bereits existierenden Kieswerks deutlich zu spüren. Mehrere Tausend Gänse würden die Wasserflächen bereits als Sommerquartier nutzen, und die Schäden für die Landwirte seien erheblich. Neben den Fraßschäden werde das Umland erheblich durch Gänsekot verunreinigt. Ein zweites Kieswerk in direkter Nähe sei deshalb für die Anwohner nicht akzeptabel.

- Hochwassergefahr

Es wird befürchtet, dass die Hochwassergefahr, ggf. mit Eisgang einhergehend, insbesondere in Stendern aber auch in anderen Bereichen im Weserbogen steigt. Der nicht notwendige Kiesabbau gefährde nicht nur regionale Wirtschaftszweige sondern auch Menschenleben.

- Störung der Wirtschafts- und Sozialstruktur

Das geplante Kiesabbaugebiet befinde sich in unmittelbarer Nähe (ca. 300 m) zu Wohnhäusern der Ortschaft Stendern. Der Kiesabbau und der Betrieb eines Kieswerks gehe mit einer gewaltigen Geräusch-, Staub- und Lichtbelastung einher, z. B. an- und abfahrende Lkw, Kiesarbeiten und Beleuchtung auch nach Einbruch der Dunkelheit sowie große Staubentwicklung. Das Dorf sei dann für die Menschen, die ihr ganzes Leben dort verbracht haben, nicht mehr lebenswert. Das sei mit dem Hinweis auf die Allgemeinheit, die Kies und Sand benötige, nicht zu rechtfertigen.

- Freizeitwert Holtruper Marsch

Man könne nur in Höhe des heutigen Modellflugplatzes in Stendern leicht an das Weserufer gelangen, um zu entspannen. Gerade dort solle demnächst ausgekieset werden und ein stark frequentierter Wirtschaftsweg entstehen. Diese in der Gemeinde einzigartige Erholungsfläche, von der die Familie reichlich Gebrauch gemacht habe, gehe auf lange Zeit verloren.

- Vertrauen in die Abbaufirma

Die Firma habe in der Bürgerversammlung suggeriert, dass bereits alle betroffenen Flächeneigentümer ihr Einverständnis zum Abbau gegeben hätten. Das sei nachweislich falsch. Das Vertrauen sei mithin zerstört.

Es wird eindringlich darum gebeten, neben der eigenen Position auch insbesondere die Interessen der Stenderer Bürger angemessen zu berücksichtigen und im Zweifel auf ortsansässige Einwohner vor Ort zu setzen statt auf Tochterfirmen börsennotierter Konzerne, das auch im Hinblick auf nachhaltige Gewerbesteuerquellen durch langanhaltende Wertschöpfungsketten landwirtschaftli-

cher Betriebe.

Erwiderungen/Entscheidungen:

Die Einwenderin hat diverse allgemeine Fakten aufgeführt, die aus ihrer Sicht gegen den Sand- und Kiesabbau sprechen, aber ihre eigene persönliche Betroffenheit nicht wesentlich berühren. Sie ist selbst nicht Flächeneigentümerin der beantragten Abbauflächen und daher nicht unmittelbar betroffen. Eine mittelbare Betroffenheit ausgehend von einem möglichen Strukturwandel in der Landwirtschaft, der auch durch viele weitere Faktoren geprägt ist, kann in diesem konkreten Einzelverfahren nicht zu einer ablehnenden Entscheidung über das Vorhaben führen. Auch sind ihre eigenen Belange nicht betroffen, soweit sie die Ortschaft Stendern anführt.

Die beantragten Flächen sind sowohl im Landesraumordnungsprogramm (LROP) als auch im darauf aufbauenden Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) als Vorranggebiete für die Rohstoffgewinnung dargestellt. Insofern ist es politischer Wille, diesen Flächen zwecks Förderung von Sanden und Kiesen den Vorrang vor allen anderen Nutzungen einzuräumen.

Die landwirtschaftlichen Belange können in diesem Einzelverfahren nicht abschließend geregelt werden. Es wird nicht verkannt, dass durch den Nassabbau landwirtschaftliche Flächen unwiederbringlich verloren gehen. Um die Strukturen zu erhalten ist es umso wichtiger, die landwirtschaftlichen Belange in die übergeordneten Verfahren, also Neuaufstellung oder Änderung des LROP und in die anstehende Neuaufstellung des RROP über die Vertretungsorgane der Landwirtschaft umfassend einzubringen und dort intensiv zu vertreten.

Die Mehrbelastung für die Einwohner Schwerings entspannt sich durch die vorgenommene Antragsänderung. Der Abtransport soll grundsätzlich über den Wasserweg per Schiff abgewickelt werden. Lediglich in Ausnahmefällen, beispielsweise bei Schiffshavarien auf der Weser oder Sperrung der Schleusenkanäle, soll ein Abtransport mittels Lkws erfolgen, siehe Entscheidung unter A 3, und Auflage 2.2.5.2.15. Außerdem sind die innerhalb der Antragsfläche liegenden Wegegrundstücke aus dem Antrag herausgenommen worden. Die Wegeverbindungen haben weiterhin Bestand, so dass wesernahe Flächen, die der Naherholung dienen können, auch nach Abbaubeginn wie bisher erreichbar sein werden.

In Bezug auf das Problem „Gänsefraß“ wird auf die Auflagen unter 2.2.5.3 sowie auf die Entscheidungen/Erwiderungen zu 2.7.3 und 3.8.3 verwiesen.

Eine Auseinandersetzung mit Hochwasserbelangen ist insbesondere in den Ausführungen unter 3.1.1.4, 3.1.3.6, 3.1.4.3 und 3.1.5.2 bis 3.1.5.4 zu den Einwänden der Einwender A erfolgt.

Zu den befürchteten Lärmentwicklungen wird auf das Schalltechnische Gutachten, Anlagen 4.3.9, 4.3.9.1 und 4.3.9.2 sowie auf die Auflagen unter 2.2.3 des Beschlusses verwiesen. Danach werden bei sämtlichen Arbeiten die Immissionsgrenzwerte der TA Lärm nicht überschritten. Dabei wird selbstverständlich nicht verkannt, dass Geräusche im Zusammenhang mit der Abbautätigkeit wahrnehmbar sein werden.

Aufgrund von Erfahrungen bezüglich der Staubbelastungen von anderen Kieswerken, in denen Nassabbau betrieben wird, ist die Schwelle, ab der diese Be-

lastung gutachtlich zu bewerten ist, nicht überschritten. Diese Staubbelastung stellt sich nicht höher dar als bei landwirtschaftlicher Nutzung der Flächen.

Insbesondere wird auf die Auflage 2.2.3.2.4 verwiesen. Danach können zu einem späteren Zeitpunkt sowohl weitere Messungen hinsichtlich der Einhaltung der Grenzwerte für die Lärmbelastung als auch ein Staubgutachten gefordert werden.

Auf die Auflagen 2.2.6.3 und 2.2.6.6 wird zur befürchteten Beleuchtung nach Einbruch der Dunkelheit verwiesen.

Die Einwendungen sind insofern, soweit nicht Auflagen zur Minimierung beeinträchtigter Belange festgeschrieben wurden, zurückzuweisen.

3.10

Einwenderin J

Einwender K - Anwohner der Ostertorstraße, 27333 Bücken

Einwendungen vom 05.09.2018 und 06.09.2018

Die Einwender:innen führen in erster Linie die Steigerung des Lkw-Verkehrs an, die sich insbesondere in Richtung Norden auswirke. Dieser sei für die Anwohner nicht mehr zumutbar.

Entscheidung/Erwiderung:

Die befürchtete Mehrbelastung für die Anwohner entspannt sich durch die vorgenommene Antragsänderung. Der Abtransport soll grundsätzlich über den Wasserweg per Schiff abgewickelt werden. Lediglich in Ausnahmefällen, beispielsweise bei Schiffshavarien auf der Weser oder Sperrung der Schleusenkanäle, soll ein Abtransport mittels Lkws erfolgen, siehe Entscheidung unter A 3, und Auflage 2.2.5.2.15.

Anwohner der L 351/352 in einem Allgemeinen Wohngebiet sollten sich unabhängig von diesem Verfahren hinsichtlich des Wunsches nach lärm mindernden Maßnahmen mit der Gemeinde und ggf. mit dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover hinsichtlich der Möglichkeit von Lärmmessungen in Verbindung setzen.

3.11

Einwender L

Einwendung vom 05.09.2018

Auf die Verfassung des Freistaates Bayern hinsichtlich des Nutzungsrechts in der freien Natur und Landschaft wird hingewiesen.

Erfreulich sei, wenn ein Landwirt ein Gatter auf den Deich offen lasse, und somit einen Spaziergang über den Deichverteidigungsweg mit Blick über die Wesermarsch ermöglicht werde.

Es wird gefordert, nach erfolgtem Abbau ein Nutzungsrecht der neu entstehenden Ufer für die Bücken und Schweringer Bürger festzuschreiben. Ziel sollte eine verträgliche und sinnvolle nachbarschaftliche Nutzung für Naturschutz und Freizeit sein. Diese Nutzung sollte unentgeltlich oder zumindest für jeden einzelnen Bürger finanzierbar sein.

Wünschenswert wäre gewesen, wenn die beste Nutzung des Grundvermögens gemeinsam im Zusammenwirken der direkt Betroffenen/beantragenden Eigentümer ohne viel Zeitdruck erarbeitet worden wäre. Er hätte sich gewünscht, dass die Eigentümer mit den Gemeinderäten und Bürgern zusammengearbeitet hätten. Das sei demokratisches Entscheiden mittels Mehrheitsbeschluss über einen Kompromiss. Ein Entscheiden durch systematisches Kondensieren könnte so weniger Verdruss bringen.

Entscheidung/Erwiderung:

Die Planfeststellungsbehörde kommt nicht umhin, in Niedersachsen Bundesrecht und ergänzend niedersächsisches Recht anzuwenden.

Der Deichverteidigungsweg ist Bestandteil des gewidmeten Hochwasserdeiches. Jede Nutzung und Benutzung ist von Grundsatz her verboten und bedarf vorab einer Ausnahmegenehmigung oder Erlaubnis, die bei der unteren Deichbehörde zu beantragen ist (§§ 14 und 15 des Niedersächsischen Deichgesetzes (NDG)).

Die Antragstellerin hat für den überwiegenden Bereich der Antragsfläche den Naturschutz als Folgenutzung beantragt. Selbstverständlich kann im Wege einer Antragsänderung nach erfolgtem Abbau durch eine/n andere/n Nutzungsinteressenten bzw. –interessentin oder Investor:in eine andere Folgenutzung in Form einer Freizeitnutzung beantragt werden. Inwieweit diese zugelassen werden kann, muss zu gegebener Zeit geprüft werden. Der nordöstliche Bereich der Antragsfläche – rd. 7.350 m² im Abbauabschnitt 6 - soll übrigens der ruhigen Erholungsnutzung wie z. B. als Rastmöglichkeit bei Radtouren oder Spaziergängen dienen.

Der vorgeschlagene Weg zur Nutzung von Privateigentum ist eine Idealvorstellung des Einwenders, jedoch selten umsetzbar, sei es wegen rechtlicher oder tatsächlicher Hindernisse. Jede Privatperson hat in der Regel dazu eigene Vorstellungen.

Ein Kiesabbau kann nur unterbunden werden, wenn die Eigentümer:innen nicht bereit wären, die Flächen zu diesem Zweck zu veräußern, da das Wasserhaushaltsgesetz bei diesem privatnützigen Vorhaben keine Enteignung von Grundstückseigentümer:innen vorsieht.

Die Einwendungen sind insofern, soweit nicht Auflagen zur Minimierung beeinträchtigter Belange festgeschrieben wurden, zurückzuweisen.

3.12

Einwenderin M

Einwendung vom 04.09.2018

Die Einwenderin führt in Stichpunkten folgende Belange an:

- Hochwasserschutz,
- Absenkung des Grundwasserspiegels,
- Belästigung durch An- und Ablieferungsverkehr (Lärm, Staub usw.),
- Lärm durch das neu zu errichtende Kieswerk (lange Arbeitszeiten),
- Lärm und Dreck durch zunehmende Rastvogelpopulation,
- Fraß- und Liegeschäden durch die Wildgänse und in Folge schlechtere Verpachtung oder Verkauf der Ackerfläche,

- Schlechterer Verkauf des eigenen Grundstückes mit Wohnhaus,
- Naturschutz (Franzosenkuhle),
- Keine Begehung der Wiesen und des Weserdeiches (Hund),
- Dafür riesiges eingezäuntes Gelände vor der Haustür,
- Verstärkte Unfallgefahr auf der L 351 durch noch mehr Verkehr,
- Lange Zeit nur trostlose Landschaft (siehe Stolzenau).

Entscheidung/Erwiderung:

Zu den aufgeführten Belangen wurden bereits im Rahmen der vorher aufgeführten durch andere Einwanderheber:innen vorgebrachten Punkte ausführliche Erwiderungen verfasst. Insbesondere wird nochmals auf die veränderte Antragstellung zum Abtransport der Sande und Kiese verwiesen sowie darauf, dass alle Wegeverbindungen weiterhin bestehen bleiben. Damit keine über die prognostizierten geringfügigen Änderungen des Grundwasserspiegels hinaus eintreten, wird eine Beweissicherung angeordnet, siehe Auflage 2.2.2.7.1. Ein schalltechnischer Bericht wurde vorgelegt und an die Antragsänderungen angepasst, siehe auch Auflage 2.2.3.2.4. Aufgrund des Ergebnisses ist auch eine Wertminderung des Grundstückes nicht zu befürchten. Weiter wird auf das festgeschriebene Sommergänsemonitoring unter Auflage 2.2.5.3 sowie auf die Teilnahme an der Rahmenvereinbarung entsprechend Auflagen 2.3.20 und 2.3.21 hingewiesen. Die Flächen wurden kartiert und bewertet, siehe Anlagen 4.1 sowie 4.3.1 bis 4.3.4. Der nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotop im Südwesten des Untersuchungsgebietes bleibt erhalten und wird in das Beweissicherungsprogramm entsprechend Auflage 2.2.2.7.1 einbezogen. Die Wegeverbindungen sind auch zukünftig für Spaziergänge nutzbar. Der gewidmete Hochwasser- (Weser-) deich darf, wie unter 3.11 bereits ausgeführt, nicht durch die Allgemeinheit genutzt werden, zur Hochwasserthematik siehe Ausführungen zu Einwander 3.1.

Die Einwendungen sind insofern, soweit nicht Auflagen zur Minimierung beeinträchtigter Belange festgeschrieben wurden, zurückzuweisen.

3.13 Einwenderin N – Einwendung vom 10.09.2018

Auch die Einwenderin N führt Belange auf, die weitestgehend bereits behandelt wurden. Gründe, die aus ihrer Sicht gegen einen Kiesabbau sprechen sind:

- höhere Lärmbelastigung, zumal bereits ein Kieswerk auf der anderen Weserseite betrieben wird,
- Bedrängnis für die örtlichen Landwirte, da wertvolle Ackerflächen unwiederbringlich verloren gehen; um einen Bauboom zu befriedigen, werde diese lokale kulturelle Nutzung zugunsten globaler Trends aufgegeben,
- die Priorität des Kiesabbaus sei nicht überzeugend, weil auf dem fruchtbaren Ackerland, das hier verloren gehe, Nahrungsmittel für die Bevölkerung produziert werden,
- nicht absehbare Folgen eines Hochwassers, auch im Zusammenhang mit weiteren Eingriffen, wie den Hafenausbau und Vergrößerung der Kiesabbaufäche auf der anderen Weserseite,
- fraglich sei die Führung des Weserradweges über das Betriebsgelände,
- allgemeiner Bedarf an Sand und Kies sei ein vorgeschobenes Argument; es gebe keine Alternativlosigkeit,
- fehlender persönlicher Bezug der Abbaufirma zur Region,
- Landschaftsbild wie in Stolzenau wird befürchtet, einhergehend mit der zunehmenden Gänsepopulation, die die heimische Vogelpopulation vertreibe, immen-

se Fraßschäden verursache und den Grünlandaufwuchs bis zur Unbrauchbarkeit verunreinige.

Entscheidung/Erwiderung:

Nach der Antragsänderung entstehen vier voneinander getrennte kleinere Abbauseen, die das Landschaftsbild während des Abbauvorgangs weniger beeinträchtigen als ein wesentlich großflächigerer Abbau ohne Trennungen, zumal auch die Straßenbegleitgehölz erhalten wird. Darüber hinaus wird auf die Erwiderungen insbesondere zu den Einwendungen 3.1 und 3.9, aber auch auf die Ausführungen zu den weiteren Einwendungen verwiesen.

Die Einwendungen sind insofern, soweit nicht Auflagen zur Minimierung beeinträchtigter Belange festgeschrieben wurden, zurückzuweisen.

3.14

verspätete Einwendungen:

Einwender O – Einwendungen vom 18.10.2018

Die Einwendungen sind nicht innerhalb der Einwendungsfrist bis zum 10.09.2018 eingegangen. Es sind aber keine über die Belange, die bereits andere Einwender:innen vorgebracht haben, hinausgehende Argumente aufgeführt worden, so dass auf die zu den Einwendungen unter 3.1 bis 3.13 beschriebenen Argumente einschließlich Entscheidungen bzw. Erwiderungen verwiesen wird.

F Begründung:

1. Sachverhalt

1.1 Beschreibung des Vorhabens:

Die geplante Neuaufnahme einer Nassabgrabung durch die Firma Heidelberger Sand und Kies GmbH, Stade, umfasst in der Fassung der letzten Änderung vom 11.11.2021 ca. 61,7 ha mit einer Nettoabbaufäche von ca. 51 ha. Die Abbaustätte liegt östlich der Hoyaer Straße zwischen der Ortslage Stendern (Gemarkung Altenbücken, Flecken Bücken) im Norden und der Gemarkung Holtrup, Gemeinde Schweringen, im Süden. Die geplante Abgrabungsfläche liegt innerhalb des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes der Weser.

Die Wegeverbindungen werden nicht abgebaut, so dass nach Abbauende vier von einander getrennte Kiesteiche entstehen werden.

Die abbauwürdigen Sand- und Kiesvorkommen haben eine mittlere Mächtigkeit von rd. 10,00 m. Die maximale Abbausohle liegt bei ca. 12 m unter der Geländeoberkante (GOK). Sie werden von einer im Mittel rd. 2,1 m starken Auenlehm- und Oberbodenschicht überdeckt, was einem mittleren Nutzungshorizont von rd. 8,00 m entspricht. Insgesamt wurde ein verkäufliches Abbauvolumen von rd. 3,26 Mio. m³ bzw. 5,2 Mio. t. ermittelt. Dies würde bei gleichbleibender Nachfrage einer Gesamtabbaudauer von 13 Jahren entsprechen. Die Sande und Kiese sollen grundsätzlich über den Wasserweg abtransportiert werden.

Dafür ist die Errichtung eines Parallelhafens an der Weser geplant. Weiter sind die Betriebsanlagen noch genehmigungsrechtlich abzusichern. Dem Antrag wurde ein vorläufiger Lageplan beigelegt, siehe Anlage 4.2.9.

Die hier beantragte Abbaufäche soll nach Abbauende dem „Naturschutz“ zur Verfügung gestellt werden, wobei die Fischereirechte nicht eingeschränkt werden. Eine kleine Fläche im Nordosten im Abbauabschnitt 6 soll der ruhigen Erholungsnutzung dienen.

Die Erschließung ist von der L 351 aus über die Wegeflurstücke 6 und 25 der Flur 13, Gemarkung Holtrup, geplant. Außerdem wird das Flurstück 26 gekreuzt. Zur Sicherheit und Leichtigkeit im Begegnungsverkehr zwischen landwirtschaftlichen Fahrzeugen, Transportfahrzeugen der Abbaufirma und Radfahrern ist die Anlage mehrerer Ausweichbuchten geplant. Im Zuge des Wegebaus können in Abstimmung mit der Gemeinde Schweringen und dem Straßenverkehrsamt des Landkreises Nienburg/Weser Tempo 30 - Zonen eingerichtet werden.

1.2 Verfahren:

1.2.1 Allgemeines:

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Herstellung von Gewässern, die gemäß § 68 WHG einer Planfeststellung bedürfen.

Die gem. § 1 Abs. 1 und Ziffern 14 und 1 der Anlage 1 des Nieders. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) erforderliche Umweltverträglichkeitsprüfung ist im Zuge des Planfeststellungsverfahrens durchgeführt worden.

Die Untere Wasserbehörde ist für die Durchführung des Verfahrens zuständig (§ 100 WHG und §§ 128, 129 NWG). Im Rahmen der Konzentrationswirkung entscheidet die Planfeststellungsbehörde auch über die unter A 5 genannten Genehmigungen, die mit dem Vorhaben verbunden sind.

1.2.2 Verfahrensablauf:

Der Antrag vom 29.05.2018 wurde am 04.06.2018 beim Landkreis Nienburg/Weser eingereicht und mit den beigefügten Unterlagen am 15.06.2018 den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche berührt sind, und den Naturschutzvereinigungen zur Stellungnahme übersandt (§ 73 Abs. 2 VwVfG, § 7 UVPG, § 63 BNatSchG).

Die am Verfahren beteiligten Fachdienststellen und Naturschutzvereinigungen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, können aus E 1 bis E 3 - Entscheidungen über Stellungnahmen und Einwendungen - entnommen werden.

Der Plan hat bei der Samtgemeinde Grafschaft Hoya in der Zeit vom 09.07.2018 bis zum 09.08.2018 einschließlich nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung am 30.06.2018 in der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit zur allgemeinen Einsicht ausgelegen. Zeit und Ort der Auslegung sind nach den vorliegenden amtlichen Bescheinigungen in der „Kreiszeitung“ und im Internet auf der Homepage der Samtgemeinde Grafschaft Hoya bekannt gemacht worden. Zusätzlich werden die Antragsunterlagen im UVP-Portal des Landes Niedersachsen bereitgestellt.

In der Bekanntmachung sind die Stellen bezeichnet worden, bei denen Einwendungen gegen den Plan und Äußerungen zu den Umweltauswirkungen schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift dargelegt werden konnten. Diverse private Einwendungen bzw. Äußerungen zu den Umweltauswirkungen sind fristgerecht bis zum 10.09.2018 bei der Planfeststellungsbehörde eingegangen.

Aufgrund der eingegangenen kritischen Stellungnahmen und der Inhalte der Einwendungen mit Bedenken und Forderungen hat die Abbaufirma ihr Vorhaben teilweise angepasst, den schalltechnischen Bericht ergänzt und insbesondere den hydraulischen Fachbeitrag sowie auch weitere Unterlagen und Fachbeiträge ergänzt und nachgebessert (grüne Schrift, Anlagen unter 2 - 2.0 -2.3.10). Die Antragstellerin hat diese Unterlagen am 18.12.2019 als Deckblattplanung eingereicht. Den betroffenen Einwanderheber:innen und Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 08.01.2020 nochmals Gelegenheit zur Erhebung von Einwendungen bzw. zur Stellungnahme gegeben.

Wegen des Infektionsgeschehens wurde an Stelle eines Erörterungstermins gem. § 73 Abs. 6 VwVfG in der Zeit vom 16.11.2020 bis zum 07.12.2020 eine Online-Konsultation nach § 5 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der Covid-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) durchgeführt.

Allen beteiligten Träger öffentlicher Belange und Einwander:innen wurde dazu eine Synopse der Antragstellerin einschl. des nochmals überarbeiteten hydraulischen Fachbeitrags, einer Stellungnahme zur Erreichbarkeit von Stendern bei Hochwasser sowie eines vorläufigen Lageplans zum Kieswerk Bücken digital zur Verfügung gestellt.

Aufgrund des Ergebnisses der Onlinekonsultation wurden die Antragsunterlagen einschl. Gutachten ein weiteres Mal überarbeitet. Die überarbeitete Deckblattplanung datiert vom 28.05.2021, (blaue Schrift, Anlagen unter 3 - 3.0 - 3.3.10). Die Antragstellerin verzichtet nunmehr auf den Abbau der Wegeverbindungen, so dass im Zuge des Abbauvorgangs vier Abbaugewässer entstehen werden. Außerdem wurde die erforderliche Erschließung umgeplant. Sie führt nun im Wesentlichen über gewidmete öffentliche Wirtschaftswege. Lediglich im Bereich des Anschlusses an die L 351 ist es geplant, diesen Weg in südliche Richtung zu verschieben. Das entfallende Wegestück wird entsiegelt.

Die betroffenen Träger öffentlicher Belange und Einwanderheber:innen einschl. Anwohner:innen, die erstmalig von der geänderten Erschließung betroffen waren, wurden mit Schreiben vom 17.06.2021 wiederum angehört.

Auf Grundlage dieses Ergebnisses wurden die Antragsunterlagen um eine Stellungnahme zum Hydraulischen Fachbeitrag „Überprüfung möglicher frühzeitiger Überflutungen des Polders Stendern bei Weser-Hochwasser aufgrund von Grundwasserströmungen“ (IDN, 12.10.2021) ergänzt. Außerdem waren mittlerweile durchgeführte Erfassungen veraltet. Diese Erfassungen wurden im Jahr 2021 erneut vorgenommen, wodurch weitere Änderungen insbesondere aus Artenschutzgründen erforderlich wurden. Diese Überarbeitung vom 11.11.2021 erfolgte in roter Schrift (Anlagen unter 4 - 4.0 – 4.3.10).

Nach § 22 Abs. 2 UVPG soll die zuständige Behörde von einer erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit absehen, wenn zusätzliche erhebliche oder andere Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn solche Umweltauswirkungen durch die von Vorhabenträger vorgesehenen Vorkehrungen ausgeschlossen sind.

Dieser Fall ist vorliegend gegeben. Die Unterlagen dieser letzten Änderung werden jedoch parallel zur Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses in der Gemeinde Schweringen, beim Flecken Bücken und im UVP-Portal des Landes Niedersachsen – ohne Grüneintragungen - bereitgestellt. Die letzte Änderung enthält auch alle vorangegangenen Änderungen (1. Version schwarze Schrift, Überarbeitung 1. Version grüne Schrift, Überarbeitung 2. Version blaue Schrift, Überarbeitung 3. Version rote Schrift). Insofern ist die letzte Änderung vollständig. Alle vorhergehenden Änderungen können mit den Unterlagen der letzten Änderung nachverfolgt werden.

1.3 Umweltverträglichkeitsprüfung:

Allgemeines:

Für das Vorhaben ist gem. §§ 3 Abs. 1 und 3e Abs. 1 UVPG i.V. m. § 2 Abs. 2 UVPG sowie Ziffer 1c) der Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 NUVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen, da die Antragsfläche mehr als 25 ha umfasst. Die UVP erfordert gem. § 2 Abs. 1 UVPG die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
2. Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,

3. Kultur- und sonstige Sachgüter sowie

4. die jeweiligen Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern (§ 2 Abs. 1 UVPG).

Am 02.10.2014 wurde in dieser Angelegenheit eine Antragskonferenz durchgeführt. Seinerzeit beinhaltete der Antrag u. a. Flächen im VRR ZS 2, die eigentumsrechtlich nicht zur Verfügung standen. Insofern wurde die Antragsfläche in diesem Verfahren verringert.

Die zur UVP erforderlichen Unterlagen nach § 6 UVPG wurden von der Antragstellerin vorgelegt und sind Bestandteil des Beschlusses.

Hinweise zum UVPG und zum NUVPG:

Gemäß § 74 Abs. 2 UVPG in der Neufassung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) ist dieses Vorhaben nach der vor dem 16.05.2017 geltenden Fassung zu Ende zu führen. Weiter ist nach § 7 Abs. 2 NUVPG vom 18.12.2019 (Nds. GVBl. S. 437) für dieses Verfahren noch das Niedersächsische Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung 2007 anzuwenden.

1.3.1 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gem. § 11 UVPG

Die Auswirkungen des Vorhabens wurden für die entscheidungserheblichen Schutzgüter untersucht und im Anhang I zusammengefasst.

Die Untersuchungsmethoden zur Bewertung der einzelnen Schutzgüter werden in der UVS sowie in den Fachgutachten, die Bestandteil dieses Beschlusses sind, näher erläutert.

Gemäß § 11 letzter Satz UVPG erfolgt die zusammenfassende Darstellung in der Begründung der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens (siehe Anhang I, als Bestandteil der Begründung und damit des Planfeststellungsbeschlusses).

1.3.2 Bewertung der Umweltauswirkungen gem. § 12 UVPG

Die Bewertung der Umweltauswirkungen wurde im Anhang II vorgenommen. Der Anhang II ist ebenfalls Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses.

2 Materielle Entscheidungsbegründung

2.1 Zu A Ziffern 1.1 und 1.2, 3:

Für die Herstellung von Gewässern im Zuge des Abbaues von Sand und Kies ist nach den geltenden wasserrechtlichen Vorschriften ein Planfeststellungsverfahren gem. § 68 WHG durchzuführen. Gleichzeitig ist im Rahmen dieses Verfahrens die Umweltverträglichkeit zu prüfen (§ 3 Abs. 1 UVPG sowie Ziffern 1 und 14 der Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 NUVPG).

Gem. §§ 7 und 9 UVPG wurden daher zur Prüfung der Umweltauswirkungen ebenfalls die berührten Behörden, Naturschutzvereinigungen und die Öffentlichkeit im Verfahren beteiligt.

Gemäß § 68 Abs. 3 WHG darf der Plan nur festgestellt werden, wenn von dem Vorhaben eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist, und andere Anforderungen nach dem WHG und die sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

Das Thema „Hochwasserrisiken“ wurde in diesem Verfahren umfassend geprüft mit dem Ergebnis, dass keine erhebliche und dauerhafte nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen zu erwarten ist.

Um das Wohl der Allgemeinheit zu wahren, dürfen die Schutzgüter „Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter“ nicht erheblich beeinträchtigt werden. Dabei sind auch die jeweiligen Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern (§ 2 Abs. 1 UVPG) zu betrachten.

Unter Berücksichtigung der Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 12 UVPG ergibt sich, dass im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge die Auswirkungen des Vorhabens auf die genannten Schutzgüter bei Durchführung der bereits im Antrag beschriebenen, im Plan dargestellten bzw. durch Nebenbestimmungen festgesetzten Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vermieden oder kompensiert werden können und somit der Feststellung des Planes nicht entgegen stehen.

Die Erschließung der Betriebsstätte muss sichergestellt sein. Insofern wird neben dem Gewässerausbau gleichzeitig der Ausbau der Wirtschaftswege planfestgestellt. Die grundsätzliche Entscheidung über die Erschließung einschließlich des Abtransports der Sande und Kiese über den Wasserweg wird unter A Ziffer 3 getroffen. Per Lkw über die Straße darf nur in Ausnahmefällen ein Abtransport erfolgen, wie bei Schiffhavarien oder Schleusensperrungen.

Die Gemeinde Schweringen hat mit ihrer Stellungnahme die Zustimmung zur Inanspruchnahme der gemeindeeigenen Erschließungswege nicht erteilt. Die Erschließung wird dennoch als gesichert angesehen, denn zum einen hat die Antragstellerin für den planfestgestellten Erschließungsweg einen Antrag gestellt, dem nach erfolgter technischer Prüfung öffentlich-rechtlich keine Gründe für eine Realisierung entgegen stehen. Des Weiteren hat die Antragstellerin der Gemein-

de ein zumutbares Erschließungsangebot vorgelegt. Im Übrigen wird auf die umfangreiche Erwiderung zur Stellungnahme der Gemeinde Schweringen unter E Ziffer 2.2 verwiesen.

zu A Ziffer 1.3:

Die Dauer der Zulassung ist so ausreichend lang zu bemessen, dass ein angemessener Ausgleich zwischen den naturschutzfachlichen und den sonstigen öffentlich-rechtlichen Anforderungen und den betriebswirtschaftlich begründeten Belangen der Antragstellerin sowie den volkswirtschaftlich begründeten Belangen gewahrt wird. Die Abbaufirma prognostiziert einen Abbau über ca. 13 Jahre. Daneben sind vor Abbaubeginn weitere Genehmigungsverfahren durchzuführen. Insofern ist eine Befristung des Beschlusses auf 15 Jahre angemessen. Sollte sich im Laufe der Jahre zeigen, dass die Befristung im Interesse einer sinnvollen und sparsamen Rohstoffnutzung zu eng ist, besteht die Möglichkeit, auf Antrag die Zulassung angemessen zu verlängern. Dabei werden hinsichtlich der Kompensation für die Bereiche, in die noch nicht eingegriffen wurde, die dann aktuellen fachlichen Erkenntnisse berücksichtigt.

2.2 Zu A Ziffer 5:

Der Planfeststellungsbeschluss ersetzt darüber hinaus die in A 5 genannten Genehmigungen, Erlaubnisse etc. Daher ist auch zu prüfen, ob das Vorhaben mit diesen gesetzlichen Vorschriften im Einklang steht.

Insbesondere musste neben der wasserwirtschaftlichen Beurteilung eine naturschutzfachliche und planungsrechtliche Beurteilung des Vorhabens erfolgen. Im Übrigen sind die Interessen der Landwirtschaft zu wahren.

Aus regionalplanerischer Sicht ist festzuhalten, dass das zum Abbau vorgesehene Gebiet im gültigen Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung mit dem Zusatz „Zeitstufe 1“ ausgewiesen ist.

Planrechtfertigung und Abwägung:

Ein Ziel der Raumordnung ist es, die bedarfsgerechte Erschließung und umweltgerechte Nutzung der oberflächennahen und tiefliegenden Rohstoffvorkommen zu sichern, siehe D 3.4 01. Gleichwohl sind die Belange entgegenstehender Nutzungsansprüche, insbesondere von Naturschutz und Landschaftspflege, Landwirtschaft, Trinkwasserschutz, Erholungsnutzung und Denkmalpflege beim Abbau zu beachten. Bei Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen ist den betroffenen Betrieben, insbesondere Vollerwerbsbetrieben, nach Möglichkeit Ersatzland gleichwertiger Qualität zur Verfügung zu stellen, siehe D 3.4 07. Die Festlegung basiert auf einer im Rahmen der Aufstellung des RROP vorgenommenen planerischen Abwägung. Die Planungsziele haben für die Planfeststellung grundsätzliche Verbindlichkeit. Sie bilden den Maßstab für die Bestimmung des Zwecks der Vorschriften, aufgrund deren die Planfeststellung erfolgt und damit insbesondere für die Planrechtfertigung und für die Abwägung der Belange, die Abgrenzung des zur ermittelnden Sachverhalts sowie vor allen auch für die Gewichtung der einzelnen Belange im Rahmen der Abwägung, vgl. Kommentar Kopp/Ramsauer, Rn 57 zu § 74 VwVfG.

Der beantragte Bereich ist zur kurzfristigen Rohstoffgewinnung vorgesehen. Mit

der Ausweisung des VRR ZS 1 wurde eine grundsätzliche Entscheidung über die planungsrechtliche Zulässigkeit des Kiesabbaues getroffen. Der Bodenabbau hat in diesem Gebiet insofern Vorrang vor allen weiteren Nutzungsansprüchen. Für eine planerische Abwägung bleibt aufgrund dieser Ausweisung kein Raum.

Sand und Kies wird aus den vorhandenen Rohstofflagerstätten gewonnen, die als VRR ausgewiesen sind. Insofern erübrigt sich aktuell eine umfassende Variantenprüfung, da andere Bereiche der VRR ZS 1 im Landkreis Nienburg/Weser entweder ausgekieset sind, eine Auskiesung von Mitbewerbern am Markt beantragt wurde oder aber Flächeneigentümer:innen nicht zu einer Veräußerung von Flächen bereit sind.

Das Vorhaben ist durch die Zielsetzungen des RROP gerechtfertigt und vernünftigerweise geboten. Die geplante Nassauskiesung ist geeignet, die mit der Ausweisung von Vorrangflächen für die Rohstoffgewinnung verfolgten Planungsziele zu erreichen. Formal handelt es sich um eine privatnützige Planfeststellung, siehe Ausführungen im Urteil vom 13.07.2010 – VG Augsburg – Au 3 K 08.795, Rn 58. Gleichwohl besteht mittelbar auch ein öffentliches Interesse an der Versorgungssicherheit mit Rohstoffen. Kies ist als essentiell wichtiger Rohstoff für das Bauwesen unabdingbar. Insofern dient die bezweckte Nutzung auch dem Wohl der Allgemeinheit.

Selbstverständlich sind gleichwohl die vielfältigen gesetzlichen Vorgaben, insbesondere Anordnungen zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit aus städtebaulicher, planungsrechtlicher, wasser- und naturschutzrechtlicher Sicht umzusetzen.

Aus der Sicht des Naturschutzes ist das beabsichtigte Vorhaben mit einem Eingriff im Sinne von §§ 13 ff. BNatSchG verbunden, da durch den Abbau Veränderungen der Gestalt und Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels vorgenommen werden, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes erheblich beeinträchtigen können. Aus diesem Grund war die Anordnung von Vorkehrungen zur Vermeidung und von Kompensationsmaßnahmen erforderlich (§ 15 BNatSchG).

Außerdem wurde in diesem Verfahren eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gem. § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes durch den Antragsteller in Auftrag gegeben (siehe Anlage 4.3.1). Die kritische und intensive Prüfung des Fachdienstes Naturschutz hat zu dem Ergebnis geführt, dass die artenschutzrechtliche Beurteilung vollständig ist und von der Unteren Naturschutzbehörde mitgetragen wird. Im Rahmen der gutachterlichen Bewertung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BNatSchG wird festgestellt, dass planungsbedingte Beeinträchtigungen der gefährdeten Arten „Feldlerche, Gartengrasmücke, Bluthänfling, Feldschwirl, Goldammer, Gelbspötter, Stieglitz, Gartenrotschwanz“ durch die vorgesehenen CEF-Maßnahmen einschließlich Gehölzpflanzungen und Bereitstellung von Ausgleichsflächen sowie Nachweis von Ausweichflächen soweit verringert werden können, dass die jeweilige lokale Population der Arten in ihrem derzeitigen Erhaltungszustand gesichert bleibt. Die ökologische Funktion der Lebensstätte bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten. Die Erfüllung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann unter Berücksichtigung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen - CEF-Maßnahmen - nach § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG mithin ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für die

vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz der Bodenbrüter Rebhuhn und Wiesenschafstelze.

Die Voraussetzungen der weiteren Fachgesetze, deren Genehmigungen dieser Planfeststellungsbeschluss mit umfasst, liegen insofern vor. Die zuständigen Behörden sind zur Stellungnahme aufgefordert worden. Die entsprechenden Anregungen und Forderungen sind in die Nebenbestimmungen eingeflossen. Dies gilt auch für einige Forderungen von Einwanderheber:innen.

Im Falle der ordnungsgemäßen Durchführung der festgelegten Vermeidungs-, Wiederherrichtungs- und Ersatzmaßnahmen wird davon ausgegangen, dass eine landschaftsgerechte Neugestaltung erfolgt und keine erheblichen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes im Sinne des § 13 BNatSchG zurückbleiben.

Die gesetzlichen Voraussetzungen lassen eine positive Entscheidung zugunsten der beantragten Grundwasserfreilegung im Zuge der beabsichtigten Neuaufnahme des Sand- und Kies-Nassabbaues nach § 68 Abs. 3 Nrn. 1 und 2 WHG mit hin zu.

Gleichwohl ist eine umfassende, gerechte und ermessensfehlerfreie Abwägung aller vorgetragenen bzw. berührten öffentlichen und privaten Belange für und gegen das Vorhaben durch die Träger öffentlicher Belange, die Naturschutzvereinigungen und die Einwanderheber:innen vorzunehmen, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit auszuschließen. Die Abwägung hat dergestalt stattzufinden, dass

- eine Abwägung überhaupt stattfindet,
- in die Abwägung an Belangen eingestellt wird, was nach Lage der Dinge eingestellt werden muss und
- dass weder die Bedeutung der betroffenen Belange verkannt noch der Ausgleich zwischen ihnen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht.

Diese Anforderungen richten sich grundsätzlich sowohl an den Abwägungsvorgang als auch an das in der Zulassungsentscheidung zum Ausdruck gebrachte Abwägungsergebnis.

Zu den teilweise widerstreitenden Interessen wird auf die vorstehende Begründung und insbesondere auf die Entscheidungen und Erwiderungen zu den Stellungnahmen, Einwendungen und Äußerungen unter E 1 - 3 sowie auf die zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Anhänge 1 und 2) verwiesen. Es wird umfassend ausgeführt, welchen Stellungnahmen, Einwendungen und Äußerungen durch die Aufnahme von Nebenbestimmungen begegnet wird und welche vorgetragenen Äußerungen, Einwendungen und sonstigen Forderungen zurückzuweisen sind. Um den Einwendungen und Äußerungen der Öffentlichkeit Rechnung zu tragen, mit denen sie ihre Betroffenheit dargelegt haben, wurden insbesondere die Antragsfläche und die beantragte Erschließung geändert, sowie das hydraulische und das schalltechnische Gutachten mehrfach angepasst. Auch weitere Gutachten und Fachbeiträge wurden im Laufe des Verfahrens geändert und ergänzt. Dieses Vorgehen im Rahmen der Abwägung diente auch dazu, im Sinne des Wohls der Allgemeinheit mögliche Betroffenheiten Dritter weitestgehend zu minimieren.

Seitens der Planfeststellungsbehörde wird nicht verkannt, dass der Kiesabbau für einige Einwanderheber:innen - hier insbesondere die Anlieger:innen - Beeinträchtigungen im engeren Wohnumfeld während des Abbaues beispielsweise durch Geräuschentwicklungen und im geringen Maße eine Staubentwicklung sowie während des Aufbaus des Betriebsgeländes Lärmeinwirkungen durch vermehrtes Verkehrsaufkommen mit sich bringen wird. Auch das Landschaftsbild wird im direkten Umfeld der Abbaustätte jeweils für einige Jahre beeinträchtigt sein. Wirtschaftlich betrachtet wird sich die Lage für Pächter:innen von landwirtschaftlichen Flächen ggf. weiter anspannen. Auf der anderen Seite wird in den Gemeinden weitere Wirtschaftskraft durch die Neuaufnahme des Sand- und Kiesabbaus geschaffen. Eine Minimierung von Beeinträchtigungen Dritter konnte durch einen weitestgehenden Verzicht auf den Abtransport der Rohstoffmengen mittels Lkw über die Straße und damit auf die Inanspruchnahme des vorhandenen Wegenetzes erreicht werden.

Als abschließendes Abwägungsergebnis bleibt festzuhalten, dass die Belange der Antragstellerin zugunsten einer positiven Antragsentscheidung überwiegen. Durch die im Verfahren überarbeiteten Inhalte der Antragsunterlagen und durch Aufnahme von festgeschriebenen Nebenbestimmungen in den Planfeststellungsbeschluss zur Minimierung von Beeinträchtigungen von Schutzgütern entsprechend des UVPG sowie des Umfeldes der Einwanderheber:innen ist auch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt.

2.3 zu A Ziffer 6:

Nach den Bestimmungen des § 39 WHG sind Gewässer so zu unterhalten, dass die Bedeutung für das Bild und den Erholungswert der Landschaft sowie als Bestandteil der natürlichen Umwelt, insbesondere als Lebensstätte für Pflanzen und Tiere, berücksichtigt wird.

Dieser Grundsatz gilt auch für die infolge des Bodenabbaues hier entstehenden Seen. Der Umfang dieser Unterhaltung kann in dem Planfeststellungsverfahren ergänzt, eingeschränkt oder geändert werden.

Mit diesem Instrument kann somit die Nutzung nach dem Abbau geregelt und gesteuert werden.

Das im vorliegenden Fall zu erreichende Ziel, einen für den Naturschutz wertvollen Bereich, setzt ausreichende Wiederherrichtungsmaßnahmen voraus.

Diese Wiederherrichtungsmaßnahmen können bis zu drei Jahre nach Abbauende notwendig sein (Nachpflanzung, Nachregulierung von Böschungen usw.). Danach ist eine ständige Unterhaltung mit Ausnahme der regelmäßigen dauerhaften Gehölzpflege nicht mehr erforderlich. Gerade das Unterlassen von Unterhaltungsmaßnahmen ermöglicht eine freie und natürliche Entwicklung der Pflanzen- und Tierwelt und somit Artenvielfalt.

2.4 Zu Ziffer A 7:

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3, 4, 5, 7 und 13 des Nds. Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG). Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen, da sie Anlass zu dieser Amtshandlung gegeben hat. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

2.5 Begründung der Nebenbestimmungen:

Der Planfeststellungsbeschluss ergeht gem. § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) unter den in C 1.1 bis C 3.3 aufgeführten Nebenbestimmungen (Bedingungen, Auflagen, Auflagenvorbehalt). Diese sind erforderlich, um das Wohl der Allgemeinheit zu wahren und um erhebliche Nachteile sowie Belästigungen für die Nachbarschaft abzuwehren. Sie entsprechen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, d.h., sie sind geeignet, erforderlich und angemessen.

Ferner sollen ein ordnungsgemäßer und umweltgerechter Sand- und Kiesabbau sowie die Überwachung und die Wiedereingliederung der abgebauten Flächen in den Naturhaushalt und in das Landschaftsbild gewährleistet werden.

Die Forderungen basieren auf den Anregungen der im Verfahren beteiligten Fachbehörden und Naturschutzvereinigungen sowie den zu beachtenden anerkannten Regeln der Technik oder dem Stand der Technik.

G Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstr. 15, 30175 Hannover, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder in elektronischer Form erhoben werden.

Hinweis:

Bei Erhebung der Klage in elektronischer Form sind besondere Voraussetzungen zu beachten. Hinweise und Erläuterungen dazu finden Sie auf der Internetseite des Gerichts.

Im Auftrag

Wehr

Fundstellen:

- Arbeitshilfe zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bodenabbauvorhaben (MU, NLÖ) 24.09.2002
- Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274)
- Bundesfernstraßengesetz (FStrG) vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - in der vor dem 16.05.2017 gültigen Fassung, siehe Neufassung vom 18.03.2021, (BGBl. I S. 540)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585)
- Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der Covid-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) vom 20.05.2020 (BGBl. I S. 1041)
- Leitfaden zur Zulassung des Abbaus von Bodenschätzen unter besonderer Berücksichtigung naturschutzrechtlicher Anforderungen (Nds. MBl. 2011 Nr. 3, S. 41), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 11.05.2016 (Nds. MBl. 2016 Nr. 21, S. 609)
- Niedersächsische Bauordnung (NBauO) vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46)
- Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104)
- Niedersächsisches Deichgesetz vom 23.02.2004, Nds. GVBl. S. 83
- Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517)
- Niedersächsisches Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung (NROG) vom 06.12.2017 (Nds. GVBl. S. 456)
- Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 08.03.2007 (Nds. GVBl. S. 119), siehe Neufassung vom 18.12.2019, Nds. GVBl. S. 437
- Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359)
- Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) vom 25.04.2007 (Nds. GVBl. S. 172) (Nds. GVBl. S. 437)
- Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64)
- Strafgesetzbuch (StGB) vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322)
- Straßenverkehrsordnung (STVO) vom 06.03.2013 (BGBl. I S. 367)
- Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl. S. 503)
- Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24.07.2002 (GMBl. S. 511)
- Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP-VO) vom 26.09.2017 (Nds. GVBl. S. 378)
- Verordnung zum Schutz des Grundwassers (Grundwasserverordnung – GrwV) vom 09.11.2010 (BGBl. I S. 1513)
- Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Weser im Landkreis Nienburg/Weser vom 11.12.2015
- Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV -) vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179)
- 16. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmverordnung – 16. BImSchV) vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036),
- 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) vom 29.08.2002 (BGBl. I, S. 3478)
- 39. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen – 39. BImSchV) vom 02.08.2010 (BGBl. I S. 1065)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102)

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung (außer UVPG, NUVPG)

Anhang I

Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gem. § 11 UVPG:

Nach Abschluss der Öffentlichkeitsbeteiligung hat die zuständige Behörde gem. § 11 UVPG eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens zu erarbeiten. Grundlagen hierfür sind:

- Unterlagen des Vorhabenträgers
- behördliche Stellungnahmen
- Äußerungen der Öffentlichkeit
- Äußerungen von beteiligten Sachverständigen und Dritten
- Ergebnisse eigener Ermittlungen

Die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
2. Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft
3. Kultur- und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

ist im Rahmen der durch das Planungsbüro Ingenieur-Dienst-Nord, Dr. Lange – Dr. Anselm GmbH, Oyten (IDN) erarbeiteten Umweltverträglichkeitsstudie (UVP-Bericht) vorgenommen worden.

Als weitere Gutachten und Fachbeiträge sind hier zu nennen:

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (IDN 2021)
- Faunistische Erfassungen (Limosa 2020/2021)
- Biotoptypenkartierung (Ecosurvey, 2021)
- Baum-/Strauchgutachten (Block-Daniel, 2016)
- Hydrogeologischer Fachbeitrag (IDN, 2021)
- Hydraulischer Fachbeitrag (Stadt-Land-Fluss Ingenierdienste, 2021)
- Stellungnahme zum Hydraulischen Fachbeitrag „Überprüfung möglicher frühzeitiger Überflutungen des Polders Stendern bei Weser-Hochwasser aufgrund von Grundwasserströmungen (IDN, 12.10.2021)
- Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (IDN, 2021)
- Archäologischer Fachbeitrag (IDN, 2019)
- Schalltechnisches Gutachten (Zech, 2018)
- Ergänzende Unterlage zum Schalltechnischen Bericht (Zech, 2019)
- Ergänzende Unterlage zum Schalltechnischen Bericht (Zech, 2021)
- Standsicherheitsuntersuchungen der Abbauböschungen im Falle stehenbleibender Wegedämme (Holst 2019)

Im Anhörungsverfahren sind im Hinblick auf die Umweltverträglichkeitsstudie (neu UVP-Bericht) und Fachgutachten Anmerkungen, Bedenken und Äußerungen von privater Seite erfolgt. Weitere Sachverständige oder Dritte wurden nicht beteiligt. Diese Gutachten, Fachbeiträge und Unterlagen wurden seitens der Planfeststellungsbehörde für die Beurteilung herangezogen.

Der Eingriff in den Naturhaushalt und in das Landschaftsbild ist gem. § 14

BNatSchG so gering wie möglich zu halten. Oberstes Ziel ist damit die Vermeidung von direkten und indirekten Beeinträchtigungen.

Die umweltrelevanten Eingriffe ergeben sich aus dem Bodenabbau und betreffen insbesondere die Schutzgüter Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser und Landschaftsbild.

Sie werden an dieser Stelle nochmals im Wesentlichen auch im Zusammenhang mit den abgegebenen Stellungnahmen, Äußerungen und eigenen Prüfungen und Erkenntnissen zusammenfassend dargestellt.

Umweltauswirkungen:

1.1 Mensch einschl. menschlicher Gesundheit, Siedlung und Erholung

Vorhabensauswirkungen auf die Wohnumfeldqualität und die Erholungsnutzung können sich ergeben durch

- die Flächeninanspruchnahme,
- die Zunahme von Lärmimmissionen und Veränderung der lufthygienischen Situation,
- Veränderungen des Hochwasserabflussverhaltens,
- Veränderungen der Voraussetzungen für die landschaftsgebundene Erholung.

Beansprucht werden überwiegend intensiv genutzte landwirtschaftliche Nutzflächen (Acker-/Grünland) mit einer Flächengröße von rd. 61,7 ha.

Durch den Betrieb des Kieswerkes, der Abbaugeräte und der Transportbänder können akustische Störungen während der Betriebsstunden auftreten. Während der Abbauvorbereitung und Rekultivierung ist mit Immissionen zu rechnen, die durch den Einsatz von Radlader und Bagger hervorgerufen werden. Diese Arbeiten finden zeitlich begrenzt statt. Ebenso können der Abbaubetrieb durch das Abbaugerät und die Klassierung sowie die Schiffsverladung Lärm-, Staub- und Abgasemissionen verursachen. Von der Kiesgewinnung sind aber keine potenziellen Siedlungsstrukturen betroffen (Ortschaft Stendern, Splittersiedlungen an der L 351).

Der Abtransport des Kiesmaterials ist grundsätzlich über den Wasserweg Weser geplant. Nur im Ausnahmefall wie Schleusensperrung oder Havarie auf der Weser wird der Transport per Lkw vorgenommen, d. h. über gemeindeeigene Wege zur L 351 und dort vornehmlich in Richtung Norden.

Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm werden unterschritten – auch im Einmündungsbereich der L 351 in den Wirtschaftsweg, der zur geplanten Abbaustätte führt.

Für Erholungssuchende kann das ruhige Naturerlebnis, wie Spazierengehen und Naturbeobachtung, beeinträchtigt werden. Die geplante Neuaufnahme wird von der Weser und dem Weserradweg aus vollständig sowie von Stendern und den Splittersiedlungen an der L 351 aus teilweise einsehbar sein.

Die Zugänglichkeit der benachbarten Flächen für landwirtschaftliche Nutzfahrzeuge wird durch das Vorhaben nicht verhindert. Da das bestehende Wegenetz erhalten bleibt, gibt es auch keine Veränderungen für die Erreichbarkeit der Ortschaft Sten-

dern. Eine Veränderung des Hochwasserabflussverhaltens in einer Form, die die Zugänglichkeit oder das Verlassen der Ortschaft Stendern erschweren würde, wird nicht prognostiziert.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen werden folgende Maßnahmen ergriffen:

- Beschilderung der Abbaustätte mit Warnhinweisen,
- Einsatz von Maschinen und Geräten, die hinsichtlich lufthygienischer Anforderungen und Lärmemissionen dem Stand der Technik entsprechen,
- Einhaltung von Vorgaben aus dem Schalltechnischen Gutachten (Anlagen unter 4.3.9).

1.2 Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Der Rohstoffabbau führt zur Umwandlung bislang terrestrischer in aquatische Lebensräume. Die überwiegend betroffenen landwirtschaftlichen Flächen werden in vier Wasserflächen sowie in vielfältig gestaltete Randbereiche umgewandelt, in denen u. a. Röhrichtzonen entwickelt werden sollen.

Die zu erwartenden Auswirkungen ergeben sich durch folgende Vorgänge:

- direkte Flächeninanspruchnahme,
- Abbau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen,
- Zerschneidungseffekte von Lebensräumen,
- Anhebung und Absenkung von Grundwasser in den Randbereichen.

Ackerflächen und kleinflächig Ruderal-, Grünland- und Gehölzflächen werden betriebsbedingt in Wasserflächen umgewandelt. Im Bereich des geplanten Kieswerksgeländes wird eine Fläche von rd. 4 ha zum Schutz vor Hochwasser erhöht. Für den Abtransport der geförderten sowie klassierten Sande und Kiese wird eine Schiffsanlegestelle an der Weser errichtet. Der aus der Anlage des Kieswerkes und des Parallelhafens resultierende Eingriff wird in diesem Verfahren dargestellt und bewertet. Für die Errichtung der baulichen Anlagen sind getrennte Genehmigungsverfahren durchzuführen.

Es können indirekte Auswirkungen durch eine Verlagerung der terrestrischen Lebensräume in die Randbereiche mit der Folge möglicherweise erhöhtem intra- und interspezifischem Konkurrenzdruck (Brut-/Gastvögel) auftreten.

Durch weitere Kiesabbauvorhaben im Nahbereich des Vorhabens sind Kumulativwirkungen i. S. der Anlage Nr. 2 Satz 1 NUVPG (alte Fassung) auf das Schutzgut Tiere nicht ausgeschlossen.

Die geplanten Wasserflächen können Hindernisse für landwandernde Tierarten darstellen.

Mögliche Grundwasserstandsänderungen können Auswirkungen auf grundwasserabhängige Biotope haben.

1.2.1 Pflanzen:

Auf den geplanten Kiesabbauf Flächen gehen Biotopstrukturen auf einer Fläche von insgesamt ca. 61 ha verloren. Vom Eingriff betroffen sind artenarme intensiv bewirt-

schaftete Ackerflächen, Säume und ein unbefestigter Wirtschaftsweg. 2021 wurden im Untersuchungsgebiet insgesamt fünf Pflanzenarten der Roten Liste Niedersachsen und Bremen (Vorwarnliste für die Rote-Liste-Region Tiefland) festgestellt, wovon eine nach BNatSchG geschützt ist.

Nach der Bilanzierung entsprechend der Arbeitshilfe zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bodenabbauvorhaben wurden rd. 5.328 m² bzw. 0,86 % Biotope der Wertstufe III und rd. 9.876 bzw. 1,60 % Biotope der Wertstufen IV und V ermittelt.

Die im Antragsgebiet vorhandenen Heckenbestände und Einzelbäume von rd. 0,53 ha sind innerhalb des ausgewiesenen Überschwemmungsgebietes nach § 30 BNatSchG geschützt. Davon werden zwei Weißdornhecken mit einer Länge von insgesamt 285 m und ein Einzelbaum (Eiche) im Zuge des Abbauvorhabens entfernt. Diese Gehölze weisen die Wertstufe III auf.

Im Bereich des geplanten Betriebsgeländes wird auf einer Fläche von ca. 1 ha mesophiles Grünland verloren gehen.

Im Untersuchungsgebiet sowie im Antragsgebiet wurden keine Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie festgestellt.

1.2.2 Tiere:

Die Umwandlung von Acker- in Wasserfläche führt zu einem Lebensraumverlust für Offenlandarten. Durch die im Zuge dieser Planfeststellung durchgeführten Untersuchungen wurden im Untersuchungsgebiet Brutreviere von sieben Arten der Roten Liste der BRD und/oder der aktuellen roten Liste Niedersachsen und Bremen festgestellt. Im Eingriffsbereich selbst waren Brutreviere der Rote Liste Arten der BRD Feldlerche, Bluthänfling, Rebhuhn, Kuckuck, Feldschwirl, Star und Gartenrotschwanz und sechs Arten der Vorwarnliste Niedersachsens (Gelbspötter, Gartengrasmücke, Nachtigall, Gartenrotschwanz, Stieglitz, Goldammer) festzustellen.

Insbesondere die Feldlerche (RL 3 - gefährdet) ist mit drei verloren gehenden Brutrevieren auf der Abbaufäche und dem geplanten Betriebsgelände betroffen. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände auf der Abbaufäche ist für diese und weitere Bodenbrüter für das Abschieben von Oberboden eine Bauzeitenregelung in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen (Auflage 2.2.6.5).

Der mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) abgestimmte Bewertungsraum für Gastvögel hat für diese eine landesweite Bedeutung. Zudem bestehen mit Blässgans und Silbermöwe Gastvogelvorkommen von lokaler Bedeutung. Diese Vorkommen konzentrieren sich im Wesentlichen auf ein ehemaliges Abbaugewässer an dem bestehenden Kieswerksstandort auf der rechten Weserseite.

Somit sind Rastvögel durch den Abbau durch die Reduzierung ihrer Nahrungshabitate betroffen.

Die Habitate der Amphibien sind durch den Abbau der beantragten Flächen nicht betroffen. Ein Bereich im Untersuchungsgebiet, der dauernd wasserführend und für die Amphibien von Bedeutung ist, liegt außerhalb der beantragten Antragsfläche.

Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden die großräumig vorliegenden Daten zu den Artengruppen Brut- und Gastvögel, Fische, Amphibien und Libellen und in dem Zusammenhang Arten der Roten Liste artenschutzrechtlich bewertet.

1.2.3 Biologische Vielfalt:

Wegen der Artenarmut auf den geplanten Abgrabungsflächen wird es zu keinen erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut „biologische Vielfalt“ kommen.

1.2.4 Schutzgebiete:

Der GB NI-0529 wird in das Beweissicherungsprogramm aufgenommen, damit Auswirkungen durch Grundwasserstandsänderungen frühzeitig erkannt werden können, soweit diese dennoch auftreten sollten, siehe Auflage 2.2.2.7.1. Im Bereich des geplanten Hafens befindet sich ein nach § 24 Abs. 2 NAGBNatSchG gesetzlich geschütztes mesophiles Grünland, das im Zuge des Baus des Hafens und des Betriebsgeländes zerstört wird.

1.2.5 Vermeidung von Beeinträchtigungen:

- Abschieben des Oberbodens in der Zeit vom 01.09. – 15.03., optional ist die betroffene Fläche zunächst von einer fachkundigen Person avifaunistisch zu erfassen,
- Ersatz von Heckenbeständen und Rodung von Gehölzen nur in der Zeit außerhalb der Brutphase und außerhalb der Wochenstubenzeit von Fledermäusen vom 01.10. bis 28.02.,
- Rekultivierung der Abbauabschnitte abschnittsweise unmittelbar nach erfolgtem Abbau mit strukturreicher Ufergestaltung mit Böschungsneigungen von mind. 1 : 3 mit Buchten und Flachwasserzonen,
- zügiger Oberbodenauftrag sowie Ansaat und Bepflanzung der Abraum-, Böschungs- und Uferbereiche, um hochwertige Biotopstrukturen zu initiieren und zum Schutz der Böschungen und Offenbodenbereiche vor Erosionen,
- sorgfältige Standortwahl für etwaige Bodenmieten und Beschränkung auf ökologisch weniger wertvolle Standorte,
- nur geringe Beanspruchung ökologisch wertvoller Bereiche für den Bodenabbau,
- Verwendung der Rückspülsande für die Schaffung neuer Lebensräume,
- Entwicklung der Antragsfläche nach den Zielsetzungen des Naturschutzes.

1.3 **Boden**

Innerhalb der Auskiesungsflächen gehen auf ca. 36,3 ha die Bodenfunktionen für Pflanzen und Tiere unwiederbringlich verloren. Das Planungsgebiet ist vollständig mit Böden bedeckt, die den Status als schutzwürdige Böden haben. Es handelt sich um Böden mit hoher kulturgeschichtlicher Bedeutung. Der Boden übernimmt als Bestandteil des Naturhaushaltes folgende Funktionen:

- Wasserspeicherung und Bereitstellung von Kapillarwasser für Nutzpflanzen,
- Beitrag zur Kaltluftbildung,
- Bereitstellung von Nährstoffen für Nutzpflanzen.

Böden dienen als Abbau-, Aufbau- und Ausgleichsmedium insbesondere dem Grundwasserschutz und der Grundwasserneubildung. Je höher der Grundwasserflurabstand ist, umso länger ist die Filterstrecke für Regenwasser. Dieser Funkti-

onsbereich geht vollständig verloren.

Die Auenböden mit der Wertstufe II werden abgeschoben, das darunter liegende Rohstoffvorkommen wird in den Bodenabbau einbezogen. Die abgeschobenen Abbaumengen werden später als Rohböden (Wertstufe III) mit in die Herrichtungskonzeption der Abbaustätte integriert.

Durch den Bodenabtrag und die Umlagerung zu Rekultivierungszwecken kommt es zu einer Zerstörung des Bodenprofils, der natürlichen Funktionen, sowie der Archivfunktion des Bodens. Ebenso führt der Abbau zu einem Verlust der Fläche für die landwirtschaftliche Nutzung.

Die Durchmischung der Bodenhorizonte bzw. –schichten führt zu einer Veränderung der physikalischen und biochemischen Eigenschaften mit Folgen für die Funktion des Bodens, z. B. bei Auflast und Verdichtung des Untergrundes in den Randzonen, insbesondere im Bereich der Sicherheitsstreifen. Diese Eingriffswirkungen ergeben sich aus dem Befahren mit Baumaschinen und der Zwischenlagerung von Bodenmassen.

Die neu entstehenden offenen Wasserflächen besitzen keine ökologischen Bodenfunktionen mehr. Der Abbau der Deckschicht führt zum vollständigen Verlust des Filter- und Puffervermögens im Bereich der entstehenden Wasserfläche. Seebodenbereiche des Kiessees unterhalb von ca. 5 m Wassertiefe weisen keine naturraumtypische Ausformung auf.

In wiederaufgefüllten Randbereichen ist allerdings eine extensive Grünlandbewirtschaftung weiterhin möglich.

Vorsorgemaßnahmen zur Verhinderung schädlicher Bodenveränderungen:

- Sicherung des Oberbodens vor Beginn der Abbauarbeiten nach DIN 19915 und 18300; schonender Abtrag des Oberbodens, Vermeidung von Mischung von humosem Boden und Abraum, kein Oberbodeneinbau innerhalb und unterhalb der Wasserwechselzone,
- Verwendung der vorhandenen Wirtschaftswege und der ausgewiesenen internen Wege als Transportwege (soweit möglich),
- Vorhaltung geeigneter Bindemittel für einen Schadensfall mit wassergefährdenden Stoffen, Beseitigung ggf. kontaminierter Böden in zugelassenen Beseitigungsanlagen,
- Abtrag von Oberboden im erdfuchten Zustand, um Gefüge- und Strukturveränderungen weitestgehend zu vermeiden,
- Verwendung des überschüssigen Oberbodens auf dem Standort durch Wiedereinbau im Zuge der Wiederherrichtungsmaßnahmen,
- schnellstmögliche Böschungsherstellung mit anfallendem Abraumboden,
- Beschränkung der Versiegelung auf ein notwendiges Minimum.

1.4 **Wasser**

Grundwasser

Bei Freilegung des Grundwassers entsteht ein Grundwassersee mit horizontalem Wasserspiegel. Der Grundwasserspiegel stellt sich auf den Seewasserspiegel ein,

und zwar in etwa als Mittelwert zwischen Grundwasserspiegel auf der Zustromseite und der Abstromseite vor Abbaubeginn.

Durch die Rohstoffentnahme wird sich der mittlere Grundwasserstand im Bereich der geplanten vier Abbauseen an der Südwestseite mit 15,78 m NHN, der niedrigste an der Nordostspitze mit 15,39 m NHN einstellen.

Die höchsten Werte für Grundwasserabsenkungen an den Außengrenzen der vier Abbauseen ergeben sich an der Westseite von See III oder IV mit 7 – 12 cm, die höchsten Werte für die Aufhöhungen an der Nordostseite von See II mit 12 -18 cm. Die natürlichen Schwankungen des Grundwasserspiegels liegen bei 50 cm.

Die Reichweite der maximalen GW-Aufhöhung beträgt 28,5 m, die der maximalen Absenkung 19,0 m (Niemeyer 1981). Nach Kussakin ergeben sich geringere und nach Wrobel ähnliche Reichweiten. Rund 90 % der Gesamtabenkung sind nach Wrobel in einer Entfernung von 11,2 bzw. 7,5 m abgeklungen. Die Abstände zwischen der Grenze des Antragsgebietes und der Uferlinie der Abbaugewässer betragen in der Regel 15 bis 20 m, in Teilbereichen mit bis zu 75 m auch deutlich mehr.

Durch das Abtragen der Deckschicht geht das Filter-, Puffer und Transformatorvermögen gegenüber Stoffeinträgen vollständig verloren. Als Folge gelangen Stoffe, die im Boden Filter- und Umwandlungsprozessen unterliegen würden, als trockene und nasse Depositionen direkt aus der Luft in das freigelegte Grundwasser. Gleichzeitig entfallen auf der geplanten Abgrabungsfläche die bewirtschaftungsbedingten Einträge von Nährstoffen – insbesondere von Nitrat – und Pestiziden.

Die zusätzliche Verdunstung über den Wasserflächen gegenüber Landflächen liegt bei 10 bis 60 mm/a. Diese Menge steht nach Anlage des Abbaugewässers nicht mehr für die Grundwasserneubildung zur Verfügung.

Die Gefahr von Meromixis (durchmischungsfreie Bereiche) wird aufgrund der Verhältnisse von Maximaltiefe der Gewässer zur Gewässeroberfläche ausgeschlossen.

Langfristig entsteht aber durch den Nassabbau von Boden ein zusätzlicher Speicher, da die derzeitige Bodenfläche im Zuge des Abbaufortschritts durch Wasser gefüllt wird. Das entnommene Bodenvolumen wird aufgrund der hohen hydraulischen Durchlässigkeit des Untergrundes ($k_f 10^{-3}$ m/s) relativ zeitnah durch nachströmendes Grundwasser ersetzt. Es ist davon auszugehen, dass mit dem zusätzlichen Speichervolumen von 2 Millionen m³ die zusätzliche jährliche Verdunstungsmenge von 229.000 m³ mehr als ausgeglichen werden kann.

Oberflächengewässer

Das Oberflächengewässer Weser ist durch das Abbauvorhaben nicht betroffen. Es ergeben sich keine Auswirkungen. Auch der Hochwasserabfluss über den Stenderngraben wird nicht verändert.

Hochwasser

Das geplante Vorhaben befindet sich nach der Verordnung über die Feststellung des Überschwemmungsgebiets der Weser im Landkreis Nienburg/Weser vom

11.12.2015 innerhalb des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes der Weser.

Die Abbauf Flächen liegen hinter einem Sommerdeichsystem, welches auch die nördlich gelegene Ortslage Stendern vor kleineren Hochwässern schützt. Somit stellt die mögliche vorhabensbedingte Erhöhung der Hochwassergefährdung einen wesentlichen Aspekt des Genehmigungsverfahrens dar.

Hier steht der Schutz von Leben oder Gesundheit oder Sachschäden bei Hochwasser im Mittelpunkt.

Für die Beurteilung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Hochwasserabflussverhältnisse und die Hochwasserrückhaltung wurde vom Ingenieurbüro Stadt-Land-Fluss ein zweidimensionales Strömungsmodell von Nienburg stromauf der Bundesstraße 6 (Weser-km 268+000) bis nach Barme (Weser-km 304+500) erstellt. Darüber hinaus wurde das Szenario „Deichbruch für den Sommerdeich“ modelltechnisch simuliert und das Thema „Hochwassergefahr durch Eisgang bzw. Eisstau auf der Weser“ gutachterlich näher betrachtet.

Die Ergebnisse finden sich im hydraulischen Gutachten wieder, das im Laufe des Verfahrens mehrfach ergänzt wurde.

Zudem hat das Ingenieurbüro IDN zu dem Thema: „Überprüfung möglicher frühzeitiger Überflutungen des Polders Stendern bei Weser-Hochwasser aufgrund von Grundwasserströmungen“ fachlich Stellung genommen.

Maßnahmen zur Verminderung von Umweltauswirkungen:

- Beachtung der DVWK-Regeln 108/1992 und DWA Merkblatt M-615,
- Beschilderung der gesamten Abbaustätte, um die Gefahr unkontrollierter Stoffeinträge durch unbefugtes Betreten zu verhindern,
- Beachtung der AwSV, sachgemäße Lagerung von Betriebs- und Baustoffen, Schutz der Stoffe vor Einwirkungen durch Hochwasser,
- Einsatz von Maschinen und Geräten, die dem Stand der Technik entsprechen und Einsatz eines elektrisch betriebenen Schwimmbaggers,
- Abtrag und Zwischenlagerung des Oberbodens in der Weise, dass auch bei Uferabbrüchen kein humoses Material in den See gelangen kann,
- Schulung des Personals hinsichtlich des ordnungsgemäßen Verhaltens bei etwaigen Havariefällen, Vorhaltung geeigneter Bindemittel zur Beseitigung von Verunreinigungen,
- regelmäßige Kontrolle der Wasserstände an den GW-Brunnen und Lattenpegeln sowie regelmäßige Überwachung der Wasserqualität durch ein geeignetes Beweissicherungsprogramm,
- frühzeitige Herstellung von Gewässerrandstreifen und Flachwasserbereichen als Pufferzonen zur Vermeidung externer Nähr- und Schadstoffeinträge (Dünger, Pflanzenschutzmittel) aus landwirtschaftlich intensiv genutzten Nachbarflächen,
- Anlage von Grundwasserfenstern am West- und Ostufer, damit ein Austausch zwischen Grund- und Seewasser und der übergeordnete Grundwasserstrom gewährleistet bleiben.

1.5 **Luft/Klima**

Durch das geplante Vorhaben kommt es zu Immissionsbelastungen der Luft durch

Staub und Abgase, die von Erdbewegungen bzw. Betrieb von dieselbetriebenen Maschinen herrühren. Diese werden gemindert, indem Erdbewegungen von Oberboden möglichst nur in erdfeuchtem Zustand erfolgen.

Die entstehenden Gewässerflächen der geplanten vier Abbauseen sind im Gegensatz zu Freiflächen eher thermisch ausgleichend und tragen nicht mehr zur Kaltluftbildung bei, da Gewässer im Winter wärmer und im Sommer kälter als ihre Umgebungstemperatur sind. Sie wirken ausgleichend auf Temperaturschwankungen.

Die offene Wasserfläche wird im Vergleich zu den derzeitigen Vegetationsstrukturen zu einer vergrößerten Verdunstung und damit auch zu einer gewissen Erhöhung der Luftfeuchtigkeit (Nebel) führen.

Mit der Schaffung der Abbaugewässer verändert sich die Rauigkeit der Geländeoberfläche. Wasser besitzt im Vergleich zu einem mit Vegetation bedeckten Boden eine geringere Rauigkeit. Auf den Abbauseen kann es kleinräumig zu Wellenbildungen kommen. Weitere Folge kann kleinräumig und ufernah eine Erhöhung von Bodennebel sein.

Weiter werden die Abbaugewässer wie bereits ausgeführt zu einer erhöhten Verdunstung führen.

1.6 **Landschaft**

Im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Nienburg/Weser 2020 ist die direkte Eingriffsfläche des geplanten Bodenabbaus als Bereich mit geringer Vielfalt, Eigenart und Schönheit ausgewiesen. Ein randlicher Uferstreifen sowie die Weser selbst sind als Bereiche mit einer mittleren Vielfalt, Eigenart und Schönheit bewertet.

Durch den geplanten Kiesabbau, der Anlage des Betriebsstandortes und des Parallelhafens erfolgt eine Veränderung des derzeitigen Landschaftsbildes, das geprägt ist durch eine Ackerlandschaft. Es gehen nahezu alle ebenen Ackerflächen verloren, ebenso aber auch rd. 9.588 m² mesophiles Grünland an der Weser. Überwiegend Ackerfläche wird durch das Vorhaben umgewandelt in naturnahe Stillgewässer. Dadurch wird eine Veränderung der visuellen Aspekte des Schutzgutes bewirkt.

Während des Abbauvorgangs wird es zu einer Veränderung kommen, die vorübergehend räumlich auch über die Abbaustätte hinaus wirksam ist. Das Landschaftsbild kann beeinträchtigt werden durch temporäre Aufschüttungen von Bodenmieten für Ober- und Abraumboden.

Die derzeit noch bestehende Möglichkeit der Entwicklung der vorhandenen intensiv genutzten Ackerflächen zu naturraumtypischen terrestrischen Biotopen (z. B. extensives Grünland oder Auwald) wird durch den Abbau unmöglich gemacht.

Zur Verminderung von Beeinträchtigungen sind vorgesehen:

- zügige Durchführung des Abbaus und kurzfristige abschnittsweise Wiedereingliederung in die Landschaft,
- Anlage von neuen Heckenbeständen im westlichen, südlichen und nördlichen Randbereich,

- landschaftsgerechte Modellierung, Röhricht-Initialpflanzungen und die Förderung eines natürlichen Bewuchses der Uferbereiche,
- landschaftsgerechte Neugestaltung der Abbaufäche in Form von Wasserfläche, Sukzessionsflächen usw.,
- unverzüglicher Rückbau des Anlagenstandortes nach Beendigung des Abbaus.

1.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Innerhalb der Antragsfläche sind zwei archäologische Fundstellen dokumentiert (Fundstellen Nrn. 34 und 37). Im Untersuchungsgebiet sind sechs weitere Fundstellen bekannt.

Die archäologischen Funde könnten beim Abbauvorgang unwiederbringlich zerstört werden.

Vermeidungsmaßnahmen:

- Einhaltung eines ausreichenden Sicherheitsabstandes zu umliegenden baulichen Anlagen,
- Einhaltung der Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen gemäß des Archäologischen Fachbeitrags (Anlage 4.3.8) vor Abbaubeginn und während des Abbauvorgangs.

1.8 Landwirtschaft

Die Nutzungsaufgabe der landwirtschaftlichen Flächen erfolgt zeitlich versetzt je nach Abbaufortschritt.

Die beantragten Flächen dürfen nur ausgeküst werden, wenn sie sich entweder im Eigentum der Abbaufirma befinden oder aufgrund vertraglicher Vereinbarung ein Abbaurecht durch die Eigentümer:innen eingeräumt wurde.

Soweit Flächen vor Ablauf von Pachtverhältnissen ausgeküst werden sollen, ist ein privatrechtliches Einvernehmen zwischen Eigentümer:in und Pächter:in herzustellen.

Die Erschließung der benachbarten landwirtschaftlich genutzten Grundstücke ist während der Abbauphase und nach Abbaubende jederzeit sicherzustellen.

1.9 Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern

Die von dem Vorhaben ausgehenden vornehmlich abbau- und betriebs- sowie anlagebedingten Beeinträchtigungen, insbesondere der Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser und Landschaftsbild stehen in Wechselbeziehungen unterschiedlicher Intensität zueinander.

Durch die Entfernung der belebten Bodenschicht erfolgt ein Eingriff in das abiotische Gefüge, und es ergeben sich Konsequenzen für die Pflanzen- und Tierwelt sowie für das Geländeklima durch verringerte Kaltluftproduktion.

Ferner bestehen durch die Entfernung der belebten Bodenschicht Wechselwirkungen zwischen Boden und Grundwasser.

Durch die Entnahme von Sand und Kies und die Einbringung von Abraumboden in das Abbaugewässer werden im Übrigen die geologische Schichtung und damit das Durchströmverhalten des Grundwassers durch die bindigen Auenlehmschichten verändert.

Darüber hinaus wirkt sich die Offenlegung des Grundwassers und insofern der Bodenverlust auf die Wasserqualität aus. Derzeit wird das Grundwasser durch Nährstoffe aus der landwirtschaftlichen Nutzung belastet, zukünftig können Stoffe aus der Luft ungehindert auf das Gewässer einwirken.

Die Landwirtschaft kann infolge des Bodenverlustes nach erfolgtem Abbau nicht mehr ausgeübt werden.

Anhang II

Bewertung der Umweltauswirkungen gem. § 12 UVPG

Die Bewertung der Umweltauswirkungen, denen die einzelnen Schutzgüter unterliegen, erfolgt auf der Basis der Umweltverträglichkeitsstudie (UVP-Bericht) sowie der Artenschutzrechtlichen Prüfung, die u.a. die Umwelt am Standort und im Einwirkungsbereich beschreiben, die Vorbelastungen aufzeigen, die Auswirkungen des Sand- und Kiesabbaues auf die Umwelt ermitteln und beschreiben sowie eine Wirkungsprognose und Eingriffsbeurteilung beinhalten und eine Gesamtbeurteilung des Vorhabens einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern liefern. Daneben enthält das schalltechnische Gutachten Bewertungen zu den Auswirkungen der Lärmemissionen auf das Schutzgut Mensch.

Darüber hinaus wurden weitere vorgelegte Gutachten, Fachbeiträge, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, Naturschutzvereinigungen, Äußerungen von Einwanderher:innen, soweit sie konkrete Aussagen zu diesem Themenkomplex enthalten, und eigene Ermittlungen bei der Vornahme der Bewertung herangezogen.

Weitere Bewertungsmaßstäbe können Fachgesetze, Verordnungen oder Erlasse sein.

1.1 Mensch einschl. menschlicher Gesundheit, Siedlung, Erholung

Obwohl zeitweise sicherlich durch den Abbau, die Aufbereitung und den Transport des Materials verursachte Lärmemissionen im Wohnumfeld der Abbaustätte wahrnehmbar sein werden, ist die Beeinträchtigung diesbezüglich nicht erheblich. Die durch die Zech Ingenieurgesellschaft vorgenommenen schalltechnischen Untersuchungen haben ergeben, dass der Immissionsrichtwert von 60 dB(A) für die Tageszeit auch bei den ungünstigsten Abbaubedingungen (Abbau im geringsten Abstand zu den Immissionsorten bei gleichzeitiger Entfernung von Abraumboden) an allen Immissionsorten um mehr als 10 dB(A) unterschritten wird. Ein Betrieb in den Nachtstunden ist nicht vorgesehen. Die Schallzusatzbelastung durch den Kiesabbau kann mithin nach den Regelungen in Ziffer 3.2.1 der TA Lärm als irrelevant angesehen werden (Unterschreitung des Immissionsrichtwertes um mindestens 6 dB(A)).

Die 2. Ergänzende Unterlage zum Schalltechnischen Bericht zeigt im Ergebnis auf, dass auch beim nur in Ausnahmefällen vorgesehenen Abtransport der Sand- und Kiesmengen mittels Lkw die Immissionsgrenzwerte an allen Immissionspunkten eingehalten werden, wobei hier eine Maximalbetrachtung vorgenommen wurde. Ein erheblicher Eingriff auf das Schutzgut Mensch aus Gründen des Lärmschutzes liegt mithin nicht vor.

Der Weserradweg ist nicht vom Abbau betroffen. Da die geplante Abbaufäche heute als eine offene Ackerlandschaft mit einem eher monotonen Charakter zu betrachten ist und kaum von Erholungssuchenden frequentiert wird, ist der Eingriff diesbezüglich ebenfalls nicht erheblich.

Nach Abschluss der Herrichtungsmaßnahmen wird sich die Bedeutung des betroffenen Landschaftsraumes für die Erholung erhöhen. Insbesondere wird sich das

Landschaftsbild mit naturnah empfundenen Elementen verbessern.

Abschließend ist festzustellen, dass das Vorhaben lediglich zu unerheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes „Mensch, menschliche Gesundheit, Siedlung und Erholung“ führen wird, die aufgrund des sich nach Abbauende ergebenden Potentials tolerierbar sind. Auch die Veränderung des Hochwasserabflusses ist in Bezug auf das Schutzgut „Mensch“ als nicht erheblich einzustufen.

1.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Beim Schutzgut Arten und Biotope liegt i.d.R. eine erhebliche Beeinträchtigung vor, wenn Vorkommen von Pflanzen- und Tierarten mit allgemeiner bis besonderer Bedeutung durch den Abbau zerstört oder durch Fernwirkungen wie Grundwasserstandsänderungen, Emissionen oder Freistellung von Waldbeständen geschädigt werden.

Durch die geplante Auskiesung gehen rd. 9.879 m² bzw. 1,6 % Biotope der Wertstufen IV und V innerhalb der Antragsfläche im Form von überwiegend mesophilem Grünland sowie artenarmem Extensivgrünland und 167 m² trockene Ruderalfluren verloren (Anmerkung: erhebliche Beeinträchtigung Arten/Biotope Wertstufen V – III entsprechend der Arbeitshilfe zur Anwendung der Eingriffsregelung). Der Eingriff in diese Strukturen der Wertstufen IV und V ist als erheblich zu bezeichnen.

Da im Anschluss an die Abbautätigkeiten eine Herrichtung der Ufer- und Böschungsbereiche erfolgt, und nicht oder extensiv genutzte terrestrische, semiterrestrische und aquatische Biotope mit sich entwickelnder höherer ökologischer Wertigkeit entstehen, sowie eine externe Kompensation für den Eingriff in die Bereiche des Betriebsstandortes und des Hafens vorgenommen wird, ist der Eingriff in das Schutzgut „Pflanzen und biologische Vielfalt“ insgesamt kompensiert.

Für die Fauna des Offenlandes geht Lebensraum verloren oder ändert sich in seiner Grundstruktur.

Die artenschutzrechtliche Prüfung führte zu dem Ergebnis, dass der Eingriff wegen der Betroffenheit von gefährdeten Tierarten der Gefährdungskategorie 3 (3 Brutpaare der Feldlerche, 3 Brutpaare Bluthänfling, jeweils 1 Brutpaar Kuckuck, Rebhuhn und Feldschwirl) im Antragsgebiet als gefährdete und planungsrelevante Arten erheblich ist.

Das Untersuchungsgebiet besitzt aufgrund des Vorkommens des Rebhuhns und des Feldschwirls bei den Vorkommen von gefährdeten Arten die Wertstufe IV.

Eine erhebliche Beeinträchtigung ergibt sich auch wegen der landesweiten Bedeutung der Ackerflächen für Gastvögel.

Insofern werden für die genannten Vorkommen von gefährdeten Tierarten CEF-Maßnahmen als Ausgleichs- bzw. Ausweichhabitate definiert. Die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen müssen ihre Funktion als Bruthabitat erfüllen. Dies wird für die Feldlerche durch ein Monitoring entsprechend Auflage 2.3.17 nachgewiesen.

Für die gefährdeten Gehölzbrüter Gartengrasmücke, Bluthänfling und Goldammer,

werden für Gehölz- und Heckenrodungen Ersatzpflanzungen vorgenommen. Für die Arten Stieglitz, Gelbspötter, Gartenrotschwanz und Kuckuck sind Ausweichhabitate nachgewiesen worden.

Der Bereich der geplanten Abbaustätte wurde mit eigener Gebietskulisse in die Rahmenvereinbarung aufgenommen. Die Kompensation des Verlustes von Nahrungshabitaten für Rastvögel erfolgt mithin auf Wunsch der Antragstellerin gemäß der „Fortschreibung der Rahmenvereinbarung zur Umsetzung der Kompensation von bedeutsamen Gastvogellebensräumen im Nienburger Wesertal“ durch die Zahlung von Ersatzgeld. Die Inanspruchnahme von Nahrungsräumen nordischer Gastvögel wird mithin durch eine Ersatzgeldzahlung kompensiert.

Die planungsbedingten Beeinträchtigungen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten sind nicht erheblich oder können durch die beschriebenen bzw. als Auflage festgesetzten Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen soweit verringert werden, dass die jeweilige lokale Population in ihrem derzeitigen Erhaltungszustand gesichert bleibt. Hier ist der Schutz von Bodenbrütern durch eine Bauzeitenregelung zur Flächenräumung zu nennen.

Die Erfüllung des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes kann nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BNatSchG unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und unter Berücksichtigung der CEF-Maßnahmen ausgeschlossen werden.

Die im Anschluss an den Kiesabbau entstehenden Biotopstrukturen werden zahlreichen Tierarten Lebensraum bieten.

Durch die im Planfeststellungsbeschluss geforderten Vermeidungs-, Herrichtungs- und Kompensationsmaßnahmen wird sichergestellt, dass durch das Abbauvorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt verbleiben.

1.3 **Boden**

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Bodens mit kulturgeschichtlicher Bedeutung ist durch den unwiederbringlichen Verlust und der grundlegenden Veränderung der Geländestruktur unzweifelhaft gegeben. Gleichzeitig erfüllt der Boden aber auch eine Nutzungsfunktion als Rohstofflagerstätte.

Für Seebodenbereiche mit > 5 m Wassertiefe in der Flussaue sind Kompensationsmaßnahmen erforderlich, da diese tiefliegenden Bodenzonen wesensfremde Elemente innerhalb der Weseraue sind. Der Kompensationsgrundrahmen ist anzuwenden, wenn die Flächen nach dem Abbau entsprechend den Zielsetzungen des Naturschutzes entwickelt werden.

Der Verlust des Bodens durch die Abgrabung wird auf der Eingriffsfläche durch Restitution von Bodenfunktionen im Zuge der Wiederherrichtung von Sicherheitsstreifen und Böschungsf lächen einschließlich der ufernahen Flachwasserzonen sowie der extensiven Grünlandflächen kompensiert.

Die sich neu entwickelnden Böden werden aufgrund des fehlenden Bodengefüges zunächst jedoch nur eine eingeschränkte Fähigkeit zur Übernahme ökologischer Bodenfunktionen aufweisen. Diese werden sich, wie auch auf den Sicherheitsstreifen, erst nach und nach wieder in vollem Umfang einstellen.

Im Rahmen des Abbaues ist im Übrigen darauf zu achten, dass nicht beanspruchte Bereiche durch Belastungen wie Bodenauftrag bzw. -abtrag oder Materiallagerungen verschont bleiben.

Soweit die Herrichtung der Abbaustätte wie planfestgestellt erfolgt und die Kompensation entsprechend Zug um Zug mit dem voranschreitenden Abbau vorgenommen wird, bleibt keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden zurück. Insofern erfolgt in diesem Fall die Abwägung zugunsten der Rohstoffgewinnung.

1.4 Wasser

Grundwasser

Im Zuge der Freilegung des Grundwassers entstehen aus insgesamt 61,7 ha Antragsfläche vier Oberflächengewässer mit horizontalem Wasserspiegel. Die Auswirkungen der ermittelten Grundwasserabsenkung auf der Zustromseite und die Aufhöhung im Abstrombereich werden nach Abbauende auf Nachbarflächen nicht oder kaum spürbar sein. Im Absenkungsbereich sind keine vegetationsrelevanten Flurabstände ausgebildet. Sie betragen im betreffenden Bereich drei bis vier Meter zum mittleren Grundwasserstandsniveau. Insofern wird die Grundwasserfreilegung nicht zu landwirtschaftlichen Ertragseinbußen führen.

Der Verdunstungsverlust von 229.000 m³ steht einem neuen Speichervolumen von annähernd 2 Mio. m³ gegenüber und wird damit als nicht erheblich eingestuft.

Auf die Qualität des Grundwassers wird durch die Freilegung Einfluss genommen, und zwar insbesondere durch die Beseitigung der belebten Bodenzone (Oberboden) und des Auelehms, die als Schutzschicht gegen Einträge aus der Atmosphäre wirken. Entsprechende Inhaltsstoffe können in Zukunft ungefiltert direkt in den Kiessee und auf diesem Pfad in das Grundwasser gelangen.

Positiv ist andererseits festzustellen, dass mit dem Bodenabbau alle Einträge (Nährsalze, Herbizide, Pestizide), die sich aus der intensiven ackerwirtschaftlichen Nutzung dieser Flächen ergeben, mit dem Beginn des Bodenabbaues unterbunden werden.

Ebenso wird ein abschnittsweiser Abbau mit einer zeitnahen Herrichtung der freigelegten Böschungsbereiche vorgenommen. Es dürfen auch keine Abwässer oder andere das Grundwasser gefährdende Stoffe in die entstehenden Kiesseen eingeleitet werden. Wassergefährdende Stoffe müssen so gelagert bzw. verwendet werden, dass eine Kontaminierung des Gewässers ausgeschlossen wird.

Der anfallende Oberboden darf nur oberhalb der Wasserwechselzone eingebaut werden, um so zu verhindern, dass die im Boden gebundenen Nährstoffe gelöst und in das Gewässer eingetragen werden.

Bei Einhaltung der festgelegten Mindestabstände zu Nachbarflächen und dem **kompakten** Einbau von Auelehm in die zu gestaltenden Böschungsflächen werden keine negativen Auswirkungen auf die Gewässergüte erwartet.

Zu den Themen „mengenmäßiger Grundwasserzustand und Gewässergüte“ wurde ein Fachbeitrag nach WRRL erarbeitet. Weiter sind im Beschluss Auflagen zu umfangreichen Gütemessungen zur Beweissicherung festgeschrieben worden. So kann durch eine regelmäßige Kontrolle sichergestellt werden, dass mögliche heute noch nicht erwartete Auswirkungen rechtzeitig erkannt und Auflagen zum Ausschluss negativer Auswirkungen nachträglich in den Beschluss aufgenommen werden können.

Das Ziel, die Verschlechterung des mengenmäßigen und chemischen Zustandes zu vermeiden, wird damit erreicht.

Soweit der Abbau wie beantragt, bzw. mittels Auflagen in diesem Beschluss gefordert, vorgenommen wird, ist keine erhebliche Beeinträchtigung des Grundwassers zu erwarten.

Hochwasser

Die Grundwasserfreilegung erfolgt innerhalb des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes der Weser. Bei ausuferndem Hochwasser wirkt sich der entstandene Abgrabungsraum aufgrund seiner Kubatur über dem Normalwasserspiegel eher dämpfend auf den Hochwasserabfluss aus.

Um die Erosionsgefahr bei ausuferndem Hochwasser der Weser zu minimieren, werden die Böschungen mit flachen Neigungen angelegt und zügig begrünt. Besondere Sicherungen für die erosionsgefährdeten Einströmbereiche sind vorgesehen.

Wassergefährdende Stoffe sind zur Vermeidung eines Eintrags bei drohendem Hochwasser aus dem gesetzlichen Überschwemmungsgebiet zu entfernen.

Bei Beachtung der Vorgaben aus den Antragsunterlagen – auch zu den Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie der Nebenbestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses, die auf Grundlage des geprüften Hydraulischen Gutachtens und der im weiteren Anhörungsverfahren gewonnenen Erkenntnisse in den Beschluss aufgenommen wurden, bleibt keine erhebliche Beeinträchtigung für das Hochwasserabflussverhalten zurück.

Der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung werden durch das beantragte Vorhaben nicht wesentlich beeinträchtigt und eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden sind nicht zu befürchten.

1.5 **Klima/Luft**

Das Vorhaben bewirkt im Hinblick auf die mikro- bis mesoklimatischen Auswirkungen keine erheblichen Beeinträchtigungen, da diese räumlich sehr begrenzt sind und nicht wesentlich über die eigentliche Seefläche hinauswirken.

1.6 **Landschaft**

Das Schutzgut „Landschaft“ wird durch das Abbauvorhaben beeinträchtigt, da durch die geplante Neuaufnahme des Kiesabbaues eine extreme Veränderung des Landschaftsbildes erfolgt und die zukünftigen Wasserflächen für den Landschaftsraum untypische Landschaftsstrukturen darstellen.

Während des Abbaues bestehen die Auswirkungen in einer dauerhaften Bodenentnahme und Präsenz einer Tagebaulandschaft mit dem Betrieb der Abbaugeräte und der Aufbereitungsanlage. Im Wesentlichen wird eine strukturarme Ackerfläche über eine mehrjährige Tagebauphase in eine Seenlandschaft überführt.

Der Verlust der Ackerflächen als Landschaftsraum mit eher geringer Bedeutung für das Landschaftsbild kann durch die Rekultivierungsmaßnahmen vollständig ersetzt werden. Bei der Umsetzung der Maßnahmen zur Wiederherrichtung nach erfolgtem Kiesabbau wird das Schutzgut Landschaft durch die Rekultivierung mittelfristig in ihrer zukünftigen Entwicklungsstruktur diversifiziert, weniger monoton und somit aufgewertet.

Im Rahmen der Wiederherrichtung wird der Landschaftsraum mithin so gestaltet, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft auf Dauer verbleiben.

Aufgrund dieser zu erwartenden positiven Entwicklungen nach Abschluss der Abbaumaßnahme sind die Beeinträchtigungen während der Abbauphase tolerierbar. In der Gesamtbetrachtung sind die Beeinträchtigungen nicht als erheblich einzustufen.

1.7 **Kultur- und sonstige Sachgüter**

Bei strikter Beachtung der im Beschluss enthaltenen Nebenbestimmungen kann die Sichtung und Bergung von Kulturgütern – speziell von archäologischen Funden – gewährleistet werden, so dass keine erheblichen Auswirkungen auf Bodendenkmäler zu befürchten sind.

1.8 **Landwirtschaft**

Ein nachteiliger Eingriff in die Existenzfähigkeit von landwirtschaftlichen Betrieben besteht bei den Eigentumsflächen, die für das Abbauvorhaben in Anspruch genommen werden, nicht. Die Eigentümer:innen, die ihre Grundstücksflächen zum Zwecke der Auskiesung verkaufen, sowie auch diejenigen, die einen Verkauf ablehnen, treffen die Entscheidung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten. Die Pächter:innen haben bei vorzeitiger Auflösung von Pachtverträgen grundsätzlich zivilrechtliche Entschädigungsansprüche. Sie müssen sich unabhängig vom

Rohstoffabbau mit der Frage auseinandersetzen, ob Flächen nach Ablauf der vertraglich vereinbarten Pachtzeit noch zur Verfügung stehen.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass die Prüfung der Umweltverträglichkeit nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ergeben hat, dass durch die geplante Abbaumaßnahme durchaus Beeinträchtigungen für einzelne Schutzgüter auftreten werden. Bei Umsetzung des Wiederherrichtungsplanes, der Vermeidungs- und der CEF-Maßnahmen, der Nebenbestimmungen sowie aller weiteren Vorgaben des Planfeststellungsbeschlusses, insbesondere auch während der Abbauphase, werden jedoch in der Gesamtschau keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die umweltrelevanten Schutzgüter am Standort des Vorhabens zurück bleiben, so dass dem Antrag unter Beachtung der Vorgaben des Planfeststellungsbeschlusses aus der Sicht der Umweltverträglichkeitsprüfung entsprochen werden kann.